



**Gesamtabschlussrichtlinie
der Stadt Wolfsburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einleitung / Überblick	7
1.1	Vorbemerkungen	7
1.2	Begriffsdefinitionen	7
1.3	Ziel und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie	9
1.4	Geltungsbereich der Gesamtabchlussrichtlinie	9
1.5	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	9
	Teil I – Verbundene Aufgabenträger und Konsolidierungsstelle	12
2	Grundlagen für den Gesamtabchluss der Stadt Wolfsburg	12
2.1	Aufstellungspflicht	12
2.2	Form und Inhalt des Gesamtabchlusses	12
2.3	Gesamtabschlussterminplan	12
2.3.1	Der Terminplan	12
2.3.1.1	Der „Konzern“ - Buchungsschluss	12
2.3.1.2	Saldenabstimmung	12
2.3.1.3	Reporting Package	13
2.3.1.4	Satzungen	14
2.3.1.5	Ausnahmen	14
2.4	Verfahren zur Saldenabstimmung	14
2.4.1	Geltungsbereich	14
2.4.2	Organisatorische Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten	15
2.4.2.1	Verantwortliche	15
2.4.2.2	Datenaustausch	16
2.4.3	Faktura	16
2.4.4	Saldenabstimmung	17
2.4.4.1	Saldenmeldungen	17
2.4.4.2	Prozess der Abstimmung	18
2.4.5	Monitoring	19
2.5	Der Konsolidierungskreis	20
3	Konsolidierungsschritte	21
3.1	Vereinheitlichung von Stichtag, Währung, Ausweis und Bilanzansatz	22
3.1.1	Grundsätzliches	22
3.1.2	Stichtagsvereinheitlichung	22
3.1.3	Vereinheitlichung des Ausweises (Aufbau und der Gliederung)	23
3.1.4	Allgemeine Gliederungsvorschriften gem. § 48 GemHKVO	23
3.1.5	Vereinheitlichung Bilanzansatz	23
3.2	Allgemeine Ansatz- und Ausweisvorschriften	24
3.2.1	Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote	24
3.2.2	Ansatzpflicht für transitorische Posten (Rechnungsabgrenzungsposten)	25
3.2.3	Ansatzverbote gem. NKR (versus Ansatzpflichten – und Wahlrechte d. HGB)	26
3.3	Vereinheitlichung der Bewertung	26
3.3.1	Allgemeine Grundsätze zur Vereinheitlichung der Bewertung	26
3.3.2	Ausnahmen für die Bewertungsanpassungen	26
3.3.2.1	Untergeordnete Bedeutung	26
3.3.2.1.1	Steuerliche AfA-Tabellen, degressive und Leistungsabschreibung:	26
3.3.2.1.1.1	Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	26
3.3.2.1.1.2	Festwerte	27

3.3.2.2	Abweichung in Ausnahmefällen	27
3.4	Allgemeine Bewertungsgrundsätze.....	27
3.4.1	Anschaffungs- und Herstellungswert (NKR) / AHK (HGB)	27
3.4.2	Bewertungsmaßstäbe gem. § 45 GemHKVO	27
3.4.3	Bewertungsregeln gem. § 44 GemHKVO (§ 252 HGB).....	29
3.4.4	Abschreibungen gemäß § 47 GemHKVO.....	29
3.4.5	Bewertungsvereinfachungsverfahren § 46 GemHKVO	31
3.5	Besondere Posten	32
3.5.1	Rückstellungen.....	32
3.5.2	Bewertungen der Rückstellungen	33
3.5.3	Barwert bei Pensionsverpflichtungen.....	33
Teil II - Konsolidierungsstelle.....		35
4	Abgrenzung des Konsolidierungskreises	35
4.1	Rechtliche Grundlage	35
4.2	Bestimmung des Konsolidierungskreises.....	35
4.2.1	Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss.....	35
4.2.2	Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichen Einfluss	36
4.2.3	Sonstige Aufgabenträger	37
4.3	Prüfungsschema zur Ermittlung und Festlegung des Konsolidierungskreises.....	38
4.4	Änderungen im Konsolidierungskreis.....	38
4.5	Das Kriterium Wesentlichkeit für die untergeordneten Bedeutung	38
4.6	Der Konsolidierungskreis der Stadt Wolfsburg.....	40
5	Konsolidierungsmaßnahmen	41
5.1	Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger	41
5.1.1	Vorgehensweise bei der Vollkonsolidierung	41
5.1.2	Kapitalkonsolidierung	41
5.1.2.1	Vorgehensweise bei Verzicht auf Neubewertung	42
5.1.2.2	Berücksichtigung anderer Gesellschafter am Gesamteigenkapital	42
5.1.3	Schuldenkonsolidierung	42
5.1.3.1	Vorgehensweise	43
5.1.3.2	Aufrechnungsdifferenzen	43
5.1.4	Zwischenergebniseliminierung.....	44
5.1.5	Aufwands- und Ertragseliminierung	44
5.2	Eigenkapitalmethode (Equity - Methode) für assoziierte Aufgabenträger	45
5.3	Übrige Beteiligungen (sonstige Aufgabenträger).....	46
5.4	Konsolidierung im mehrstufigen Konzern der Stadt Wolfsburg	46
6	Folgekonsolidierung	47
7	Konsolidierungsbericht (§ 58 GemHKVO).....	48
7.1	Inhalte des Konsolidierungsberichtes	48
7.1.1	Mindestangaben, die für den Konsolidierungsbericht vorgeschrieben sind	48
7.1.2	Gesamtkapitalflussrechnung nach NKomVG.....	48
7.2	Anlagen zum Konsolidierungsbericht.....	49
7.2.1	Gesamtanlagenübersicht	49
7.2.2	Gesamtforderungsübersicht.....	49
7.2.3	Gesamtschuldenübersicht.....	49

8	Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses	50
8.1	Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wolfsburg	50
8.1.1	<i>Vorgaben des RPA zur Prüfung des Formularsatzes</i>	<i>50</i>
8.1.2	<i>Vorgaben des RPA zur Verantwortlichkeit des Aufstellers</i>	<i>50</i>
8.2	Offenlegung	51
9	Inkrafttreten	51

Anlagenverzeichnis

Die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Gesamtabschlussrichtlinie.

Anlage 1: Verzeichnis der Verantwortlichen bei den Aufgabenträgern.....	53
Anlage 2: Positionenplan der Stadt Wolfsburg.....	55
Anlage 3: Ansatz- und Bewertungsunterschiede NKR und HGB	86
Anlage 4: Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede ggü. Stadt Wolfsburg	91
Anlage 5: Ergebnis der Prüfung des Konsolidierungskreises.....	96

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Konsolidierungsschritte	21
Abbildung 2: Prüfungsschema zur Prüfung des Konsolidierungskreises.....	38
Abbildung 3: Konsolidierungskreis 2013.....	40

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Abs.	Absatz
AfA	Abschreibungen für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AV	Anlagevermögen
BAnz.	Bundesanzeiger
BgA	Betriebe gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRS	Deutsche Rechnungslegungs-Standards
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ER I	Ergebnisrechnung Eins
ER-II	Ergebnisrechnung Zwei
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
FB	Finanzbereich
ff.	fort folgende
Fifo	first in first out
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
GK	Größenklasse
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung

GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HB I	Handelsbilanz Eins
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KB-II	Kommunalbilanz Zwei
Lifo	last in first out
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
u. a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Einleitung / Überblick

1.1 Vorbemerkungen

1. Die Stadt Wolfsburg führt seit dem 01.01.2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) in Niedersachsen ist mit Ablauf des Jahres 2012, zum 31.12.2012 und danach jährlich ein konsolidierter Gesamtabschluss nach dem § 128 Abs. 4 NKomVG sowie der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) des Landes Niedersachsen und dem Neuordnungsgesetz vom 15.11. 2005 (Art. 6 Abs. 7) i. V. m. dem deutschen Handelsrecht gem. dem Handelsgesetzbuch (HGB) in der jeweils gültigen Fassung, zu erstellen.
2. Mit ihm wird ein wichtiges Ziel der Reform des kommunalen Haushaltsrechts nach den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzepts auf doppelter Basis umgesetzt, nämlich die Rückgewinnung des Überblicks über die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der im Haushaltsplan geführten Leistungsbereiche der Kommune einschließlich der organisatorisch oder rechtlich aus dem Haushalt der Kommune ausgegliederten Aufgabenträger.
3. Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO. Dabei lehnt sich dieser an die handelsrechtlichen Vorschriften über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht an (§§ 290 ff. HGB). Insoweit kann der konsolidierte Gesamtabschluss auch als „kommunaler Konzernabschluss“ bezeichnet werden. Die Umsetzung der Vorschriften des § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG soll gewährleisten, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Gemeinde um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsfiktion). Gleichzeitig soll er auch zu einer Verbesserung der strategischen Steuerungsmöglichkeiten bezogen auf die ausgegliederten Aufgabenträger beitragen.
4. Dabei werden die Einzelabschlüsse von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Wolfsburg einbezogen, wenn die Stadt unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder einen maßgeblichen Einfluss auf den Aufgabenträger ausüben kann.
5. Auf den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Wolfsburg finden gem. § 128 Abs. 5 NKomVG die §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB unter Berücksichtigung der Regelungsinhalte des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes Anwendung.
6. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist einerseits als Richtlinie und Anweisung auf Basis der gesetzlichen Vorgabe in § 128 Abs. 4 NKomVG, andererseits aber auch als Hilfe und Nachschlagewerk für den konsolidierten Gesamtabschluss konzipiert.
7. Auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) des Landes Niedersachsen erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg nachfolgende Richtlinie für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

1.2 Begriffsdefinitionen

8. Im niedersächsischen Gemeinderecht wird der Begriff „**Konzern**“ nicht konkret definiert. Trotz des direkten Verweises in § 290 Abs. 2 HGB auf den Begriff als Tatbestandsvoraussetzung für die Konzernrechnungslegungspflicht, wird die Anwendung für Kommunen vermieden um eine begriffliche Abgrenzung zum privatwirtschaftlichen Bereich zu bewirken. Ein Konzern ist die Zusammenfassung selbständiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit. An der Spitze eines Konzerns steht ein Unternehmen, das auf die übrigen zusammengefassten Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt und die

Geschäfts- und Finanzpolitik für den Konzern vorgibt. In einem kommunalen Konzern gibt die Kommune die Geschäfts- und Finanzpolitik des Konzerns vor. Die mit der Kommune zum Konzern zusammengefassten Organisationseinheiten nennt das niedersächsische Haushaltsrecht **verselbständigte Aufgabenträger**.

9. Gemäß § 136 (2) NKomVG Kommentar RZ 13 ist der **Unternehmensbegriff** im kommunalen Bereich kein funktionaler, sondern ein institutioneller aufgrund der wesentlichen rechtlichen Begrenzung auf die wirtschaftliche Betätigung. Von einem Unternehmen wird gesprochen, wenn persönliche und sachliche Mittel mit einer gewissen organisatorischen Festigkeit, Dauer und Selbstständigkeit in der Hand eines Rechtsträgers vereint ist. Der Unternehmensbegriff wird in dieser Richtlinie ausschließlich im Verweis auf das HGB verwendet.
10. § 59 Nr. 50 GemHKVO definiert **verbundene Unternehmen** als die nach § 136 Abs. 1 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde. Im niedersächsischen Kontenrahmen für Kommunen (Kontenplan der Kernverwaltung) werden diese als verbundene Unternehmen (rechtlich selbstständige Unternehmen, die in einer bestimmten Beziehungsintensität zueinander stehen) ausgewiesen.
11. Im kommunalen Konzernabschluss werden die **ausgegliederten Aufgabenträger** (Unternehmen und Einrichtungen) für den **Konsolidierungskreis** gem. § 128 Abs. 4 NKomVG bestimmt.
12. Aufgabenträger, über die die Kommune einen **beherrschenden Einfluss** ausübt werden **verbundene Aufgabenträger** (Vollkonsolidierung) genannt. In der Regel korrespondiert dieser Einfluss, neben der Mehrheit der Stimmen in den Organen der Aufgabenträger, mit einer Kapitalbeteiligung von über 50%.
13. Aufgabenträger, über die die Kommune einen **maßgeblichen Einfluss** ausübt werden **assoziierte Aufgabenträger** (Eigenkapitalmethode o.a. Equity) genannt. In der Regel korrespondiert dieser Einfluss mit einer Stimmberechtigung von mindestens 20% und weniger als 50% und mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.
14. Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt werden als **sonstige Aufgabenträger** (at-cost) ausgewiesen. Gleiches gilt für verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die von **untergeordneter Bedeutung** für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sind.
15. Je nach Einflussnahme der Kernverwaltung auf die ausgegliederten Aufgabenträger wird die Methode (Vollkonsolidierung, Eigenkapitalmethode, at-cost) der Zusammenfassung (Konsolidierung) des Jahresabschlusses der Kommune bestimmt. Ausführungen hierzu sind im Teil II der Gesamtabchlussrichtlinie detailliert beschrieben. Die **Zuordnung** entsprechend der Einflussnahme erfolgt **im Positionenplan** (Kontenplan des Konzerns) unter den **Anteilen an verbundenen, assoziierten oder sonstigen Ausgliederungen** als **verbundene oder assoziierte Aufgabenträger** gem. § 128 Abs. 4 S. 1 NKomVG **mit oder ohne untergeordnete Bedeutung**.
16. Die auf die Ansatz-, Ausweis und Bewertungsregelungen sowie den Bilanzstichtag der Stadt Wolfsburg (31.12.) angepassten **Einzelbilanzen (HB I - Handelsbilanz)** der verbundenen Aufgabenträger werden als **Kommunalbilanzen II (KB-II)** bezeichnet. Analog wird die auf die gemeinderechtlichen Vorgaben aus NKomVG und GemHKVO angepasste Gewinn- und Verlustrechnung/ Ergebnisrechnung als **Ergebnisrechnung II (ER-II)** bezeichnet.
17. Die **Gesamtbilanz** ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem Betrieb, der unter beherrschendem Einfluss der Kommune steht, gehörenden Vermögensgegenstände und Schulden nach einheitlichen Grundsätzen (Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen

Einheit) erfasst und bewertet werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z.B. Beteiligungsbuchwert und anteiliges Eigenkapital des gleichen Betriebes) oder rein „konzerninterne“ Sachverhalte (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen vollkonsolidierten Betrieben der Kommune) wegzulassen. Für die Gliederung der Gesamtbilanz ist der örtliche Positionenplan zur Gesamtbilanz der Stadt Wolfsburg maßgebend.

18. In der **Gesamtergebnisrechnung** werden sämtliche den vollkonsolidierten Betrieben und dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein „konzerninterne“ Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung gilt der örtliche Positionenplan zur Gesamtergebnisrechnung der Stadt Wolfsburg.

1.3 Ziel und Zweck der Gesamtabchlussrichtlinie

19. Vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie beschreibt die praktische Umsetzung der Vorschriften der GemHKVO und NKomVG zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und die Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK).
20. Die Gesamtabchlussrichtlinie legt verbindlich fest, welche Informationen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses von welchem Aufgabenträger an welchen Adressaten mit welcher Frist und in welcher Form zu liefern sind. Sie grenzt Wahlrechte im Rahmen der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabchlusses sowie notwendige Anpassungen in Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse für die Zwecke des Gesamtabchlusses. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabchlusses definiert. Mit der Gesamtabchlussrichtlinie wird die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Gesamtkonzerns Stadt Wolfsburg geschaffen.

1.4 Geltungsbereich der Gesamtabchlussrichtlinie

21. Die Gesamtabchlussrichtlinie findet auf die gem. § 128 Abs. 4 NKomVG in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Wolfsburg einzubeziehenden verbundenen Aufgabenträger sowie die Kernverwaltung Anwendung.
22. Hauptadressaten dieser Richtlinie sind im:

Teil I die verbundenen Aufgabenträger und die Konsolidierungsstelle,

Teil II nur die Konsolidierungsstelle.

Anpassungen der Gesamtabchlussrichtlinie in den Folgejahren sind möglich. Die beschlossene aktuelle Version wird auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg unter Rathaus→ Stadtverwaltung→ Finanzen→ Zentrales Controlling und Beteiligungscontrolling veröffentlicht.

1.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

23. Die Gesamtabchlusserstellung liegt auf Seiten der Stadt Wolfsburg in der Verantwortung des Geschäftsbereichs Finanzen. Gesamtabchlussverantwortlicher der Stadt ist der Finanzdezernent (s. Pkt. 8.1.2 Vorgaben Verantwortlichkeit des Aufstellers). Die operativen Arbeiten zur Gesamtabchlusserstellung werden durch die **Konsolidierungsstelle** im Geschäftsbereich Finanzen durchgeführt.

24. Die Gesamtabschlussverantwortlichen (**Segmentbeauftragte**) der in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehenden verbundenen Aufgabenträger sind dem Verzeichnis der Verantwortlichen bei den Aufgabenträgern in Anlage 1 zu entnehmen. Die Aufgabenträger sind im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung für die ordnungsmäßige und fristgerechte Zulieferung der konsolidierungsrelevanten Daten an die Konsolidierungsstelle im Sinne dieser Richtlinie verantwortlich. Jeder zu konsolidierende Aufgabenträger hat einen festen Ansprechpartner für Rückfragen zum Gesamtabschluss, insbesondere im Rahmen der Saldenabstimmungen, benannt.

Teil I
Verbundene Aufgabenträger
und
Konsolidierungsstelle

Teil I – Verbundene Aufgabenträger und Konsolidierungsstelle

2 Grundlagen für den Gesamtabchluss der Stadt Wolfsburg

2.1 Aufstellungspflicht

25. Gem. Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften ist der konsolidierte Gesamtabchluss erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen.

2.2 Form und Inhalt des Gesamtabchlusses

26. Die gesetzlichen Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses sind gemäß § 128 Abs. 6 i. V. m. § 128 Abs. 3 NKomVG:
1. Die Gesamtbilanz
 2. Die Gesamtergebnisrechnung
 3. Die konsolidierte Anlagen nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4
 - die Gesamtanlagenübersicht
 - die Gesamtschuldenübersicht
 - die Gesamtforderungsübersicht.
27. Der Gesamtabchluss wird ergänzt um den Konsolidierungsbericht (Erläuterung des konsolidierten Gesamtabchluss inkl. erforderlicher Anhangangaben zu angewandten Bewertungsmethoden etc.). Dem Konsolidierungsbericht sind eine Gesamtkapitalflussrechnung (ab 2013) sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

2.3 Gesamtabchlusssterminplan

2.3.1 Der Terminplan

28. Die Stadt Wolfsburg erstellt einen einheitlichen Terminplan für die Erstellung des Gesamtabchlusses. Dieser wird mittels Gesamtabchlussrundschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Arbeitstage sind die gleichen Arbeitstage wie im Land Niedersachsen.

2.3.1.1 Der „Konzern“ - Buchungsschluss

29. Der einheitliche Buchungsschluss für den Konzern Stadt Wolfsburg entspricht dem Buchungsschluss der Kernverwaltung, der dem Gesamtabchlussrundschriften zu entnehmen ist.

2.3.1.2 Saldenabstimmung

30. Um Differenzen bei der Schulden-, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden und die Klärung der Saldenabstimmungen zu vereinfachen, sind Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und den verbundenen Aufgabenträgern mit der Stadt Wolfsburg regelmäßig abzustimmen.

31. Der Eingang der Saldenabstimmung beim Konzernschuldner hat bis zur 5. KW des auf den Gesamtabschlussstichtag (jeweils zum 31.12.) folgenden Kalenderjahrs zu erfolgen.
32. Die Saldenabstimmung ist von dem Aufgabenträger zu veranlassen, der die jeweiligen Forderungen ausweist. Sollte in Ausnahmefällen bis zur 5. KW keine Saldenbestätigung beim Forderungsnehmer eingegangen sein, ist diese unverzüglich vom Schuldner zu erstellen und dem Forderungsgeber zu übermitteln.
33. Die Rückgabe der Saldenbestätigung an die Konsolidierungsstelle und die Klärung von eventuellen Differenzen haben bis zur 14. KW des auf den Gesamtabschlussstichtag folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

2.3.1.3 Reporting Package

34. Die verbundenen Aufgabenträger übermitteln die auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellten KB-II sowie ER-II in Form der von der Konsolidierungsstelle zur Verfügung gestellten Meldebögen (Reporting Packages) bis zum 30. April des auf den Abschlussstichtag folgenden Kalenderjahres an die Konsolidierungsstelle. Alle zu übermittelnden Daten werden von dem in den Gesamtabschluss verbundenen Aufgabenträger selbst erstellt.
35. Die sachgerechte Umgliederung aus dem Jahresabschluss der Aufgabenträger in die KB-II und EB-II wird durch den Abschlussprüfer des verbundenen Aufgabenträgers bestätigt. Im Einzelfall kann die Konsolidierungsstelle nur in Absprache mit dem RPA auf eine solche Bestätigung verzichten. Die betroffenen Aufgabenträger sowie der Grund für den Verzicht sind zu dokumentieren (siehe auch Teil II– Vorgaben des RPA zur Prüfung des Formularsatzes).
36. Die verbundenen Aufgabenträger übermitteln an die Konsolidierungsstelle:
 - die hinsichtlich Stichtag, Ansatz, Ausweis und Bewertung vereinheitlichten, angepassten, geprüften (testierten) Jahresabschlüsse gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie mit Bescheinigung der Überleitungsrechnung durch den Wirtschaftsprüfer (Kommunalbilanz II und Ergebnisrechnung II), sowie
 - die zur Erstellung des Gesamtabschlusses weiteren notwendigen Informationen, Überleitungen und Unterlagen insbesondere 1. Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht (Spiegel) und Kapitalflussrechnung entsprechend den Anforderungen gemäß dieser Richtlinie und 2. den testierten Jahresabschluss (HB I, ER I usw.) mit Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. des Rechnungsprüfungsamtes.
 - Im Rahmen des Gesamtabschlusses sind im Bedarfsfall, bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen, darüber hinaus weitere Informationen und Daten sowie Kennzahlen und Leistungsdaten zur Verfügung zu stellen.

Die assoziierten Aufgabenträger übermitteln:

 - ihren geprüften und testierten Jahresabschluss mit Prüfbericht durch den Wirtschaftsprüfer bzw. das Rechnungsprüfungsamt, sowie
 - darüber hinaus auf Anforderung weitere Informationen, Überleitungen und Unterlagen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses.
37. Die Stadt Wolfsburg (Kernverwaltung) erstellt den Jahresabschluss bis zum 31.03. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres und stellt die angeforderten Daten und den (testierten) Jahresabschluss bis spätestens 30.04. des auf den Gesamtabschlussstichtag folgenden Kalenderjahrs zur Verfügung. Die Daten sind über das Reporting Package an die Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg zur Konsolidierung zu übermitteln.

2.3.1.4 Satzungen

38. Bei Gründung, Auflösung oder Veränderungen der Satzung/Gesellschaftsvertrag eines ausgegliederten Aufgabenträgers hinsichtlich der möglichen Einflussnahme der Stadt Wolfsburg sind diese Informationen der Konsolidierungsstelle unmittelbar bekannt zu geben.

2.3.1.5 Ausnahmen

39. Verbundene Aufgabenträger, deren Abschlussstichtag um mehr als drei Monate vom 31.12. abweicht, erstellen einen Zwischenabschluss zum 31.12. Auf einen Zwischenabschluss kann in Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg jedoch verzichtet werden, wenn der Abschlussstichtag dieser verbundenen Aufgabenträger zwar um mehr als 3 Monate, jedoch maximal um 6 Monate abweicht und die Geschäftsverläufe gleich bleibend sind.
40. Soweit die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse der verbundenen sowie assoziierten Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses noch nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind ausnahmsweise nach vorheriger Rücksprache mit dem RPA die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Diese Jahresabschlüsse und deren Überleitungen werden nach Ermessen des Gesamtabschlussprüfers u. U. von ihm geprüft.
41. Dabei ist die Einbeziehung nicht geprüfter Jahresabschlüsse im Konsolidierungsbericht gesondert anzugeben.

2.4 Verfahren zur Saldenabstimmung

2.4.1 Geltungsbereich

42. Voraussetzung für die termingerechte Fertigstellung der Jahresabschlüsse ist ein effizientes und standardisiertes Verfahren zur Abstimmung von konzerninternen Verrechnungen. Wesentliches Ziel ist die Vermeidung von Saldendifferenzen bezüglich Forderungen und Verbindlichkeiten bei verbundenen Aufgabenträgern zu den maßgeblichen Stichtagen für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Die Richtlinie orientiert sich dabei ausschließlich an den Erfordernissen der Schuldenkonsolidierung.
43. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Regelung des Prozesses der Buchung und Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den verbundenen Aufgabenträgern in der Stadt Wolfsburg. Die Behandlung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nicht konsolidierten verbundenen Aufgabenträgern, die nach der Equity-Methode oder at-cost bilanziert werden, richtet sich nach den Grundsätzen für die Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Gegenstand dieser Richtlinie ist nicht die Gestaltung der Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sowie sonstiger Beziehungen zwischen den Aufgabenträgern im Konzern oder deren optimale Abwicklung, insbesondere auch nicht die Vorgehensweise zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über Bestand und/oder Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften.
44. Die konzerninternen Verrechnungen sind bilanziell im Wesentlichen in den folgenden Positionen zu erfassen:
45. Forderungen (vor Abschreibungen):
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Transferleistungen an verbundene Aufgabenträger, Beteiligungen und Sondervermögen
 - Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen sowie Vorräte,

- Ausleihungen an verbundene Aufgabenträger,
- Anlagen im Bau,
- Aufträge in Bearbeitung,
- Cash-Pool,
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

46. Verbindlichkeiten:

- Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. Zuschüssen,
- Anzahlungen auf Sonderposten,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei verbundenen Aufgabenträgern, Beteiligungen und Sondervermögen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Aufgabenträgern, Beteiligungen und Sondervermögen
- Rückstellungen
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

47. Abrechnungen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen sowie zeitgleiche Vereinnahmungen und sog. „eingebettete Derivate“ sind wegen ihres besonderen Charakters (zeitlich nachgelagerte und/oder nur im Jahresabschluss auftretende Vorgänge) gesondert abzustimmen.

48. Die Vorgaben zum Datenaustausch und zur Abstimmung von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten gliedern sich in die folgenden Haupt-Prozessschritte:

1. Faktura
2. Saldenabstimmung
3. Monitoring.

Der Aufbau dieser Richtlinie orientiert sich an diesen Hauptprozessschritten.

2.4.2 Organisatorische Voraussetzungen und Verantwortlichkeiten

2.4.2.1 Verantwortliche

49. Die Verantwortung für die korrekte und rechtzeitige Durchführung der Prozesse im Jahresabschluss obliegt jeweils dem **Vorstand** oder der **Geschäftsführung** des verbundenen Aufgabenträgers. Diese haben Personen (**Segmentbeauftragte**) zu beauftragen, die die Voraussetzungen für die Durchführung der Prozesse schaffen und sie durchführen. Die Zugriffsrechte dieser Personen auf benötigte Programme sind festzulegen.
50. Jeder verbundene Aufgabenträger stellt einen Segmentbeauftragten, der zentral für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abstimmung von Verrechnungen zwischen verbundenen Aufgabenträgern im Konzern zuständig ist. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Salden termingerecht gemeldet werden, sowie Abweichungen von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten weiterverfolgt und geklärt werden. In der Verantwortung dieser Person liegt die termingerechte Abwicklung des Abstimmungsprozesses mit den anderen Konzerngesellschaften. Sofern keine Person benannt wird, gilt bis auf weiteres der jeweilige **Leiter des Rechnungswesens** des verbundenen Aufgabenträgers als benannt.
51. Die Kontaktdaten (Email, Telefonnummer, Faxnummer) der für den Abstimmungsprozess jeweils verantwortlichen Personen werden von den (Finanz-) Vorständen, Geschäftsführern Geschäftsbereichsleitern spätestens zum 30.11. des Abschlussjahres dem Gesamtabschlussverantwortlichen und der **Konsolidierungsstelle** bekannt gegeben. Ggf. erforderliche Vertretungen sind jeweils eigenverantwortlich zu organisieren.

2.4.2.2 Datenaustausch

52. Die Saldenabstimmung erfolgt elektronisch. Hierbei ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, nur in Papierform verfügbare Dokumente zu scannen. Die Konsolidierungsstelle stellt ein Formular zur Saldenabstimmung zur Verfügung, welches auch für die Saldenabstimmung zwischen den Gesellschaften Verwendung finden kann.
53. Sofern eine elektronische Übermittlung aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich sein sollte, sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der gesetzten Termine zu gewährleisten. Dabei sind vom Segmentbeauftragten bei der Übermittlung die Postlaufzeiten zu berücksichtigen.

2.4.3 Faktura

54. Die letzte Faktura an einen verbundenen Aufgabenträger muss spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Abschlussstichtag beim Schuldner vorliegen.

Die Faktura (Rechnungsstellung) muss folgende Mindestangaben enthalten:

1. Gläubiger (Name und Partnerkennzeichen)
2. Schuldner (Name und Partnerkennzeichen)
3. Belegnummer, die vom Rechnungsempfänger als Fremdbeleg-Nummer zu verwenden ist
4. Belegdatum
5. Beschreibung des der Fakturierung zugrundeliegenden Vorgangs
6. Transaktionswährung
7. Betrag
8. Fälligkeit

Zusätzliche Angaben (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften) bleiben hiervon unberührt.

55. Die Fakturierung muss sich auf einen einzelnen Geschäftsvorfall beziehen oder bei Fakturen, die mehrere Transaktionen umfassen, einen Einzelauftritt auf die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle enthalten.
56. Alle Rechnungsstellungen, einschließlich aller Umlagen und Belastungen für konzerninterne Vorgänge, sind so zu fakturieren, dass diese Rechnungen spätestens bis zum ersten Arbeitstag nach dem Abschlussstichtag beim Empfänger vorliegen. Ein späterer Rechnungseingang ist in Ausnahmefällen nur in Abstimmung mit dem Rechnungsempfänger zulässig. Der Rechnungssteller trägt das Risiko der fristgerechten Übermittlung.
57. Berichtigungen bereits gestellter Rechnungen sind vom Schuldner bis zum 15. Arbeitstag des Abschlussmonats dem Gläubiger zuzustellen. Der Gläubiger muss mitbuchen oder vor Buchungsschluss schriftlich ablehnen. Da im Einzel-, als auch im Gesamtabschluss die Forderungen führen, ist eine Korrektur der Verbindlichkeit seitens des Schuldners erforderlich. Alle Rechnungsberichtigungen, die vom Schuldner bis zum 15. Arbeitstag des Abschlussmonats nicht zugestellt werden können, müssen im Folgemonat gebucht werden.
58. Verrechnungen über Tagesgeldkonten (Zahlungen zwischen verbundenen Aufgabenträgern) sind letztmalig am letzten Arbeitstag vor dem Abschlussstichtag möglich.
59. Lastschriften einschließlich entsprechender Zahlungsaufforderung müssen spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Abschlussstichtag beim Cashpool-Führer in elektronischer Form vorliegen.
60. Zahlungen auf Bankkonten des Gläubigers (inkl. Scheckzahlungen) sind ebenfalls so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie spätestens zum Stichtag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden.

2.4.4 Saldenabstimmung

2.4.4.1 Saldenmeldungen

61. Für alle in dieser Richtlinie genannten Forderungen und Verbindlichkeiten, sind Saldenabstimmungen durchzuführen. Gläubiger und Schuldner sind verpflichtet, die zum jeweiligen Stichtag bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zu erfassen und an die Konsolidierungsstelle zu melden.
62. Ausgangspunkt für das Abstimmungsverfahren ist der Ausweis in der Bilanz: alle in der Bilanz ausgewiesenen Forderungs- und Verbindlichkeitsoptionen sind somit – unabhängig von der Höhe des Betrages – zu erfassen und zu melden. Hier gilt keine Wesentlichkeitsgrenze. Null-Salden müssen jedoch nicht erfasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber derselben Gesellschaft **nicht** miteinander verrechnet werden, es sei denn, die beteiligten Aufgabenträger hätten sich rechtlich verbindlich auf eine Aufrechnung geeinigt.
63. Der Endstand der Tagesgeldkonten der Stadt Wolfsburg wird den Konteninhabern zum Abschlussstichtag mitgeteilt. Diese Endsalden sind jeweils gleichlautend zu buchen und zu bestätigen.
64. Gegenstand der Saldenmeldung sind stets die HB I - Stände der Forderungen und Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag.
65. Um die Analyse von Saldendifferenzen zu erleichtern, sollten nicht nur die Salden sondern auch die diesen Salden zugrunde liegenden offenen Einzelposten im Formular Saldenabstimmung, analog dem von der Stadt Wolfsburg verwendeten Formular, erfasst werden.
66. Weichen die Transaktionswährungen von der Berichtswährung des Aufgabenträgers ab, sind die Transaktionsbeträge für die Abstimmung offener Einzelposten gesondert anzugeben.
67. Umfang und Struktur der für die Saldenabstimmung zu erfassenden Daten sind dem Saldenabstimmungsformular zu entnehmen.

Besondere Vorgänge

68. Completed-Contract-Methode für Anlagen im Bau
Die Completed-Contract-Methode ist eine Bewertungsmethode für (langfristige) Fertigungsaufträge. Danach wird der Gewinn aus dem Auftrag erst am Ende der Fertigstellung erfolgswirksam vereinnahmt. Die Methode ist international umstritten, weil sie nicht dem accrual principle entspricht. Daher wird, wenn möglich die Percentage-of-Completion Methode angewendet.

Die Completed-Contract-Methode ist eine Möglichkeit der Gewinnrealisierung bei Langfristfertigung. Demnach werden Gewinne erst ausgewiesen, wenn mit Abschluss des Auftrags ein Anspruch auf Gegenleistung entstanden ist. Nach IAS ist grundsätzlich die Percentage- of-Completion-Methode anzuwenden, bei der eine Teilgewinnrealisierung entsprechend des Fertigstellungsgrades (des Leistungsfortschritts) erfolgt. Eine Art der Completed-Contract-Methode ist bei IAS nur dann anzuwenden, wenn das Ergebnis von Festpreisverträgen („cost plus contract“) zur Ermittlung des Leistungsfortschritts nicht zuverlässig geschätzt werden kann (IAS 11.32). Ein Ertrag ist dann nur in Höhe der angefallenen Aufwendungen zu erfassen und nur soweit, wie von der Einbringlichkeit ausgegangen werden kann.

Diese Methode ist bei langfristiger Einzelfertigung die hierzulande übliche Methode. Während des Baufortschritts (work in progress) werden auf den Auftragsnummern die Kosten gesammelt und in der Bilanz zu den angelaufenen Kostenbeträgen aktiviert. Erst wenn der Auftrag (contract) vollendet ist, wird der Umsatz fakturiert und es erscheinen dann die Umsatzerlöse in der Ergebnisrechnung.

Soweit der Auftrag einen Deckungsbeitrag enthält über die vorher schon aktivierten Herstellungskosten hinaus, wird dieser erst realisiert bei Auslieferung (schlüsselfertiger Übergabe).

69. Unterwegsware

Bei der Saldenabstimmung sind alle Fakturen von Unterwegsware zu berücksichtigen, die nach diesen Vorschriften zur Bilanzierung führen.

70. Rückstellungen

Rückstellungen aufgrund von Boni und Gewährleistungsrückstellungen dürfen nicht mit den zugehörigen Forderungen gegen verbundene Aufgabenträger saldiert werden.

71. Zeitliche Buchungsunterschiede

Über die Bilanzierung von Forderungen aufgrund (ggf. zeitlich verschobenen) Umsatz- und Ergebnisrealisierung ist der Schuldner vom Gläubiger entsprechend zu informieren.

2.4.4.2 Prozess der Abstimmung

72. Sollten Salden nicht erfasst und gemeldet worden sein, hat der verbundene Aufgabenträger die Meldung anzumahnen. Erfolgt diese Meldung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Mahndatum ist der Segmentbeauftragte zu unterrichten.

73. Die Abstimmung der Salden sollte regelmäßig (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) erfolgen. Wertgrenzen für die Saldenabstimmung werden jährlich durch die Konsolidierungsstelle und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt festgelegt und mit dem Gesamtabchlussrundsreiben bzw. dem Meldeformular (Reporting Package) bekannt gegeben.

74. Abweichende Salden zu den Gesamtabchlusssterminen sind zwischen den beteiligten Aufgabenträgern zu klären. Entsprechend dem Ergebnis der Klärung sind die Forderungen, Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen und Erträge anzupassen. Liegen Saldendifferenzen bezogen auf die Leistungsbeziehungen von zwei Aufgabenträgern, ohne vorherige Verrechnung unterhalb der festgelegten Wertgrenze kann eine weitergehende Analyse des Differenzbetrags unterbleiben. Andernfalls sind festgestellte Abweichungen zwischen abgestimmten Salden, die die Wesentlichkeitsgrenzen überschreiten, wenn sie nicht bereits für den Jahresabschluss geklärt und nachgebucht wurden, spätestens in der Überleitungsrechnung /Reporting Package zu korrigieren/ zu buchen sowie abschließend vom Teilbereichsprüfer zu testieren.

75. Für Folgeabschlüsse ist eine Abstimmung darüber herbeizuführen, ob die Differenz beispielsweise durch eine Homogenisierung des Buchungsschlusses eine Vermeidung oder Reduzierung der Differenz erreicht werden kann.

76. Sollte die Verwendung vorgegebener Saldenabstimmlisten aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so hat die Mitteilung an den konzerninternen Partner in geeigneter Form zu erfolgen.

2.4.5 Monitoring

77. Das Monitoring durch die Segmentbeauftragten erfolgt mit Hilfe der Saldenabstimmlisten. Über Korrekturbuchungen zum Saldenausgleich ist der Segmentbeauftragte umgehend zu informieren.
78. Der Segmentbeauftragte hat einen Statusbericht über die bis dahin noch nicht geklärten Saldendifferenzen zwischen verbundenen Aufgabenträgern zu erstellen. Die Saldendifferenzen sind unter seiner Federführung durch entsprechende Maßnahmen spätestens bis zum Abschlusstermin für die Schuldenkonsolidierung abschließend zu klären und zu korrigieren.

2.5 Der Konsolidierungskreis

79. Aufgrund veränderlicher Strukturen im Portfolio der Stadt Wolfsburg wird der Konsolidierungskreis jährlich durch den Finanzvorstand in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt neu bestimmt und mit dem Jahresabschlussrundschriften bzw. Meldeformular bekannt gegeben.
80. Für Aufgabenträger im Vollkonsolidierungskreis sind die in Teil I genannten Abstimmungen und Nachweise vollständig zu erbringen.
81. Assoziierte Aufgabenträger, die nach der Eigenkapitalmethode (Equity) erfasst werden legen der Konsolidierungsstelle ihren letzten Jahresabschluss oder soweit dieser erstellt wird, den Konzernabschluss vor. Desweiteren sind Geschäftsbeziehungen, die eine Veräußerung von Vermögensgegenständen gegenüber dem Konsolidierungskreis zugehörigen Aufgabenträger anzuzeigen.

3 Konsolidierungsschritte

82. Die folgende Grafik zeigt die schrittweise Erfassung im Reporting Package bis zur Erstellung des Summenabschlusses.

Testierte Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger und der Stadt Wolfsburg (Vollkonsolidierungskreis) Reporting Package		
Vereinheitlichung in Stichtag und Währung und Überleitung der Gliederung (Ausweises) der Handelsbilanzen der Aufgabenträger und der kommunalen Bilanz in die KB I		Vereinheitlichung in Stichtag, Währung und Überleitung der Gliederung (Ausweises) der GuV der Aufgabenträger und der kommunalen Ergebnisrechnung in die ER I
Anpassung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften (KB II) der Betriebe und der Kommune in die KB II (Verarbeitung von Aufrechnungsdifferenzen) keine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten (§ 128 Abs. 5 S. 5 und 6 NKomVG)		Erstellung der ER II aufgrund ertragswirksamer Auswirkungen durch Anpassung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften in der Bilanz
Erstellung der Summenbilanz		Erstellung der Summenergebnisrechnung
Einbeziehung testierte Abschlüsse der assoziierten Aufgabenträger		
Summenabschluss		
Konsolidierungsmaßnahmen		
= Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung + weitere Bestandteile (konsolidierte Anlagen, Konsolidierungsbericht mit Gesamtkapitalflussrechnung u. Angaben zu nicht konsolidierten Beteiligungen)		
Gesamtabschluss		

Abbildung 1: Übersicht über die Konsolidierungsschritte

3.1 Vereinheitlichung von Stichtag, Währung, Ausweis und Bilanzansatz

3.1.1 Grundsätzliches

83. Dem Grundsatz der Einheitstheorie folgend, gelten für den konsolidierten Gesamtabchluss die Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Mutterunternehmens, mithin der Stadt Wolfsburg. Somit sind für den Gesamtabchluss die Vorschriften zum NKR durch alle verbundenen Aufgabenträger anzuwenden, welche sich insbesondere aus GemHKVO und NKomVG ergeben. Entsprechend sind auf den konsolidierten Gesamtabchluss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (GoB) sowie Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) anzuwenden, die sich zum Teil auf das HGB als ergänzende Rechtsvorschrift beziehen. Werte, Ansätze, Bilanzstichtag und Ausweis sind bei der Überleitung nach den Bestimmungen des konsolidierten Gesamtabchlusses entsprechend der Vorgaben dieser Richtlinie anzupassen.
84. Allerdings wird auf eine Vereinheitlichung und Bereinigung verzichtet, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind (i. S. d. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB). Wertgrenzen werden wie im Prozess der Saldenabstimmungen beschrieben jährlich neu bestimmt und bekannt gegeben.
85. Übersteigt der Aufwand der Informationsbeschaffung der Daten im Rahmen der Konsolidierung den Informationsnutzen bzw. sind die Informationen von unwesentlicher Bedeutung, so kann von den Vorschriften für den konsolidierten Gesamtabchluss begründet abgewichen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der der Finanzvorstand in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

3.1.2 Stichtagsvereinheitlichung

86. Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der 31.12. des jeweiligen Jahres als Stichtag für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 128 Abs. 1 NKomVG). Somit sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichendem Geschäftsjahr grundsätzlich auf diesen Stichtag auszurichten, in dem ein Zwischenabschluss aufgestellt wird.
87. Für die Stichtagsvereinheitlichung gelten folgende Ausnahmeregelungen:
88. Vollkonsolidierung:
Ein Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist bei voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglich, sofern der Abschlussstichtag
- um weniger als 3 Monate vor dem 31.12., oder
 - in Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg im Falle gleich bleibender Geschäftsverläufe, wenn der Abschlussstichtag mehr als 3 Monate, aber nicht mehr als 6 Monate abweicht (z.B. Theater der Stadt Wolfsburg GmbH - Abschluss zum 30.06.).
- Geschäftsvorfälle, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind und die zwischen dem Abschlussstichtag des abweichenden Wirtschaftsjahres des einbezogenen Aufgabenträgers und dem Gesamtabchlussstichtag 31. Dezember liegen, werden im Konsolidierungsbericht gesondert angegeben.
89. Eigenkapitalmethode:

Bei assoziierten Aufgabenträgern ist unabhängig von einem abweichenden Abschlussstichtag in Abstimmung mit der Konsolidierungsstelle jeweils der letzte verfügbare Jahresabschluss zu Grunde zulegen (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG).

3.1.3 Vereinheitlichung des Ausweises (Aufbau und der Gliederung)

90. Die Gliederungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus dem vom Ministerium für Inneres und Sport und dem LSKN verbindlich vorgegebenen Positionsrahmen auf der Basis der §§ 2 und 54 GemKVO zum Gesamtabschluss in Niedersachsen.
91. Aus diesen Vorschriften hat die Stadt Wolfsburg einen **Positionenplan (Anlage 2)** erstellt. Dieser ist zwingend zu beachten, da zwischen NKR und Handelsrecht unterschiedliche Definitionen zu den Inhalten einzelner Bilanzpositionen bestehen.
92. Er gibt die Grundstruktur des Gliederungsschemas für den Gesamtabschluss vor. Die notwendigen Anpassungen an diese Gliederungsvorschriften sind von den Aufgabenträgern im Rahmen der Überleitungstabelle im Reporting Package der lokalen Jahresabschlüsse auf die Kommunalbilanz II bzw. Ergebnisrechnung II vorzunehmen. Deren Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist durch die jeweiligen Teilbereichsprüfer zu prüfen.

3.1.4 Allgemeine Gliederungsvorschriften gem. § 48 GemHKVO

93. Die Gliederung für den konsolidierten Gesamtabschluss, für die Jahresabschlüsse, die Bilanzen und die Ergebnisrechnungen hat dem Vorjahr zu entsprechen. Auch dann hat ein Postenausweis zu erfolgen, wenn bei vorgegebenen Posten in Bilanz oder Ergebnisrechnung kein Wert vorhanden ist, aber ein Vorjahreswert vorhanden war. Bei Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz ist eine Bemerkung bei den ausgewiesenen Posten oder im Anhang erforderlich.
94. In all diesen Fällen ist dann immer eine Angabe und Begründung der Abweichung im Anhang erforderlich.
95. Wesentliche Unterschiede zwischen den Gliederungen nach GemHKVO und HGB sind:
 - Keine Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen im NKR.
 - Sachvermögen nach haushaltsrechtlichen Vorschriften ist nicht mit Sachanlagen nach HGB-Grundsätzen identisch.
 - Gleiches gilt für das Finanzvermögen mit Finanzanlagen nach HGB.
 - Kein Ausweis latenter Steuern im NKR.
 - Rückstellungen folgen in der Gliederung auf die Schulden (nicht Verbindlichkeiten wie z.B. HGB).
 - Aufteilung bestimmter Bilanz- und GuV – Positionen nach Vollkonsolidierten, Assoziierten und Untergeordneten (im Positionenplan Anlage 2 farblich gekennzeichnet)
96. Dies hat zur Folge, dass evtl. umfangreiche Umgliederungen und Angleichungen der Gliederungsstruktur durch die Aufgabenträger im Reporting Package vorzunehmen sind.
Neben der Ansatz- und Bewertungsangleichung stellen diese einen wichtigen Schritt zur Konsolidierung dar.

3.1.5 Vereinheitlichung Bilanzansatz

97. Gemäß § 128 Abs.5 S.4 NKomVG ist der Gesamtabschluss unter Beachtung der §§ 300 bis 309, 311, 312 HGB zu erstellen. Das HGB unterscheidet im Rahmen der Regelungen zum Konzernabschluss zwischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften.
 - Ansatz und Bewertung:

98. Die Ansatzvorschrift des § 300 HGB regelt, welche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen, Bilanzierungshilfen und Sonderposten in den Konzernabschluss aufzunehmen (anzusetzen) sind, während § 308 HGB die Höhe des Ansatzes, mithin die Bewertung, festlegt.
- Vollständigkeit und Bindung an die Ansatzvorschriften:
99. Durch den Verweis des § 128 Abs. 5 NKomVG auf § 300 HGB sind die kommunalen Ansatzvorschriften auch für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Wolfsburg bindend und die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger (unter beherrschendem Einfluss der Stadt Wolfsburg) auf Grundlage des NKomVG (ausschließlich für den Gesamtabchluss – der handelsrechtliche Abschluss bleibt hiervon unberührt) zu vereinheitlichen. Gemäß § 300 Abs. 2 S. 1 HGB sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der verbundenen Aufgabenträger unabhängig von der Berücksichtigung in deren Jahresabschlüssen vollständig in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmen, soweit nach dem Recht der Stadt als Mutterunternehmen nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.
- Ausnahmen von den Ansatzvorschriften:
- Auf eine Bereinigung (Anpassung) des Bilanzansatzes kann verzichtet werden, wenn der Ansatz aufgrund seiner untergeordneten Bedeutung nicht maßgeblich ist¹.
100. Durch die Stadt Wolfsburg wird für die Bereinigung von Bilanzansätzen wird die Wertgrenze jährlich durch den Finanzvorstand in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt neu festgelegt und mit dem Meldeformular bekannt gegeben. Die Wertgrenze gilt dabei für jeden zu betrachtenden Einzelfall.
101. Die Gesellschaften werden mit der Übermittlung des Meldeformulars aufgefordert, die bestehenden HGB-Wertansätze bei Abweichungen von den NKR-Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften in einer Muster-Tabelle des Reporting Package anzugeben, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und die angepassten Werte in das Meldeformular/ des Reporting Package zu übernehmen , sowie abschließend vom Teilbereichsprüfer testieren zu lassen. Sofern in Einzelfällen keine Anpassung erfolgen kann, ist in Abstimmung mit der Konsolidierungsstelle und dem RPA der Stadt Wolfsburg eine Lösung herbeizuführen, s. a. 3.3.2 Ausnahmen für die Bewertungsanpassungen.
102. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Ansatzvorschriften (NKR und HGB) sind nachfolgend ausführlich in dieser Richtlinie beschrieben. Für den Überblick wurde die Anlage 3 zu dieser Richtlinie als Gegenüberstellung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach NKR/ HGB erstellt.

3.2 Allgemeine Ansatz- und Ausweissvorschriften

3.2.1 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

103. Vollständigkeitsgrundsatz (§ 42 Abs. 1 GemHKVO): In der Bilanz werden das Vermögen (sämtliche Vermögensgegenstände), die *Nettoposition*, die Schulden, die *Rückstellungen*, (Aufwendungen und Erträge) sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.
104. Wirtschaftlicher Eigentümer und Schulden (Umkehrschluss zu § 37 GemHKVO): Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen. Ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich

¹ vgl. IDW, WP-Handbuch, 13. Auflage, S. 1187 Rz. 249.

zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen. Schulden sind in der Bilanz des Schuldners aufzunehmen.

105. Saldierungsverbot (§ 42 Abs.2 GemHKVO) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
106. Ansatzverbot für selbst geschaffene immaterielle VG (§ 42 Abs. 3 GemHKVO) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden (im Gegensatz dazu das Bilanzierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB).
107. Ansatzpflicht für geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse (§ 42 Abs. 4 GemHKVO) Von der Gemeinde werden geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben.
108. Ansatzpflicht für empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Eine aktivische Kürzung der Anschaffungskosten um etwaige Zuschüsse, wie im Handelsrecht zulässig, führt somit grundsätzlich zur Notwendigkeit einer Anpassung für den Gesamtabchluss. Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände). Sie können als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden, wenn sonst ein Abbau von Fehlbeträgen trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Einsparmöglichkeiten nicht möglich ist (§ 42 Abs.5 S. 3 GemHKVO).

3.2.2 Ansatzpflicht für transitorische Posten (Rechnungsabgrenzungsposten)

Aktive Rechnungsabgrenzung (§ 49 Abs.1 und 2 GemHKVO)

109. Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (§ 250 Abs. 1 HGB).

Besondere aktive Rechnungsabgrenzungsposten

110. Disagio (§ 49 Abs.2 GemHKVO): ist der Rückzahlungsbetrag (im Gegensatz dazu im HGB - der Erfüllungsbetrag) einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so wird der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag wird durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit dieser Verbindlichkeit verteilt werden können (im Gegensatz zum HGB § 250 Abs.3, dort Wahlrecht auch über den Abschreibungszeitraum).
Umsatzsteuer (§ 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO): als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen wird als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung (§ 49 Abs. 3 GemHKVO)

111. Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. (§ 250 Abs. 2 HGB).

Zusätzliche Rechnungsabgrenzungsposten (§ 49 Abs. 4 GemHKVO)

112. Zusätzlich werden nicht im Haushaltsjahr verwendete zweckgebundene Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für

eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. (Im Gegensatz dazu keine Regelung im HGB).

3.2.3 Ansatzverbote gem. NKR (versus Ansatzpflichten – und Wahlrechte d. HGB)

113. Keine Aktivierung von entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten . Im Gegensatz dazu wird dieser im HGB (§ 246 HGB) als abnutzbarer Vermögensgegenstand aktiviert und abgeschrieben.
114. Keine Verrechnung von Vermögensgegenständen die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (Anmerkung: wurde im HGB ausdrücklich vom Saldierungsverbot nach § 246 HGB ausgenommen).
115. Verbot des Ansatzes latenter Steuern entsprechend § 274 HGB.
Verbot der Überschreitung von Anschaffungswerten gem. § 124 Abs. 4 NKomVG, also kein beizulegender Zeitwert von Wertpapieren bei Altersversorgungsverpflichtungen zulässig im Gegensatz zum § 253 HGB.

3.3 Vereinheitlichung der Bewertung

3.3.1 Allgemeine Grundsätze zur Vereinheitlichung der Bewertung

116. Gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 308 HGB sind die Bewertungsvorschriften des NKR für den Gesamtabschluss maßgeblich. Die Einzelabschlüsse der nicht nach NKR Rechnung legenden Aufgabenträger sind somit im Rahmen des Vereinheitlichungsprozesses zur KB-II bzw. ER-II auf die Bewertungsmethoden der Stadt anzupassen. Werden im Jahresabschluss eines verbundenen Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewandt, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, ist gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 2 HGB grundsätzlich eine Neubewertung durchzuführen, wobei die nachfolgenden Ausnahmetatbestände zu beachten sind.

3.3.2 Ausnahmen für die Bewertungsanpassungen

3.3.2.1 Untergeordnete Bedeutung

117. Eine einheitliche Bewertung kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung sind. Die Wertgrenze der Stadt Wolfsburg wird, wie bereits beschrieben gesondert bekannt gegeben. Die Beurteilung, ob ein Sachverhalt von untergeordneter Bedeutung ist, obliegt der Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

3.3.2.1.1 Steuerliche AfA-Tabellen, degressive und Leistungsabschreibung:

118. Die Regelungen des § 47 Abs. 1 und 2 GemHKVO werden analog angewandt. Demnach stellen die steuerlichen AfA-Tabellen eine zulässige Abweichung von der Landesabschreibungstabelle dar. Das HGB lässt zudem als Rechtsvorschrift sowohl degressive Abschreibung als auch Leistungsabschreibung zu. Daher erfolgt keine Anpassung der Werte im Rahmen der KB-II in der Stadt Wolfsburg.

3.3.2.1.1.1 Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

119. Auf eine Bewertungsanpassung bei abweichenden Regelungen zur Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) in Kernverwaltung und Beteiligungen wird aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

3.3.2.1.1.2 Festwerte

120. Analog der GWG wird auf eine Anpassung hinsichtlich der Bildung von Festwerten in der Stadt Wolfsburg verzichtet.

3.3.2.2 Abweichung in Ausnahmefällen

121. Darüber hinaus sind Abweichungen absolut nur in Ausnahmefällen zulässig und werden nur in Rücksprache mit der Konsolidierungsstelle und dem RPA erfolgen. Die folgend genannten Ausnahmen sind im Konsolidierungsbericht ebenfalls anzugeben und zu begründen.
122. Für folgende Sachverhalte wird in der Stadt Wolfsburg auf eine Anpassung verzichtet:
- Eine Neuberechnung der Pensionsrückstellungen unterbleibt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, da andernfalls die Einholung neuer Gutachten erforderlich wäre.
 - Eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern wird nicht vorgenommen. Die Gesellschaften wenden auch für den Gesamtabschluss die im Einzelabschluss gewählten Nutzungsdauern an.
 - Erhaltene Zuwendungen sind brutto auszuweisen. Diese werden nach den HGB - Grundsätzen üblicherweise mit dem jeweiligen finanzierten Vermögensgegenstand saldiert ausgewiesen. Hierdurch reduziert sich die jährliche Abschreibung des Vermögensgegenstandes. Nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen wurde für die empfangene Zuwendung ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz gebildet, der entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen ist. Da die Stadt Wolfsburg auf eine Anpassung der Abschreibungen der nach HGB bilanzierenden Unternehmen verzichtet, erfolgt auch in Bezug auf die Sonderposten ein Verzicht auf die Vereinheitlichung.
 - Eine Steuerabgrenzung gem. § 306 HGB ist nicht vorzunehmen. Auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern im Gesamtabschluss wird verzichtet.

3.4 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

3.4.1 Anschaffungs- und Herstellungswert (NKR) / AHK (HGB)

123. Die Termini Anschaffungs- und Herstellungswert (NKR) und Anschaffungs- und Herstellungskosten (HGB) entsprechen einander. Daher sind gemäß § 45 GemHKVO Vermögensgegenstände höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen. Besonderheiten sind zu beachten; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3.4.2 Bewertungsmaßstäbe gem. § 45 GemHKVO

124. **Anschaffungswerte** sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 45 Abs. 2 GemHKVO).
125. **Herstellungswerte (Begriff und Ansatz):** Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und der Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, für seine Erweiterung oder für eine über seinen

ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungswerte sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen (§ 45 Abs. 3 GemHKVO). Dieser Pflichtansatz ist identisch mit dem Mindestansatz nach § 255 Abs. 2 HGB.

126. *Besonderheit im NKR (Abweichung gegenüber HGB):* Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung kommunalen Vermögens, für welche die Gemeinde eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhalten hat, stellen ebenfalls Herstellungskosten dar.
127. **Verzicht auf ein Wahlrecht für Fremdkapitalzinsen bei dem Herstellungswert:** Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Sonst gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 45 Abs. 4 GemHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB.
128. Die Stadt Wolfsburg macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, daher sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.
129. Sollten einzelne verbundene Aufgabenträger Fremdkapitalzinsen bei der Bemessung der Herstellungswerte einbeziehen, sind diese für den Konzern Stadt Wolfsburg von untergeordneter Bedeutung und bedürfen keiner Anpassung bei der Erstellung des Gesamtabschlusses (in der KB II).
130. **Verbot weiterer Wahlrechte bei dem Herstellungswert:** Bei der Ermittlung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung nicht einbezogen werden, auch soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Der Ansatz ist nach den Vorschriften der GemHKVO nicht möglich, wäre aber nach § 255 Abs. 2 HGB erlaubt.
131. **Aktivierungsverbot für bewegliche Vermögensgegenstände bis 150 Euro netto:** Bewegliche und selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (§ 45 Abs. 6 GemHKVO).
132. **Aktivierungswahlrecht für bewegliche und zusammengehörige Vermögensgegenstände über 150 Euro netto:** Im Gegensatz zum HGB können bewegliche Vermögensgegenstände im NKR dann als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer überstiegen wird. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahren (vgl. § 45 Abs. 7 GemHKVO).
133. **Schulden** werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert (§ 45 Abs. 8 GemHKVO, § 124 NKomVG). Hingegen sind gem. § 253 Abs. 1 HGB Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Der Rückzahlungsbetrag ist derjenige Geldbetrag, der aufgebracht werden muss, um eine Geldschuld (z.B. aus einem Darlehen) zum Erlöschen zu bringen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht i. d. R. dem vertraglich festgelegten Nennbetrag der jeweiligen Geldschuld. Der Rückzahlungsbetrag unterscheidet sich vom Erfüllungsbetrag dahingehend, dass der Erfüllungsbetrag nicht nur Geldschulden betrachtet, sondern sich

zusätzlich auch auf Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen bezieht. Im Hinblick auf Geldschulden ergeben sich zwischen den beiden Begriffen quasi keine Unterschiede.

134. **Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung erforderlich ist (Erfüllungsbetrag). Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (§ 43 Abs. 2 GemHKVO). Rückstellungen werden nur in der Höhe des Betrags angesetzt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist (§ 124 NKomVG).
135. **Pensionsverpflichtungen** nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellungen angesetzt; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf vom Hundert zugrunde zu legen. (§ 43 Abs. 3 GemHKVO) Von einer Anpassung der Pensionsrückstellungen ist abzusehen, wenn der Bildung der Pensionsrückstellungen der Zinsfuß gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG zugrunde gelegt wurde.
136. **Sonderposten** für Beiträge und Investitionszuschüsse sind brutto auszuweisen.
137. **Zeitwert:** Bei Ausweis von Vermögen, das nach den Regeln über die Bewertung von Vermögen in der Bilanz ausnahmsweise mit dem Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungswert ausgewiesen wird, werden in der Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und dem fortgeführten tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswert, wenn dieser nicht verfügbar ist, zu dem rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungswert, Sonderposten für den Bewertungsausgleich gebildet. Abschreibungen sind auf den Zeitwert vorzunehmen, gleichzeitig wird der passivierte Sonderposten ergebniswirksam aufgelöst und mit der Abschreibung verrechnet (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

3.4.3 Bewertungsregeln gem. § 44 GemHKVO (§ 252 HGB)

138. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
139. Die Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlusstag einzeln bewertet. Es wird vorsichtig bewertet.
140. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, die bis zum Abschlusstag entstanden sind, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür nicht Rückstellungen gebildet werden, werden berücksichtigt, selbst wenn diese erst nach dem Abschlusstag bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden.
141. Risiken und Wertminderungen, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht (nicht in § 252 HGB geregelt).
142. Wertgewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlusstag realisiert sind.
143. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

3.4.4 Abschreibungen gemäß § 47 GemHKVO

144. **Planmäßige Abschreibung:** Pflicht zur linearen Abschreibung: Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (außer Vorräte), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

145. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die AHK auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der VG voraussichtlich genutzt werden kann (Regelung des § 253 HGB)

Ausnahmen:

146. **Degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung:** Soweit Rechtsvorschriften (für Betriebe gewerblicher Art nach § 6 u. 7 EStG) es vorsehen, ist eine degressive Abschreibung oder Leistungsabschreibung zulässig.

147. Nach den Vorschriften des HGB besteht - soweit begründbar - ein Wahlrecht bei der planmäßigen Abschreibung des Anlagevermögens zwischen linearer Abschreibung, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung. Die Beibehaltung der Abschreibungsmethode ist nach § 47 Abs. 1 S. 4 GemHKVO zulässig.

148. **Beginn der Abschreibung** Der Abschreibungszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt (§ 47 Abs. 4 GemHKVO).

149. **Sammelposten als Besonderheit** Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel (20 %) aufzulösen. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.

150. **Außerplanmäßige Abschreibung bei andauernder Wertminderung (§ 47 GemHKVO):** Tritt eine andauernde Wertminderung bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (inkl. Vorräte) ein, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, so wird der Wert des Vermögensgegenstandes mit dem tatsächlichen Wert angesetzt, der ihm am Abschlussstichtag zukommt und in Höhe der Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Gleiches gilt bei einem Vermögensgegenstand, der zeitlich unbegrenzt ist.

151. **Abschreibung bei Wertminderung des Finanzvermögens:** Abschreibungen des Finanzvermögens sowie bei einer vorübergehenden Wertminderung, werden bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen.

152. Ist für einen Vermögensgegenstand ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungs- oder Herstellungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlusstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben.

153. Bei dauernder oder vorübergehender Wertminderung des Finanzvermögens besteht die Pflicht zur Abschreibung.

154. **Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 und 4 HGB (im Gegensatz dazu):** Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind bei Gegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

155. Bei Finanzanlagen dürfen bei vorübergehenden Wertminderungen Abschreibungen vorgenommen werden. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigen Wert anzusetzen, der sich aus

einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist dieser unbekannt, ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben.

156. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist dieser unbekannt, ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben.
157. **Wertaufholung:** Stellt sich in einem späteren Jahr bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (inkl. Vorräte), deren Nutzung zeitlich begrenzt bzw. unbegrenzt ist heraus, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen, so wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben. Gleiches gilt beim Finanzvermögen.
158. **Besonderheit bei den Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation:** Gem. § 47 Abs. 8 GemHKVO gelten für Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation die abgabenrechtlichen Vorschriften.
159. **Betriebe gewerblicher Art (BgA)** können von der Abschreibungstabelle abweichen, wenn für sie die steuerrechtlichen Abschreibungen angewandt werden (vgl. Hinweise der AG Doppik vom 16.05.2008). Werden die steuerrechtlichen Abschreibungstabellen angewandt, so ist dies im Konsolidierungsbericht anzugeben. Ebenso sind Abweichungen von jeweils anzuwendenden Abschreibungstabellen im Konsolidierungsbericht anzugeben.

3.4.5 Bewertungsvereinfachungsverfahren § 46 GemHKVO

Festwert (Wahlrecht)

160. Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können *Festwerte* gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.
161. Es wird in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt (handelsrechtlich gem. § 256 HGB i. V. m. § 240 HGB dagegen alle 3 Jahre für Sachanlagevermögen und RHB).

Gewogener Durchschnitt (Wahlrecht)

162. Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, oder andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. (Handelsrechtlich analog den § 256 HGB i. V. m. § 240 HGB).
163. **Beliebige Verbrauchs- und Veräußerungsfolge (Wahlrecht)**
Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind (im Gegensatz zum § 256 HGB, dort nur Fifo- und Lifo -Verfahren zulässig).
164. Aufgrund untergeordneter Bedeutung wird auf die Anpassung aus den Bewertungsvereinfachungsverfahren verzichtet.

3.5 Besondere Posten

3.5.1 Rückstellungen

165. Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Stadt Wolfsburg Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.
166. Es besteht die Pflicht Rückstellungen zu bilden für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und ungewisse Verbindlichkeiten.
167. Insbesondere für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind Rückstellungen zu bilden. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fort geltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
168. Es besteht die Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso besteht die Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat (Unterschied zum Wahlrecht § 249 Abs. 1 HGB i. V. Art. 28 EGHGB, dort Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen).
169. Für folgende weitere Sachverhalte sind Rückstellungen zu bilden:
 - Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen.
 - Im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden (abweichende Regelung gegenüber § 249 HGB, Nachholungszeitraum 3 Monate).
 - Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien (abweichende Regelung gegenüber § 249 HGB, lässt Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen in der Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, zu). Es sind alle Aufwendungen bis zum endgültigen Abschluss der Rekultivierung und Nachsorge zu berücksichtigen.
 - Sanierung von Altlasten, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist.
 - Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuerschuldverhältnissen.
 - Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen (Mängelhaftung, da der Verkäufer nun prinzipiell nach den ganz normalen Regeln für Mängel, also auf seiner Seite eine Nichterfüllung seiner Pflichten, haften muss) und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für
 - Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, wenn eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.
170. Die Bestimmung und Bekanntgabe des Grenzwertes für Bewertungsabweichungen von Rückstellungen erfolgt wie in bisher beschriebenen Verfahrensweisen. Unter der benannten Grenze brauchen aufgrund untergeordneter Bedeutung keine Korrekturen im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses vorgenommen werden. Die Beurteilung, ob eine Anpassung unterbleiben kann, obliegt der Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem RPA.

3.5.2 Bewertungen der Rückstellungen

171. Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Dabei sind Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist (vgl. § 123 Abs. 4 S. 6 NKomVG).
172. Somit ergibt sich u. a. dass soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Wert von Wertpapieren (des AV) bestimmt, sind **Rückstellungen** hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag nicht übersteigt. Wird die Einholung von Gutachten hierdurch erforderlich, wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von einer Bewertungsanpassung abgesehen.
173. Rückstellungen dürfen nach dem NKR nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, was in der Regel nicht gegeben ist (die GemHKVO ist dabei dem HGB nicht gefolgt. Nach § 253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen).

3.5.3 Barwert bei Pensionsverpflichtungen

174. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen werden mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt.
175. Bei der Berechnung des Barwertes nach Teilwertverfahren ist ein Zinssatz von 5% zugrunde zu legen (§ 43 Abs. 3 GemHKVO), im Gegensatz zum HGB, bei dem der Barwert nach einem pauschalen Marktzinssatz abgezinst wird, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Von einer Anpassung der Pensionsrückstellungen im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgesehen, da andernfalls die Einholung neuer Gutachten erforderlich wäre.

Teil II

Konsolidierungsstelle

Teil II - Konsolidierungsstelle

4 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

4.1 Rechtliche Grundlage

176. Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des §128 Abs. 4 NKomVG einschlägig. Für die Beurteilung der Frage, welche verselbständigten Aufgabenträger als verbundene Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einzubeziehen sind, ist entscheidend, ob ein beherrschender oder ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Wolfsburg auf den Aufgabenträger vorliegt.
177. Gem. 128 Abs. 5 NKomVG sind verbundene Aufgabenträger mit der Stadt Wolfsburg zu einem Gesamtabschluss wie folgt zu konsolidieren:
- unter beherrschendem Einfluss der Stadt Wolfsburg nach § 300 bis § 309 HGB – Vollkonsolidierung,
 - unter maßgeblichen Einfluss nach § 311 bis § 312 HGB – Eigenkapitalmethode.

4.2 Bestimmung des Konsolidierungskreises

178. Mit dem Jahresabschluss der Stadt Wolfsburg sind demnach die Jahresabschlüsse
- der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbständig erfolgt,
 - der Eigenbetriebe,
 - der Eigengesellschaften,
 - der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - der kommunalen Anstalten,
 - der gemeinsamen kommunalen Stiftungen,
 - der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
 - der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
 - der Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist und soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen,
- zusammenzufassen (Konsolidierung).
179. Die Zuständigkeit für die Ermittlung und jährliche Überprüfung des Konsolidierungskreises liegt bei der Konsolidierungsstelle. Hierfür sind der Jahresabschluss, sowie die aktuelle Satzung (Satzungsänderung) der Aufgabenträger jährlich durch diese zur Verfügung zu stellen.

4.2.1 Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss

180. Zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG in Ermangelung einer eigenständigen NKR-Regelung die Kriterien des § 290 Abs. 2 HGB herangezogen. Hiernach liegt ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger vor, wenn der Stadt Wolfsburg

- die alleinige Stimmberechtigung oder die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht (mehr als 50,00 %) oder
 - das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter (Anteilseigner) ist oder
 - das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben,
 - bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens zufallen, das zur Erreichung eines eng begrenztem und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein.
181. In der Regel korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so dass ausnahmsweise auch eine andere Bewertung des Einflusses der Stadt Wolfsburg auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann, wenn die Kriterien des § 290 Abs. 2 HGB zu einer abweichenden Beurteilung führen.
182. Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht. Verbundene Aufgabenträger müssen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen werden (Wahlrecht), wenn deren Abschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolfsburg nur von untergeordneter Bedeutung sind § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG.
183. Soweit bei Aufgabenträgern, die in den Konsolidierungskreis aufzunehmen wären, eine Beteiligungsquote aufgrund der Organisationsform nicht vorhanden ist, gilt für die Vermutung des beherrschenden Einflusses statt der Kapitalbeteiligung entsprechend die Finanzierungsquote der Stadt Wolfsburg.

4.2.2 Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichen Einfluss

184. Für die Prüfung eines maßgeblichen Einflusses sind gem. § 128 Abs. 5 NKomVG ebenfalls die handelsrechtlichen Regelungen des HGB heranzuziehen. Ein maßgeblicher Einfluss wird danach gem. § 311 Abs. 1 HGB vermutet, wenn die Stadt Wolfsburg oder ein Aufgabenträger (auf den die Stadt Wolfsburg einen beherrschenden Einfluss hat) einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Das wird angenommen, wenn die Stadt Wolfsburg bei einem verselbständigten Aufgabenträger mindestens 20 % und maximal 50 % der Stimmrechte innehat.
185. In der Regel korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Der Terminus maßgeblicher Einfluss wird gesetzlich nicht definiert. Das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses impliziert nicht unabdingbar die tatsächliche Einwirkung auf konkrete einzelne unternehmenspolitische Entscheidungen, vielmehr ist die Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- oder Finanzpolitik des Tochterunternehmens ausreichend. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden. Der jeweilige Einzelfall ist zu prüfen.
186. Weitere Kriterien für den maßgeblichen Einfluss können sein,
- wenn Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat oder Vorstand oder gleichartigem Verwaltungsorgan des Aufgabenträgers vertreten sind oder

- wenn die Kommune an Unternehmensentscheidungen des Aufgabenträgers mitwirkt oder
 - Austausch von Führungspersonal zwischen Kommune und dem verselbständigten Aufgabenträger oder
 - wenn erhebliche Liefer- und Leistungsbeziehungen vorliegen die Entscheidung über die Gewinnverwendung bei dem Aufgabenträger beeinflussen können oder
 - wenn erhebliche finanzielle oder technologische Beziehungen bestehen.
187. Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt ebenfalls in Ermangelung einer eigenständigen NKR-Regelung gem. § 290 Abs. 3 und 4 HGB.
188. Gemäß der Zurechnungsvorschrift des § 290 Abs. 3 HGB sind der Stadt als Mutterunternehmen neben den von ihr direkt gehaltenen Rechten auch
- die Rechte, die einem anderen Tochterunternehmen zustehen,
 - die Rechte, die einer Person zustehen, die auf Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelt, und
 - die Rechte die dem Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens zustehen zuzurechnen.
189. Die Berechnung der Stimmrechtsanteile der Stadt bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit, nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die sie aus den ihr gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind gem. § 290 Abs. 4 HGB die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieses Unternehmens gehören. Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.
190. Sofern zwei Anteilseigner mit jeweils 50 Prozent an einem Aufgabenträger beteiligt sind, werden diese als assoziierte Aufgabenträger behandelt. Mithin ist auf beiden Seiten die Eigenkapitalmethode anzuwenden.

4.2.3 Sonstige Aufgabenträger

191. Aufgabenträger der Kommune, bei denen kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, sowie die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, werden gem. § 54 Abs. 2 Z. 3 GemHKVO ausgewiesen und gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungswerten (at-cost) bewertet.

4.3 Prüfungsschema zur Ermittlung und Festlegung des Konsolidierungskreises

192. Der Festlegung des Konsolidierungskreises der Stadt Wolfsburg wurde folgendes Schema zugrunde gelegt. Das Ergebnis der Prüfung für das Gesamtabschlussjahr wird in Anlage 5 dargestellt.

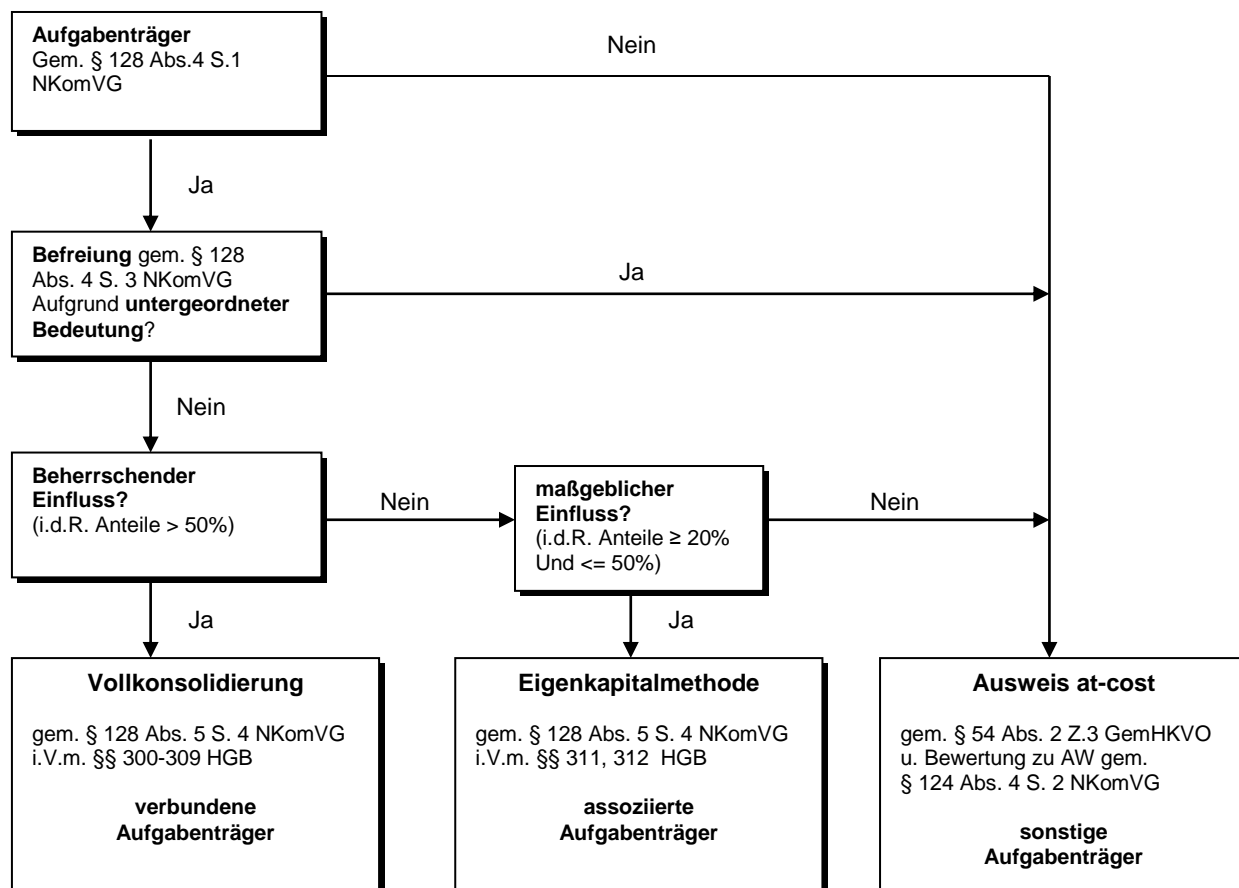


Abbildung 2: Prüfungsschema zur Prüfung des Konsolidierungskreises

4.4 Änderungen im Konsolidierungskreis

193. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises ist dann möglich, wenn sich Veränderungen bei den zu beurteilenden verselbständigten Aufgabenträgern ergeben (z.B. bei der Wesentlichkeit, bei Größenänderungen, bei den Eigentumsverhältnissen, bei Neugründungen etc.). In diesem Fall ist eine Änderung hausintern mit dem Rechnungsprüfungsamt, dem Referat Recht und dem Oberbürgermeister abzustimmen.

4.5 Das Kriterium Wesentlichkeit für die untergeordneten Bedeutung

194. Verbundene und assoziierte Aufgabenträger müssen nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn deren Abschlüsse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolfsburg nur von untergeordneter Bedeutung sind.
195. Dabei ist eine Betrachtung nach starren Wertgrenzen nicht möglich bzw. schwierig. Stattdessen sind eine Einzelbetrachtung jedes Aufgabenträgers und eine Gesamtbetrachtung des Konzerns anzustellen. Die Frage der Wesentlichkeit orientiert sich

dabei an der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zu untersuchenden Aufgabenträger zu dem Verhältnis der Gesamtdaten im Konzern Stadt Wolfsburg.

196. Zur Bestimmung des Kriteriums der untergeordneten Bedeutung sind die Einzelbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der verbundenen Aufgabenträger auf Basis der Gliederungen der §§ 266, 275 HGB zu einer Summenbilanz zusammenzuführen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt auf Grundlage folgender Bilanz- und Ergebnispositionen, welche hierfür ins Verhältnis zur jeweiligen Gesamtsumme des „Konzerns“ gesetzt werden:
 - Sachvermögen ohne Vorräte,
 - Nettoposition ohne Sonderposten,
 - Bilanzsumme,
 - ordentliche Erträge,
 - ordentliche Aufwendungen,
 - Jahresergebnis,
 - Schulden und Rückstellungen.
197. Als zulässige Größe für die Definition der „Untergeordneten Bedeutung“ kann eine Größe von unter 7,0 % angenommen werden.
198. Wird für mehrere verbundene und assoziierte Aufgabenträger eine untergeordnete Bedeutung festgestellt, so ist zu prüfen, ob auch in Summe dieses Kriterium weiterhin gegeben ist. Das Vorliegen untergeordneter Bedeutung ist jährlich erneut zu untersuchen.
199. Allein die Größe von 7,0 % zur jeweiligen Bezugsgröße des Konzerns ist aber kein ausschließliches Kriterium:
200. Bei der Bestimmung der untergeordneten Bedeutung muss auch das Gesamtbild des einzelnen Aufgabenträgers und seine Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung von Aufgaben, des Leitbildes und der Leitziele des Konzerns bzw. der Stadt als Konzernmutter betrachtet werden. Dabei besteht ein weiteres Entscheidungskriterium in der Höhe eines möglichen Zuschusses der Stadt an den jeweiligen Aufgabenträger oder aber die Dividendenhöhe von dem Aufgabenträger an die Stadt.
201. Grundsätzlich ist auch zu prüfen, ob der Nichteinbeziehung eines Aufgabenträgers aufgrund des Kriteriums der untergeordneten Bedeutung die kommunalpolitische Relevanz des Aufgabenträgers entgegensteht, d.h. die politische und strategische Bedeutung für die Stadt Wolfsburg muss berücksichtigt werden.
202. Darüber hinauskommen als Einbeziehungskriterien weitere qualitative Merkmale in Betracht, z. B.
 - Belastung des Konzernergebnisses mit nachhaltigen strukturellen Verlusten des Aufgabenträgers,
 - durch Nichteinbeziehung des Aufgabenträgers werden wesentliche Zwischenergebnisse nicht eliminiert,
 - durch Nichteinbeziehung des Aufgabenträgers werden wesentliche Risiken oder Verpflichtungen des Konzerns nicht abgebildet.
203. Die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Sie werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungswerten (at-cost) ausgewiesen.

204. Die untergeordnete Bedeutung eines **assoziierten Aufgabenträgers** für die Bildvermittlung im konsolidierten Gesamtabchluss wird im Einzelfall auf der Grundlage der oben genannten Kennzahlen festgelegt.
205. Wird für mehrere assoziierte Aufgabenträger eine untergeordnete Bedeutung festgestellt, so ist zu prüfen, ob auch in Summe dieses Kriterium für den Gesamtabchluss weiterhin gegeben ist.
206. Das Vorliegen untergeordneter Bedeutung ist jährlich erneut zu prüfen, was zur Folge hat, dass dieser veränderlich ist.

4.6 Der Konsolidierungskreis der Stadt Wolfsburg

207. Eine Darstellung des aktuellen Konsolidierungskreises wird jährlich mit dem Reporting Package den Aufgabenträgern im Vollkonsolidierungskreis zur Verfügung gestellt.

Stadt Wolfsburg - Konsolidierungskreis 2013	
<p>Verbundene Aufgabenträger - Vollkonsolidierung</p> <p>0600 - Stadtwerke Wolfsburg AG 100 % 0608 - WSM Wolfsburger Schulmodernisierungs GmbH 100 % 0609 - WVG Wolfsburger Verkehrs-GmbH 100 % 0800 - WSB Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft 100 % 1300 - WMG Wob. Wirts. u. Market.GmbH 80 % 2300 - WAS AoR 100 % 2400 - WEB AoR 100 % 2800 - Neuland Wohnungsgesellschaft mbH 80 % 2600 - Sondervermögen Bäder, GB 80-2, Stadt Wolfsburg 100 % 2700 - Sondervermögen Klinikum 100 %</p> <p>Verb. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung At - Cost (AHK)</p> <p>0614 - Thermath AG 91 % 0101 - n@twork (ehem. Qualifizierungs GmbH) 100 % 0102 - WB gGmbH 100 % 0200 - Hallenbad Zentrum Junge Kultur 100 % 0400 - Planetarium gGmbH 100 % 0501 - Phaeno gGmbH 100 % 0606 - Thieme GmbH & Co. KG 100 % 0607 - Thieme Verwaltungs GmbH 100 % 0610 - Wobcom GmbH 100 % 0611 - WdZ Wob. Dienstleistungs- und Meldezentrale GmbH 100 % 0612 - entricon GmbH 90 % 0613 - Wolfsburger Energie Agentur GmbH 75 % 1400 - CongressPark Wolfsburg GmbH 100 % 1800 - Aufbau Gesellschaft Wolfsburg GmbH 96,45 % 2100 - Bildungszentrum Wob.VHS gGmbH (BZW) 100 % 2307 - WAS Service GmbH 100 % 3000 - MVZ Klinikum 100 % 3400 - Bürgerstiftung Wolfsburg >50% 3600 - Abwasserverband Wolfsburg >50% 3700 - Wasser- und Bodenverband Barnbruch 66,78 %</p> <p>sonstige Anteile - keine Konsolidierung</p> <p>0502 - Phaeno Stiftung 0629 - Lichtblick e.G. 0700 - Bet. Sparkasse 0900 - ALLERTAL Immobilien eG 3100 - Volksbank e.G. 3200 - MSGA Marketing- und Servicegesellschaft Allerpark mbH i. Liquidation - 2013 liquidiert</p>	<p>Assoziierte Aufgabenträger - At Equity Konsolidierung</p> <p>1500 - Wolfsburg AG 50 % 0601 - LSW GmbH & Co.KG --> 2013 Umstrukturiert 43 % 0625 - LSW Netz GmbH & Co. KG 43 % 0627 - LSW Energie (GmbH & Co.) KG 43 %</p> <p>Assoz. Aufgabenträger mit untergeordneter Bedeutung At - Cost (AHK)</p> <p>0300 - Theater GmbH 49,2 % 0605 - LSW Verwaltungs GmbH --> 2013 Umstrukturiert 43 % 0615 - Velpke-Wolfsburg GmbH 40 % --> 2013 Verschmelzung auf WdZ 0616 - Lehre-Wolfsburg GmbH 40 % --> 2013 Verschmelzung auf WdZ 0617 - Grasleben-Wolfsburg GmbH 40 % --> 2013 Verschmelzung auf WdZ 0622 - LSW Holding Verwaltungs GmbH 43 % 0623 - LSW Holding (GmbH & Co.) KG 43 % 0624 - LSW Netz Verwaltungs GmbH 43 % 0626 - LSW Energie Verwaltungs GmbH 43 % 1502 - Gewerbeakademie Wolfsburg GmbH 45 % 1503 - ProGenf IP GmbH 20 % 1506 - Autovision Zeitarbeit GmbH & Co.OHG 30 % 1507 - Neue Schule Wolfsburg gGmbH 50 % 2000 - Amo MVZ Interdisziplin. amb. Onkologiezent. GmbH 50 % 2900 - GVZ Entwicklungsges. Wob. mbH 30,8 % 3300 - Schutzverband Hasenwinkel >25% % 3800 - Wasserverband Vorsfelde und Umgebung 22,73 %</p> <p>Sonst. Aufgabenträger unter 20% At - Cost (AHK)</p> <p>0619 - Harzwasserwerke GmbH 2,6 % 0620 - WV Energie AG 0,2 % 0621 - beka GmbH 0,8 % 0628 - Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH 9,3069 % 1000 - FEAG Fallersleber Elektrizitäts-AG 0,09 % 1504 - Gesell.f. Wirtschaftskommunikation wissen.s wert GmbH 7 % 1505 - eHP GmbH i.L. 2,6 % 1600 - Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 17,78 % 1700 - Allianz f. d. Region GmbH (ehem.PRBS) 9,11 % 1702 - Carlectra GmbH 8,44 % 1703 - DLAC GmbH 1,1 % 1704 - Ener Ma Tec GmbH i.L. 0,49 % 1705 - paläon GmbH, Schöningen 0,5 % 1900 - Metropolregion Braunschweig-Hannover-Göttingen-Wolfsburg GmbH 5,2 % 3500 - Zweckverband Großraum Braunschweig 8,47 % 3900 - Wasserverband Weddel-Lehre 6,1 %</p>

Abbildung 3: Konsolidierungskreis 2013

5 Konsolidierungsmaßnahmen

5.1 Vollkonsolidierung verbundener Aufgabenträger

208. Die verbundenen Aufgabenträger (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG) werden im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Wolfsburg einbezogen.
209. Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses stellt der Gesetzgeber im Rahmen der Vollkonsolidierung gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG die Wahl der Konsolidierungsmethode zwischen Buchwertmethode nach § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB und Neubewertungsmethode nach § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB frei. Der niedersächsische Gesetzgeber verweist nicht explizit auf eine Fassung des HGB. Daher muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen dynamischen HGB-Verweis handelt. Somit ist die jeweils gültige Fassung des HGB anzuwenden. Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz beschlossenen Änderungen im Handelsrecht wirken sich somit unmittelbar auf den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Wolfsburg aus. Es ist im Rahmen der Kapitalkonsolidierung grundsätzlich die Neubewertungsmethode anzuwenden. Die Stadt Wolfsburg verzichtet jedoch gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 und 6 NKomVG auf die Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitwert.

5.1.1 Vorgehensweise bei der Vollkonsolidierung

210. Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.
211. Gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Vollkonsolidierung folgende Konsolidierungsschritte vorgesehen:
- Kapitalkonsolidierung
 - Schuldenkonsolidierung
 - Zwischenergebniseliminierung
 - Aufwands- und Ertragskonsolidierung

5.1.2 Kapitalkonsolidierung

212. Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. So werden bei der Erstellung der Summenbilanz die Vermögenswerte der Stadt und das Eigenkapital der Tochterunternehmen doppelt erfasst. Die Stadt Wolfsburg weist auf der Aktivseite die Position Anteile an verbundene Unternehmen aus und der zu konsolidierende verbundene Aufgabenträger sein Eigenkapital. Bei der Bildung der Summenbilanz (Konzernbilanz II) werden diese Positionen addiert, obwohl sie faktisch denselben Wert darstellen, nur in unterschiedlichen Bilanzen. Aufgabe der Kapitalkonsolidierung ist es daher, diesen Vorgang der Doppelerfassung rückgängig zu machen (zu eliminieren). Die Beteiligung der Stadt (Anteile am verbundenen Unternehmen) wird gegen das anteilige Eigenkapital des Aufgabenträgers aufgerechnet.
213. Dies bedeutet, die Anteile (Beteiligungswerte) der Stadt Wolfsburg an dem verbundenen Aufgabenträger (im Jahresabschluss der Kernverwaltung unter den Finanzanlagen ausgewiesen) und der anteilige Eigenkapitalbetrag des einzubeziehenden (verbundenen) Aufgabenträgers (unter Eigenkapital / Nettoposition des Aufgabenträgers ausgewiesen - dazu gehört das Eigenkapital, die Rücklagen und das Jahresergebnis) werden aufgerechnet (im Gesamtabschluss ist dann nicht das Eigenkapital des einzubeziehenden Aufgabenträgers und nicht der zugehörige Beteiligungsbuchwert der Stadt enthalten).

214. Anstelle der Beteiligungsbuchwerte der Stadt treten dann die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten sowie Rechnungsabgrenzungsposten des jeweiligen verbundenen Aufgabenträgers.

5.1.2.1 Vorgehensweise bei Verzicht auf Neubewertung

215. Bei Inanspruchnahme des Verzichts der Bewertung zum Zeitwert (Neubewertung - Inanspruchnahme der Vereinfachung) nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB ist anschließend der Beteiligungsbuchwert des jeweiligen Aufgabenträgers im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen.
216. Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken. Mit der Aufrechnung ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (ein Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Jahresabschluss der Stadt und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des verbundenen Aufgabenträgers nicht entspricht. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 301, 309 HGB.

Ist der Unterschiedsbetrag

217. **aktivisch**, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert“ auszuweisen und sodann auf Werthaltigkeit zu prüfen. Sofern sich dies bestätigt, ist der Geschäfts- oder Firmenwert grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abzuschreiben. Besondere Aufgabenträger, der Branche, der sie zuzuordnen sind, etc., können zu einer abweichenden Nutzungsdauer führen. In diesem Fall ist eine entsprechende Erläuterung in den Konsolidierungsbericht aufzunehmen.
218. **passivisch**, ist er als „Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen und auf seine Eigenschaft als Eigen- oder Fremdkapital hin zu analysieren. Sofern der Posten Fremdkapitalcharakter besitzt, ist er bei Eintritt erwarteter Verluste oder der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in entsprechender Höhe ergebniswirksam aufzulösen. Hat der Posten Eigenkapitalcharakter, ist er im Rahmen eines planmäßigen Auflösungsverfahrens aufzulösen.

5.1.2.2 Berücksichtigung anderer Gesellschafter am Gesamteigenkapital

219. Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger sind in der Gesamtbilanz als „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ auszuweisen. Veränderungen des Eigenkapitals des Aufgabenträgers wirken sich anteilig auf den Ausgleichsposten aus. Jahresergebnisse sind den anderen Anteilseignern anteilig gutzuschreiben oder zu belasten.

5.1.3 Schuldenkonsolidierung

220. Die Schuldenkonsolidierung ist erforderlich, um der Fiktion der rechtlichen Einheit Rechnung zu tragen und eine korrekte Darstellung der Vermögenslage des Konzern Stadt Wolfsburg zu erreichen. Da die Kommune keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst ausweisen kann, müssen innerhalb des Konzerns Stadt Wolfsburg bestehende, gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert werden.
221. Es sollen dabei alle Forderungen und Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern untereinander bzw. zur der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

5.1.3.1 Vorgehensweise

222. Die Schuldenkonsolidierung ist gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 303 HGB durchzuführen. Die Begriffe „Forderungen“ und „Schulden“ sind dabei weit auszulegen und erstrecken sich auf alle Bilanzpositionen. Forderungen und Schulden sind dabei im Regelfall:
223. **auf der Aktivseite:** Geleistete Anzahlungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten.
224. **auf der Passivseite:** Rückstellungen, Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten. Bei der Schuldenkonsolidierung sind ggf. auch Sonderposten zu berücksichtigen, soweit sie nach dem Stichtag der Erstkonsolidierung entstanden sind.
225. Auch einzubeziehen sind ausstehende Einlagen, Schecks, Wertpapiere, Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.
226. **Ausnahmen:** Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten nur von untergeordneter Bedeutung sind.
227. Als untergeordnete Bedeutung bei der Abstimmung und Bereinigung innerhalb der Schuldenkonsolidierung wird für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Wolfsburg ein jährlich neu bestimmter Wert festgelegt. Die Beurteilung, ob eine Korrektur oder Bereinigung der Abstimmung unterbleiben kann, obliegt der Konsolidierungsstelle und dem Finanzvorstand der Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem RPA.

5.1.3.2 Aufrechnungsdifferenzen

228. Liegen die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminierenden Beziehungen in beiden Einheiten in gleicher Höhe vor, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral und die Bilanzsumme verkürzt sich. Stehen sich jedoch Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber oder es ergeben sich wegen fehlender Gegenposten Aufrechnungsdifferenzen, müssen diese durch eine erfolgswirksame Verrechnung in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden, soweit die Aufrechnungsdifferenzen insgesamt die bestimmte Wertgrenze übersteigen.

Bei den Aufrechnungsdifferenzen kann man wie folgt unterscheiden:

229. **Echte Aufrechnungsdifferenzen:** entstehen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und sind deshalb unvermeidbar. Für diese gelten prinzipiell die Regelungen zur Schuldenkonsolidierung.
230. **Unechte Aufrechnungsdifferenzen:** die wegen zeitlicher Buchungsunterschiede oder Fehlbuchungen entstehen. Zur Minimierung dieser unechten Aufrechnungsdifferenzen müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden (z.B. durch die Festlegung von Terminen, konkrete Regelungen zur Abstimmung und Bestätigung von Salden), über die im Rahmen eines jährlichen Gesamtabchlussrundschreibens der Konsolidierungsstelle informiert wird.
231. Soweit Forderungen eines (Gläubiger-)Aufgabenträgers den entsprechenden Schulden eines (Schuldner-)Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt die Schuldenkonsolidierung durch Aufrechnung dieser Posten erfolgsneutral.
232. Stehen sich Forderungen und Schulden nicht in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es darauf an, ob die Aufrechnungsdifferenz im Berichtsjahr oder in Vorjahren entstanden ist. Die

im Berichtsjahr entstandenen Aufrechnungsdifferenzen sind ergebniswirksam zu eliminieren. Aufrechnungsdifferenzen in den Folgejahren sind ergebnisneutral zu buchen.

233. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt und der zu konsolidierenden Aufgabenträger möglichst in der gleichen Periode gebucht werden. Es sind u. U. auch Sonderposten zu berücksichtigen.
234. Zur Vermeidung von Aufrechnungsdifferenzen sind deshalb regelmäßig Saldenabstimmungen durchzuführen (vgl. Kapitel 4.5.2).

5.1.4 Zwischenergebniseliminierung

235. Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Tochterunternehmen ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Tochterunternehmen Vermögensgegenstände an ein anderes, kommt es bei dem veräußernden Unternehmen zum Ausweis eines aus Konzernsicht nicht entstandenen Gewinns oder Verlusts und bei dem erwerbenden Unternehmen zu einem ggf. unzutreffenden Bilanzansatz.
236. Da die Kommune als wirtschaftliche Einheit betrachtet wird, dürfen im Gesamtabchluss nur Gewinne bei einem Leistungsaustausch mit Dritten ausgewiesen werden. Gewinne und Verluste aus Lieferungen und Leistungen innerhalb des „Konsolidierungskreises“ der Stadt sind gemäß § 128 NKomVG i. V. m. § 304 HGB zu eliminieren.
237. Das Zwischenergebnis ist die Differenz aus dem Wert der Einzelbilanz und dem Wert gemäß Konzernsicht (Konzernherstellungs- und Anschaffungskosten). Gewinne oder Verluste entstehen erst mit der Leistung an einen Dritten, der außerhalb des „Konzerns“ steht.
238. Eine Eliminierung von Zwischenergebnissen kann gem. § 304 Abs. 2 HGB dann entfallen, wenn dieses Ergebnis für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolfsburg nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Beurteilung, ob eine Zwischenergebniseliminierung unterbleiben kann, obliegt der Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem RPA.

5.1.5 Aufwands- und Ertragseliminierung

239. Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bezweckt eine Darstellung der Ergebnisrechnung, die so beschaffen ist, als handele es sich um eine Konzerneinheit. Nur Aufwendungen und Erträge, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten außerhalb des Konzernverbundes (des Konsolidierungskreises) entstehen, dürfen im konsolidierten Gesamtabchluss ausgewiesen werden.
240. Dazu ist gem. § 128 Abs.5 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB eine Eliminierung der Erträge mit den korrespondierenden Aufwendungen aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen durchzuführen, sie sind wie ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch zu behandeln.
241. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bedeutet daher vor allem, dass Umsatzerlöse, die gegenüber einem anderen verbundenen Aufgabenträger erzielt worden sind, mit den auf sie entfallenen Aufwendungen und Erträgen zu verrechnen sind. Damit werden interne Umsatzgeschäfte für die Gesamtergebnisrechnung rückgängig gemacht. Auch andere Erträge aus internen Lieferungen und Leistungen, z.B. interne Zinserträge und -aufwendungen, sind in der Gesamtergebnisrechnung zu eliminieren. Dies gilt auch für

Steueraufwendungen und -erträge zwischen den verbundenen Aufgabenträgern und der Kommune.

242. In Fällen, in denen Lieferungen und Leistungen eines verbundenen Aufgabenträgers in das Anlage- oder Vorratsvermögen eines anderen verbundenen Aufgabenträgers erfolgt sind und der Empfänger den Vermögensgegenstand am Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses noch im Bestand hat, sind diese Umsätze entweder in die Bestandsveränderungen oder die anderen aktivierten Eigenleistungen um zu gliedern.
243. Hierfür werden zunächst die Gewinn- und Verlustrechnungen der Stadt und der einzelnen Aufgabenträger summiert. Anschließend werden Konzern - Innenumsätze durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert. Im Rahmen der Ertragskonsolidierung bestehende Unterschiedsbeträge aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung verbundener Aufgabenträger werden im jeweiligen Aufwandsposten stehen gelassen, in dem der Primäraufwand aus der konzerninternen Leistungsbeziehung enthalten war.
244. Die untergeordnete Bedeutung bei der Abstimmung und Bereinigung innerhalb der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Wolfsburg wie bereits beschrieben jährlich neu festgelegt und bekannt gegeben.

5.2 Eigenkapitalmethode (Equity - Methode) für assoziierte Aufgabenträger

245. Assoziierte Aufgabenträger die unter *maßgeblichem Einfluss* der Stadt stehen werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend der §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode bewertet.
246. Auf eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Zeitwert in einer Nebenrechnung wird gemäß dem Wahlrecht aus § 128 Abs. 5 S. 6. NKomVG bei der Stadt Wolfsburg verzichtet.
247. Bei Durchführung der Eigenkapitalmethode werden nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen des assoziierten Aufgabenträgers in den Gesamtabschluss einbezogen, sondern es ist gem. § 312 Abs. 1 S. 2 HGB der Buchwert der Beteiligung anzusetzen. Der Ansatz ist entsprechend § 312 Abs. 3 HGB grundsätzlich nach den Wertverhältnissen zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zum dem der Aufgabenträger assoziierter Aufgabenträger geworden ist.
248. Die Einbeziehung von assoziierten Aufgabenträgern der Stadt Wolfsburg erfolgt - unter Beachtung der Änderungen der handelsrechtlichen Regelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - mittels der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB. Danach kann abweichend von § 312 Abs. 2 HGB der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabschluss angesetzt werden. Die Stadt Wolfsburg macht von dem Wahlrecht Gebrauch. Somit ist ausschließlich die sog. Buchwertmethode anzuwenden.
249. Nach der Buchwertmethode wird zunächst der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Mutter an dem assoziierten Aufgabenträger in der Gesamtbilanz angesetzt. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 312 Abs. 1. S. 2 HGB sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers sowie darin enthaltener Geschäfts- und Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag im Konsolidierungsbericht anzugeben. Der Beteiligungsbuchwert ist entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals fortzuschreiben. Auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. Das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) wird in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Finanzerträge in einem gesonderten Posten ausgewiesen.

250. Gem. § 312 Abs. 5 S. 3 und 4 HGB i. V. m. § 304 HGB sind Zwischenergebnisse aufgrund von innerkonzernlichen Geschäften zu eliminieren. Somit ist analog der Vollkonsolidierung auch im Rahmen der Eigenkapitalmethode (Equity-Methode) eine Zwischenergebniseliminierung erforderlich. Zur Sicherstellung der Durchführung der Eliminierung von Zwischenergebnissen zeigen die assoziierten Aufgabenträger der Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg an, innerhalb welcher Geschäftsbeziehungen zu anderen dem Konsolidierungskreis zugehörigen Aufgabenträger Vermögensgegenstände mit einem Wert von mindestens 3.000.000 EUR veräußert oder erworben wurden. Die Beurteilung, ob eine Zwischenergebniseliminierung unterbleiben kann, obliegt der Konsolidierungsstelle der Stadt Wolfsburg.
251. Im Rahmen der Eigenkapitalkonsolidierung ist § 304 HGB über die Behandlung von Zwischenergebnissen entsprechend anzuwenden, soweit die für die Behandlung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden (§ 312 Abs. 5 HGB).
252. Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligem Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.
253. Es ist jeweils der letzte Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens für den konsolidierten Gesamtabschluss zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

5.3 Übrige Beteiligungen (sonstige Aufgabenträger)

254. Die übrigen Beteiligungen (sonstigen Aufgabenträger) auf die die Stadt weder ein beherrschendes noch ein maßgeblicher Einfluss hat oder die nur von untergeordneter Bedeutung (unwesentlich) für die Stadt sind, werden nicht konsolidiert. Sie werden lediglich in der Gesamtbilanz unter „Anteile an verbundenen Aufgabenträgern“, „Beteiligungen“ oder „Sondervermögen mit Sonderrechnung“ ausgewiesen. Die Bilanzierung im Gesamtabschluss erfolgt dabei gem. § 124 Abs.4 S. 2 NKomVG zu den Anschaffungswerten (at-cost).

5.4 Konsolidierung im mehrstufigen Konzern der Stadt Wolfsburg

255. Die Berücksichtigung von Teilkonzernabschlüssen nach handelsrechtlichen oder internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ist unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich möglich.
256. Die Stadt Wolfsburg verzichtet auf die Verwendung von Teilkonzernabschlüssen.

6 Folgekonsolidierung

257. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Gesamtabschluss aufzustellen. Auf dem ersten Gesamtabschluss basieren dann die folgenden Gesamtabschlüsse. Für die nachfolgenden Gesamtabschlüsse (Folgekonsolidierungen) sind dann jeweils zwei Konsolidierungsschritte notwendig:
258. Zunächst erfolgt die Wiederholung der Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie der bereits vorgenommenen Folgekonsolidierung aus Vorperioden.
259. In den auf die Erstkonsolidierung folgenden Gesamtabschlüssen sind die aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge ihrem Charakter entsprechend buchmäßig fortzuschreiben.
260. Ein aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert), der im Rahmen der Erstkonsolidierung in der Gesamtbilanz aufgenommen wurde, muss nach § 309 HGB über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung wird weiterhin als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen.

7 Konsolidierungsbericht (§ 58 GemHKVO)

7.1 Inhalte des Konsolidierungsberichtes

261. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 58 GemHKVO durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern und zu verfassen. Er ersetzt den Beteiligungsbericht, wenn der die Anforderungen des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG erfüllt.

7.1.1 Mindestangaben, die für den Konsolidierungsbericht vorgeschrieben sind

262. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes sind in § 58 Abs. 1 und 2 GemHKVO geregelt. In ihm sind Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Gemeinde, zum Konsolidierungskreis sowie zu den angewandten Konsolidierungsmethoden und Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen und Nebenrechnungen zu machen.
263. Des Weiteren gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung (Prognosebericht) und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken (Risikobericht) ein. Insbesondere enthält er Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (Nachtragsbericht). Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.
264. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen.

7.1.2 Gesamtkapitalflussrechnung nach NKomVG

265. Die Gesamtkapitalflussrechnung ist Bestandteil des Konsolidierungsberichts (§ 128 Abs. 6 NKomVG). Um die Zahlungsfähigkeit eines Aufgabenträgers beurteilen zu können, müssen Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Zahlungsströme innerhalb des Aufgabenträgers analysiert werden. Mit der Gesamtkapitalflussrechnung soll die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel der Kommune ergänzt werden. Sie sind im Wesentlichen aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanlagenübersicht abgeleitet.
266. Die Gesamtkapitalflussrechnung richtet sich nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 2 (DRS 2) "Kapitalflussrechnung" vom 29. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 10189), in der jeweils aktuellen Fassung.
267. In Ausübung des Wahlrechts gem. § 179 Abs. 3 NKomVG stellt die Stadt Wolfsburg erstmalig für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 eine Kapitalflussrechnung auf. Im Jahr der erstmaligen Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung müssen keine Vorjahreszahlen angegeben werden. In den Folgejahren sind die Vergleichszahlen des Vorjahres beizufügen. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.
268. Die Kapitalflussrechnung ist ein Instrument, um internen wie externen Empfängern des Gesamtabschlusses Informationen zu vermitteln, die aus den übrigen Bestandteilen in dieser Form nicht zu gewinnen sind. Dies betrifft insbesondere Vorgänge im Aufgabenträger, die die Finanzlage maßgeblich beeinflussen, ohne jedoch unmittelbar bzw. periodengleich erfolgswirksam zu sein. In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach dem

Cash Flow für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert darzustellen.

269. Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit kann entweder direkt oder indirekt dargestellt werden. Für die Bereiche der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit erfolgt die Darstellung der Zahlungsströme dagegen ausschließlich nach der direkten Methode. Die Stadt Wolfsburg stellt den Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode dar.

7.2 Anlagen zum Konsolidierungsbericht

7.2.1 Gesamtanlagenübersicht

270. In der Gesamtanlagenübersicht sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHKVO der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung der Gesamtanlagenübersicht richtet sich nach der Bilanz. In der Gesamtanlagenübersicht sind nur die Vermögensgegenstände darzustellen, die nach der Konsolidierung noch als Anlagevermögen bestehen bleiben. Insbesondere sind die Beteiligungsbuchwerte der konsolidierten Tochterunternehmen nicht enthalten.

7.2.2 Gesamtforderungsübersicht

271. In der Gesamtforderungsübersicht sind gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO die Forderungen des Konzerns Stadt Wolfsburg darzustellen. Es wird jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstag angegeben. Die Gliederung der Forderungsübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz. In der Gesamtforderungsübersicht sind nur die Forderungen darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Forderungen bestehen bleiben.

7.2.3 Gesamtschuldenübersicht

272. In der Gesamtschuldenübersicht sind gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO die Verbindlichkeiten des Konzerns Stadt Wolfsburg nachzuweisen. Es werden der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, angegeben. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Gesamtbilanz. In der Gesamtschuldenübersicht sind nur die Schulden darzustellen, die nach der Schuldenkonsolidierung noch als Schulden bestehen bleiben.

8 Prüfung und Offenlegung des konsolidierten Gesamtabchlusses

273. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg ist gemäß § 154 Abs. 1 NKomVG unabhängig. Die Festlegung von Art und Umfang der Prüfung des Gesamtabchlusses sind folglich dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten und werden durch die nachstehenden Ausführungen nicht berührt.
274. Der konsolidierte Gesamtabchluss soll bis spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses werden vom Oberbürgermeister festgestellt. Er legt den Abschluss unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer eigenen Stellungnahme dem Rat vor. Dieser beschließt bis spätestens zum 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Gesamtabchluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 129 Abs. 1 S. 2 und 3 NKomVG).

8.1 Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wolfsburg

8.1.1 Vorgaben zur Prüfung des Formularsatzes

275. Ein in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Wolfsburg einzubeziehender verbundener Aufgabenträger hat zum Zwecke der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses auf den Stichtag 31. Dezember eines Jahres und für das auf diesen Stichtag endende Haushaltsjahr einen so genannten Erfassungsformularsatz zu erstellen. Der Abschlussprüfer des einzubeziehenden Aufgabenträgers (Teilbereichsprüfer) ist durch das zuständige (örtliche) Gremium/Organ sowohl mit der üblichen Jahresabschlussprüfung (üblicherweise nach HGB-Grundsätzen) als auch der Prüfung der Erfassungsformularsätze einschließlich der Anlagen hierzu unter Beachtung der Prüfungsanweisungen des RPA der Stadt Wolfsburg oder des von diesem beauftragten Gesamtabchlussprüfers zu beauftragen. Dieser muss die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit im Erfassungsformularsatz enthaltenen, auf Gliederung, Ansatz und Bewertung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen angepassten Abschlusszahlen bescheinigen. Die Bescheinigung ist an den Gesamtabchlussprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg zu adressieren. Die Konsolidierungsstelle erhält eine Kopie der Bescheinigung.

8.1.2 Vorgaben des RPA zur Verantwortlichkeit des Aufstellers

276. Die Verantwortlichkeit des Aufstellers bezieht sich auf die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des von ihm aufgestellten konsolidierten Gesamtabchlusses als Voraussetzung der Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses durch die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten.
277. Gemäß § 128 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Wolfsburg für jedes Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabchluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darzustellen. Nach dieser Vorgabe, i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, besteht die Verantwortung des Aufstellers des konsolidierten Gesamtabchlusses als Voraussetzung der Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses durch die Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten darin, einen in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßigen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Dieses beinhaltet auch die Verantwortlichkeit für ein in Gestaltung, Umsetzung und

Aufrechterhaltung angemessenes internes Kontrollsystem, damit dieser frei ist von wesentlichen Fehldarstellungen, unabhängig davon, ob diese auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhen.

8.2 Offenlegung

278. Der Rat der Stadt Wolfsburg beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der/s Oberbürgermeisterin/-s bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.
279. Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der konsolidierte Gesamtabschluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

9 Inkrafttreten

280. Die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Wolfsburg tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfsburg, 01.03.2018

Der Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Verantwortlichen bei den Aufgabenträgern

Anschrift	Partner	KZ	Stand:	Geschäftsführer Vorstand	Mailadresse	Zuständig für Gesamtabschluss	Mailadresse
Stadt Wolfsburg GB 20-22 Porschestraße 49 38440 Wolfsburg	Stadt Wolfsburg	0010	31.12.2012	Thomas Muth 05361/28-2050 oder -2049	thomas.muth@stadt.wolfsburg.de	Olaf Thurow 05361/28-2670	Olaf.Thurow@stadt.wolfsburg.de
Stadtwerke Wolfsburg AG Heßlinger Straße 1 - 5 38440 Wolfsburg	Stadtwerke Wolfsburg AG	0600	31.12.2012	Dr. Frank Kästner	dr.kaestner@stadtwerke-wolfsburg-ag.de	Marc-Frederik Augath 05361/189-361 Hr. Theile 05361/189-418	marc-frederik.augath@stadtwerke-wolfsburg-ag.de ; uwe.theile@stadtwerke-wolfsburg-ag.de
Wolfsburger Verkehrs-GmbH Borsigstraße 28 38446 Wolfsburg	WVG GmbH	0609	31.12.2012	Timo Kaupert Dr. Frank Kästner	dr.kaestner@stadtwerke-wolfsburg-ag.de	Marc-Frederik Augath 05361/189-361 Hr. Theile 05361/189-418	marc-frederik.augath@stadtwerke-wolfsburg-ag.de ; uwe.theile@stadtwerke-wolfsburg-ag.de
WSM GmbH Heßlinger Straße 1-5 38440 Wolfsburg	WSM GmbH	0608	31.12.2012	Andreas Bauer 05361/28-2106	andreas.bauer@stadt.wolfsburg.de	Marc-Frederik Augath 05361/189-361 Hr. Theile 05361/189-418	marc-frederik.augath@stadtwerke-wolfsburg-ag.de ; uwe.theile@stadtwerke-wolfsburg-ag.de
Stadt Wolfsburg GB 20-4 Porschestraße 49 38440 Wolfsburg	Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR	0800	31.12.2012	Thomas Muth 05361/28-2050 oder -2049	thomas.muth@stadt.wolfsburg.de	David Ott 05361/28-1998	david.ott@stadt.wolfsburg.de
WMG Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH Porschestraße 2 38440 Wolfsburg	WMG GmbH	1300	31.12.2012	Joachim Schingale 05361/89994 12 Holger Stoye 05361/89994 12	joachim.schingale@wolfsburg-marketing.de holger.stoye@wolfsburg-marketing.de	Jan-Hendrik Klamt 053 61/899 94-17 Finanzen & Personal	klamt@wmg-wolfsburg.de
Wolfsburg AG Major-Hirst-Straße 11 38442 Wolfsburg	Wolfsburg AG	1500	31.12.2012	Thomas Krause 05361/8971-102	Thomas.Krause@stadt.wolfsburg.de	Claudia Jacob 05361/897-1842	claudia.jacob@wolfsburg-ag.com

Anschrift	Partner	KZ	Stand:	Geschäftsführer Vorstand	Mailadresse	Zuständig für Gesamtabschluss	Mailadresse
WAS AöR Dieselstraße 36 38446 Wolfsburg	WAS AöR	2300	31.12.2012	Dr. Herbert Engel 05361/28 3000	herbert.engel@was.wolfsburg.de	Waldemar Przybysz 05361/28 3121	waldemar.przybysz@was.wolfsburg.de
WEB AöR Geschäftsführung Herr Dr. Gerhard Meier Goethestraße 53 38440 Wolfsburg	WEB AöR	2400	31.12.2012	Dr. Gerhard Meier 05361/28 1200	gerhard.meier@web.wolfsburg.de	Petra Häfner 05361/28 1290	petra.haefner@web.wolfsburg.de
Stadt Wolfsburg GB 80-2 Porschestr.49 38440 Wolfsburg	Regiebetrieb Bäder	2600	31.12.2012	05361/28 ab 10/2016 Herr Brill		Irene Zittel 05361/28-1514	irene.zittel@stadt.wolfsburg.de
Klinikum der Stadt Wolfsburg Sauerbruchstraße 7 38440 Wolfsburg	Sondervermögen Klinikum	2700	31.12.2012	Wilken Köster 05361/801797	wilken.koester@klinikum.wolfsburg.de	Beate Bannicke 05361/80-1471	Beate.Bannicke@Klinikum.Wolfsburg.de
Neuland Wohnungsgesellschaft mbH Geschäftsführung Erfurter Ring 15 38444 Wolfsburg	Neuland Wohnungs- gesellschaft mbH	2800	31.12.2012	Hans-Dieter Brand 05361/791 100	Geschäftsführung@nld.de	Constanze Klein 05361/791111 Fr.Sorge -791114	constanze.klein@nld.de
Stadt Wolfsburg Beteiligungscontrolling/ Konzernabschluss Porschestr.49 38440 Wolfsburg	Konsolidierungsstelle					Karola Heins 05361/28-2670	karola.heins@stadt.wolfsburg.de

Anlage 2: Positionenplan der Stadt Wolfsburg

I.	Gesamtbilanz
A	Aktiva
A 1	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen
A 1.1	Immaterielles Vermögen
A 1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger
2200	Geschäfts- oder Firmenwert
A 1.1.2	Konzessionen
1100	Konzessionen
A 1.1.3	Lizenzen
2100	Lizenzen
2500	DV Software
A 1.1.4	Ähnliche Rechte
3100	Ähnliche Rechte
A 1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
4100	Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse Land
4200	Geleistete Investitionszuweis. und -zusch.Gemeinde
4300	Geleistete Investitionszuweis.u. -zusch.Zweckverb.
4400	Geleist.Zuweis.u.Zusch. f. Inv. an so.öff.Bereich
4500	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv.a.verb.Unt., Beteil.
4501	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv.a.verb. Aufgabentr. Vollkonsolidierung
4502	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv.a.verb. Aufgabentr. assoziierte Unternehmen
4503	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv.a.verb. Aufgabentr. untergeordnete Bed.
4600	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv.a.sonst.öff.Sonderrec
4700	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv. an priv.Unternehmenb
4800	Geleist.Zuweis.u.Zusch.f.Inv. an übrige Bereiche
A 1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand
5100	Aktivierter Umstellungsaufwand
A 1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen
A 1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen
8100	Sonstiges immaterielles Vermögen
A 1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
9100	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
9101	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände Vollkonsolidierung
9102	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände Assoziierte
9103	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände untergeordn.
A 1.2	Sachvermögen
A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
11100	Grünflächen
12100	Ackerland
13100	Wald, Forsten
13200	Aufbauten Wald,Forst,NSG,Holz
19100	Sonstige unbebaute Grundstücke

19120	Grundstücke mit Erbbaurechten und Bauten Dritter
A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
21100	Grund und Boden bei Wohnbauten
21200	Gebäude und Aufbauten bei Wohnb.
22100	Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen
22200	Gebäude und Aufbauten b.soz. Einricht.
23100	Grund und Boden mit Schulen
23200	Gebäude und Aufbauten bei Schulen
24100	Grund u.Boden m.Kultur-,Sport-,Freiz.-u.Gartenanl.
24200	Geb.u.Aufbauten m.Kult.-,Sport-,Freiz.,Gartenanl.
25100	GuB für Brandsch., Rett.dienst, Katastroph.sch.
25200	Geb.u.Aufbaut.f.Brandsch. Rett. Katastroph.
29100	GuB.m.sonst.Dienst-, Geschäfts- u.and.Betriebsgeb.
29200	Gebäu.u.Aufbauten.b.so.Dienst-,Gesch.u.a.Betriebsg
A 1.2.3	Infrastrukturvermögen
31100	Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens
32100	Brücken und Tunnel
33100	Gleisanl. mit Streckenausrüst. u. Sicherheitsanl.
34100	Grund u.Boden f.Entwäss.Abwasserbeseitig.Anlagen
34200	Geb.u.Aufbaut.f.Entwäss.Abwasserbeseitig.Anlagen
35100	Straßen, Wege, Plätze
35200	Verkehrslenkungsanlagen
36100	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehör. Anlagen
37100	Wasserbauliche Anlagen
38100	GuB Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
38200	Geb.Aufbaut.f. Friedh. und Bestattungseinricht.
39100	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
A 1.2.4	Bauten auf fremdem Grundstücken
41100	Bauten auf fremdem Grund und Boden
A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
51100	Kunstgegenstände
55100	Kulturdenkmäler
A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
61100	Fahrzeuge
62100	Maschinen und technische Anlagen (MTA)
A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
71100	Betriebsvorrichtungen (BV)
72100	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)
73100	Nutzpflanzen und Nutztiere
75100	Sammelpo.f.bewegl.VermGgst.>150 bis 1.000 EURO o.Ust.
A 1.2.9	Vorräte
A 1.2.9.1	Vorräte
81100	Rohstoffe/Fertigungsmaterial
81101	Rohstoffe/Fertigungsmaterial (automatisch)
82100	Hilfsstoffe

82110	Kleinmaterial
82111	Kleinmaterial (automatisch)
82120	Streumittel
83100	Betriebsstoffe
83110	Treibstoffe Gas
83120	Benzin
83121	Benzin (automatisch)
83130	Diesel
83131	Diesel (automatisch)
83140	Öl
83141	Öl (automatisch)
83150	Reifen
83151	Reifen (automatisch)
83160	Ersatzteile
83161	Ersatzteile (automatisch)
83190	WE/RE-Verrechnungskonto
83191	Gegenkonto Fi-AA/MM
84100	Waren
84110	Waren automatisch
84111	Bestand Dienst- und Schutzkleidung (autom.)
84112	Bestand Sach- u. Registraturbedarf (autom.)
84113	Bestand Reinigungsmaterial (autom.)
84114	Bestand Einrichtungsunterhaltung (autom.)
84115	Bestand Med.Behandlungsmittel
85100	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
85200	Fertige Erzeugnisse und Leistungen
89100	Sonstige Vorräte
A 1.2.9.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte
87100	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
87101	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte Vollkonsolidierung
87102	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte assoziierte
87103	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte untergeordnete
87200	Geleist. Anzahl. a. Vorräte aus gel. Zuwendungen
A 1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
91100	Geleist. Anzahl. a. Sachanl. (manuell)
91101	Geleist. Anzahl. a. Sachanl. (autom. Konto für AA)
91102	Geleist. Anzahl. a. Grundstücke (auto.Kto.für AA)
91104	Geleist. Anzahl. a. Sachanl. Vollkonsolidierung
91105	Geleistete Anz. a. Sachanlagen assoziierte
91106	Geleistete Anz. a. Sachanlagen untergeordnete
96100	Anlagen im Bau
96101	Anlagen im Bau (autom.Kto.f.AA)
96102	Abstimmkonto Anlagenklasse 8100
96103	Bauzeitinsen auf Anzahlungen auf Anlagen im Bau
96200	Anlagen im Bau, Tiefbau

96300	Anlagen im Bau, sonstige Baumaßnahmen
96400	Anlagen im Bau, BV, MTA >1000
96501	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Vollkonsolidierung
96502	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Assoziierte
96503	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau untergeordnete
A 2	Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung
A 2.1	Finanzvermögen
A 2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen
A 2.1.1.1	Anteile an verb. Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
101100	Anteile an verb. Aufgabentr. - Börsenn. Aktien Vollkonsolidierte
101200	Anteile an verb. Aufgabentr.- Nichtbörsennot. Aktien Vollkonsolidierte
101300	Anteile an verb. Aufgabentr.- Sonstige Anteilsrechte Vollkonsolidierte
A 2.1.1.2	Anteile an verb. Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
101101	Anteile verb. Aufgabentr.Börsennot. untergeordnete
101201	Anteile an verb. Aufgabentr.Nichtbörsennot. untergeordnete
101301	Anteile sonstige untergeordnete
A 2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen
A 2.1.2.1	Anteile an assoz. Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
111100	Beteiligungen - Börsenn. Aktien - At Equity
111111E	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung (Equity)
111200	Beteiligungen - Nichtbörsenn. Aktien - At Equity
111300	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte - At Equity
208000E	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung (Equity)
208001E	EF Beteiligung an assoz. Unternehmen
2200E	Geschäfts- oder Firmenwert (Equity)
A 2.1.2.2	Anteile an assoz. Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
111101	Beteiligungen - Börsenn. Aktien - untergeordnete
111201	Beteiligungen - Nichtbörsenn. Aktien - untergeordnete
111301	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte - untergeordnete
A 2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern
111400	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern unter 20%
111500	sonstige Anteile außerhalb der Konsolidierung
A 2.1.4	Sondervermögen mit Sonderrechnung
121100	Sondervermögen Vollkonsolidierung
121101	Sondervermögen assoziierte
121102	Sondervermögen untergeordnet
122100	Treuhandvermögen
A 2.1.5	Ausleihungen
A 2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
131430	Ausleihungen a.d. sonst.öff. Bereich Laufz.m.a.5J
131530	Ausleihung.verb.Unt.,Beteil.,SonderV.Laufz.m.a.5J Vollkonsolidierung
131531	Ausleihung.verb.Unt.,Beteil.,SonderV.Laufz.m.a.5J untergeordnet
A 2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen
131532	Ausleihungen an Beteiligungen assoziierte

131533	Ausleihungen an Beteiligungen untergeordnet
A 2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen
131534	Ausleihungen an Sondervermögen Vollkonsolidiert
131535	Ausleihungen an Sondervermögen assoziierte
131536	Ausleihungen an Sondervermögen At Cost - untergeordnete
A 2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen
131810	Ausleihungen an d. sonst.inl.Bereich Laufz.bis 1J
131819	EWB Ausleih. a.d.sonst.inl.B. Lz. bis 1 J (man.)
131820	Ausleihungen an d. sonst.inl.Bereich Laufz.1-5J
131829	EWB Ausleih. a.d.sonst.inl.B. Lz. 1 bis 5 J (man.)
131830	Ausleihungen an d. sonst.inl.Bereich Laufz.m.a.5J
131839	EWB Ausleih. a.d.sonst.inl.B. Lz. m.a. 5 J (man.)
131840	Sonstige Ausleihungen untergeordnet
131841	EWB Sonstige Ausleihungen untergeordnet
A 2.1.6	Wertpapiere
141100	Investmentzertifikate
142010	Kapitalmarktpapiere Bund bis 1 Jahr
142020	Kapitalmarktpapiere Bund Lz. 1 bis 5 Jahre
142030	Kapitalmarktpapiere Bund Lz. mehr als 5 Jahre
142110	Kapitalmarktpapiere Land bis 1 Jahr
142111	Kapitalmarktpapier Versorgungsrücklage
142120	Kapitalmarktpapiere Land Lz. 1-5 Jahre
142130	Kapitalmarktpapiere Land Lz. m.a. 5 Jahre
142720	Kapitalmarktpapiere Kreditinst. Lz. 1-5 Jahre
142730	Kapitalmarktpapiere Kreditinst. Lz. m.a.5Jahre
143700	Geldmarktpapiere Kreditinstitute (Lz. bis 1 Jahr)
144100	Finanzderivate
145001	Wertpapiere VK
145002	Wertpapiere Assoziierte
145003	Wertpapiere untergeordnet
A 2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen
151100	Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen
151101	Öff.-rechtl. Forder. aus Dienstleist. (man. Kto.)
151910	Einzelwertber.Komm.Steuern u.übr.öff.re.Ford.
151920	Pauschalwertberichtigung öff.recht.Forderungen
151921	Einzelwertber. öff.-re. Ford.a.Dienstl. (man.Kto.)
159100	Komm.Steuern u. übr.öffentl.-rechtl. Ford. (man.Kto)
159101	Komm.Steuern u. übr.öffentl.-rechtl. Forderungen
159110	Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen
159121	Geleistete Anzahlungen (SHBKZ A)
159910	Einzelwertberichtigung Komm.Steuern
159920	Pauschalwertberichtigung Komm.Steuern
159921	Einzelwertber. übr. öff.-rechtl. Forder.(man.Kto.)
159922	Pauschalwertberichtigung übr.öff.rechtl.Forder.
159980	Bundeskindergeld

151102	Öffentlich-rechtliche Forderungen VK
151103	Öffentlich-rechtliche Forderungen assoziierte
151104	Öffentlich-rechtliche Forderungen untergeordnet
A 2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen
153100	Forderungen aus Transferleistungen
153101	Forder. aus Transferleist. (man.Kto.)
153910	Einzelwertberichtigung Ford.Transferleistungen
153920	Pauschalwertberichtigung Ford.Transferleistungen
153921	Einzelwertber.a.Forder. aus Transferl.(man.Kto.)
154100	Sonstige Forderungen
A 2.1.9	Sonstige privatrechtliche Forderungen
161100	Privatrechtl. Forderungen aus Dienstleistungen
161101	Privatre. Forder. a. Dienstleistungen (man.Kto.)
161910	Einzelwertberichtigung pr.recht.Forderungen
161920	Pauschalwertberichtigung pr.recht.Forderungen
161921	Einzelwertb.priv.-rechtl.Ford.a.Dienstl.(man.Kto.)
164110	Fo.a.Lief.u.Leist.Restlaufz.ü.1J (AbstKto.Debit.)
164111	Fo.a.Lief.u.Leist.Restlaufz. ü.1J. (manuel. Konto)
164130	Fo.a.Lief.u.Leist.a.verb.Unternehmen
164300	So.Ford. gegenüber Mitarb., Organmitgl,Gesellsch.
164301	Forder. aus Lohn- und Gehaltsvorschüssen
164302	Forderungen aus Abschlägen (Personal)
164303	Forder. aus Überzahl. u. Nachverrechn. (Personal)
164304	Forder. "Erstattung Freie Heilfürsorge/Beihilfe"
164305	Forderungen aus Darlehn (Personal)
164306	Forderungen aus verauslagter Lohnsteuer
164307	Sonstige Forderungen gegen Personal
164310	Abstimmkto.So.Ford.gegenü. Mitarb., Organmitgl...
165100	Durchlaufende Posten
165110	Durchlaufende Posten 20-3
165120	Durchlaufende Posten Schulgirokonten
165130	Durchlaufende Posten Ortsräte
165140	Durchlaufende Posten Jugend
165150	Durchlaufende Posten Feuerwehr
168100	Vorsteuer
168101	Abziehbare Vorsteuer aus innergemeinschaftl. Erwerb
168102	Einfuhrumsatzsteuer
168105	Überzahlte Vorsteuer
168106	Vorst. im Folgejahr abziehbar
168108	Rückerstattung Vorst. aus Vorjahren
169100	Übrige privatrechtliche Forderungen
169101	Abstimmkonto übrige privatrechtl. Forderungen
169102	Sonstiges Verrechnungskonto
169910	Einzelwertberichtigung so.priv.Forder
169920	Pauschalwertberichtigung so.priv.Forder

169921	Einzelwertb. übr.priv.-rechtl. Forder.(man.Kto.)
A 2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände
166100	Sonstige Vermögensgegenstände
166110	Debitorische Kreditoren
166200K	Debitoren Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
167100	Eingeford., n.n.eingezahlt.Kapital u.Nachschüsse
171980	N.n.im Zahllauf ausgeglichene Lieferantenskonti
166101	Sonstige Vermögensgegenstände VK
166102	Sonstige Vermögensgegenstände assoziierte
166103	Sonstige Vermögensgegenstände untergeordnet
A 2.2	Liquide Mittel
171100	Sparkasse Gifhorn/Wolfsburg
171101	Sparkasse Einnahmen
171102	Sparkasse Überweisungen
171103	Sparkasse Lastschrift (Soll)
171104	Sparkasse Scheckeingang
171105	Bankeinzug
171106	Sparkasse Scheckverrechnungskonto
171107	Sparkasse Rückläufer
171108	Spark. Bankverrechnungskonto Ausgaben
171109	Sparkasse Schwebeposten
171110	Norddeutsche Landesbank
171111	Norddeutsche Landesbank Einnahmen
171119	NLB Schwebeposten
171120	Deutsche Bank
171121	Deutsche Bank Einnahmen
171129	Deutsche Bank Schwebeposten
171130	Volksbank Braunschweig Wolfsburg
171131	Volksbank Einnahmen
171135	Volksbank BraWo - Flex-Geld
171139	Volksbank Braunschweig Wolfsburg Schwebeposten
171140	Sparkasse Schwefelbad
171141	Sparkasse Schwefelbad Bankverrechnung
171149	Sparkasse Schwefelbad Schwebeposten
171150	Dresdner Bank
171151	Dresdner Bank Einnahmen
171159	Dresdner Bank Schwebeposten
171160	Commerzbank
171161	Commerzbank Einnahmen
171169	Commerzbank Schwebeposten
171170	SEB AG (Skandinaviska Enskilda Banka)
171171	SEB AG (Skandinaviska Enskilda Banka) Einnahmen
171179	SEB Schwebeposten
171180	Postbank
171181	Postbank Einnahmen

171189 Postbank Schwebeposten
171190 Sparkasse - Automation
171191 Sparkasse - Automation Einnahmen
171199 SPK-Automation Schwebeposten
171200 SPK Klinikum - Automation
171201 SPK Klinikum - Automation Einnahmen
171209 Sparkasse Klinikum Automation - Schwebeposten
171210 SPK Klinikum Anästhesie
171211 SPK Klinikum Anästhesie - Einnahmen
171219 SPK Klinikum Anästhesie - Schwebeposten
171220 SPK Klinikum Frauenklinik
171221 SPK Klinikum Frauenklinik- Einnahmen
171229 SPK Klinikum Frauenklinik - Schwebeposten
171230 SPK Klinikum Neurotraumatologie
171231 SPK Klinikum Neurotraumatologie - Einnahmen
171239 SPK Klinikum Neurotraumatologie - Schwebeposten
171240 Sparkasse Automation (GB 01)
171241 Sparkasse Automation (GB 01) Einnahmen
171249 Sparkasse Automation (GB 01) - Schwebeposten
171250 SPK WEB - Automation
171251 SPK WEB - Automation Einnahmen
171255 SPK WEB Hochwasserschutz u. Gewässerunterhaltung
171258 SPK WEB/EB02 Automation-Schwebeposten
171259 SPK WEB Automation - Schwebeposten
171260 SPK Klinikum Urologie
171261 SPK Klinikum Urologie - Einnahmen
171269 SPK Klinikum Urologie - Schwebeposten
171270 SPK WEB-Biogasanlage
171271 SPK WEB-Biogasanlage - Einnahmen
171279 SPK WEB-Biogasanlage - Schwebeposten
171280 SPK WSB - Automation
171281 SPK WSB - Automation Einnahmen
171289 SPK AöR WSB - Schwebeposten
171290 SPK Gifhorn/Wolfsburg FB-Almke
171291 SPK Gifhorn/Wolfsburg Badeland
171292 SPK Gifhorn/Wolfsburg Badeland - Tagegeld
171293 SPK Congresspark Cashpool
171300 Sparkasse Bäder
171301 Sparkasse Bäder und Badeland Bankverrechnung
171305 Sparkasse Bäder und Badeland Schwebeposten
171310 Sparkasse Klinikum Med. Klinik II
171311 Sparkasse Med. Klinik II Bankverrechnung
171315 Sparkasse Med. Klinik II Schwebeposten
171320 Sparkasse Abwasserverband
171321 Sparkasse Abwasserverband Bankverrechnung

171325	Sparkasse Abwasserverband Schwebeposten
171330	Spk Klinikum - Klinik Allgemeinchirurgie
171340	SPK Klinikum Gefäßchirurgie
171350	SPK Klinikum Visceralchirurgie
171360	SPK Klinikum Zentrale Notaufnahme
171400	GiroPlus Sparkasse (Stadt)
171401	GiroPlus Sparkasse (Gesamtpersonalrat)
171402	GiroPlus Sparkasse (Abwasserverband)
171403	GiroPlus Sparkasse (WAS)
171404	Giro Plus VW-Bank
171405	Dresdner Money Collect
171406	Giro Plus Sparkasse Klinikum
171407	Cashkonto Postbank
171500	Schecks
171726	Kontokorrentkonto AöR WSB-Allgemein
171730	Ortsräte
171735	Jugendfeuerwehr
171736	Ortsfeuerwehren Bankkonto
171750	Schulgirokonten
171840	Bankkonten GB Jugend
171900	Verrechnungskonto 204 - intern (bish.145880)
171950	Verrechnungskonto "Kassenautomat GB 01"
171981	Verrechnungskonto Stundungen
171990	Saldo-0-Verrechnungskonto
171999	Saldo-0-Verrechnungskonto
172100	Festgelder Sparkasse
172101	Festgelder sonstige Banken
172103	Dresdner Money Collect
172105	GiroPlus Sparkasse (Stadt)
172106	GiroPlus Sparkasse (Gesamtpersonalrat)
172109	Festgelder Schwebeposten
172110	Festgeld VW-Bank
172111	Giro Plus VW-Bank
172120	Sonstige Festgelder
172150	Festgeld Versorgungsrücklage Beamte
172190	Sparbücher
173100	Kassenbestand
173101	Zahlstellen
173102	Kassenbestand Automat (Badeland)
173103	Kassenverrechnungskonto (Abstimmkonto)
173104	Bestand Frankiermaschine
173110	Kassenautomat
173111	Parkautomaten
173120	Kassenbuch (automatisch)
173200	Handvorschüsse

A 2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)
A 2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
180100	Aktive Rechnungsabgrenzung
180101	Aktive Rechnungsabgrenzung VK
180102	Aktive Rechnungsabgrenzung assoziierte
180103	Aktive Rechnungsabgrenzung untergeordnet
181100	Disagio
182100	Zölle und Verbrauchssteuern
183100	Vorsteuer auf geleistete Anzahlungen
A 2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
184000K	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
A 3	Summe Aktiva
B	PASSIVA
B 1	Nettoposition
B 1.1	Nettoposition
B 1.1.1	Basis-Reinvermögen
B 1.1.1.1	Reinvermögen
B 1.1.1.1.1	Reinvermögen
200100	Reinvermögen
B 1.3	Anteile an verbundenen Unternehmen im Fremdbesitz
200101	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz
B 1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung
208000K	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung
209000K	UB-Interimskonto
B 1.1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)
200200	Soll-Fehlbetrag a.kameral. Abschluss Verw.Haushalt
B 1.2	Rücklagen
B 1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
201100	Rücklag. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses
B 1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
202100	Rücklag. aus Überschüssen des ao. Ergebnisses
B 1.2.2.1	Bewertungsrücklage für Übersch. d. Bewertung
203100	Bewertungsrücklage f. ÜS. des Bewertungsergebnisses
B 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen
204100	Zweckgebundene Rücklagen
B 1.2.4	Sonstige Rücklagen
203200K	Unterschiedsbetrag aus Bewertungsanpassung
205100	Sonstige Rücklagen
205111	Gewinn-Rücklage, Verlustausgleich/Einlage
205112	Gewinn- Rücklage, Gewinnentnahme/Ausschüttung
B 1.6	Gesamtbilanzgewinn/-verlust
F 4	Ergebnisvortrag aus Vorjahren
206100	Ergebnisvortrag aus Vorjahren
B 1.6.1	Jahresergebnis

206000	Ergebnis des laufenden Jahres
GuV	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag lt. GuV manuell erfasst, da ohne Konto
206101	Jahresüberschuß
206102	Jahresfehlbetrag
600000K	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Jahresergebnis
B 1.6.3	Ergebnisverwendung
F 5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage
F 6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen
F 7	Einstellungen in Gewinnrücklagen
490000	Zuführung eines Überschusses des ord. Ergebnisses
591100	Zuführung eines Überschusses des a.o. Ergebnisses
F 8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage
B 1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
207000K	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter
B 2	Sonderposten
B 2.1	Sonderposten
B 2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse
211100	Sonderposten aus Inv.-Zuweisungen u.-Zuschüssen
211110	Sonderposten pauschale Zuweisungen u.-Zuschüs
211200	Sonderposten für Sammelposten
211300	Sonderposten aus Inv.-Zuweisungev.Zweckverbänden
211400	Sonderposten a.Inv.-Zuweis.v.sonst.öffentl.Bereich
211500	SoPo.a.Inv.-Zuweis.v.verb.Unt.,SoVerm.u.Beteil.
211570	Sonderposten Inv.-Zuschüsse Abwasserentsorgung
211571	Sonderpo.Inv.-Zuschüsse Abwasserentsorgung (man.)
211572	Straßenentwässerungsanteil
211573	Sonderposten Straßenentwässerungsanteil
211600	Sonderpo.a.Inv.-Zuweis.v.sonst.öff.Sonderrechn.
211700	Sonderpo. a. Inv.-Zuweis. v. privaten Unternehmen
211770	Sonderpo.Inv.-Zuschüsse Abwasserentsorg.v.Dritten
211800	Inv.-Zuweisungen und -zuschüsse v.übrig.Bereichen
211501	Investitionszuweisungen und -zuschüsse VK
211502	Investitionszuweisungen und -zuschüsse assoziierte
211503	Investitionszuweisungen und -zuschüsse untergeordnet
B 2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte
212101	Sonderposten Erschließungsbeiträge
212102	Sonderposten Straßenausbaubeiträge
212103	Sonderposten Abwasserbeiträge
212104	Sonderposten Abwasserbeiträge (manuell)
212105	Sonderposten Abwasserbeiträge (Bu-Krs. 1000)
212106	Sonderposten Ablösebeiträge
212107	Sonderposten Ausgleichsbeiträge
212108	Beiträge und ähnliche Entgelte VK
212109	Beiträge und ähnliche Entgelte assoziierte

212110	Beiträge und ähnliche Entgelte untergeordnete
B 2.1.3	Gebührenaussgleich
213101	Sonderposten f.Gebührenaussgleich Stadtentwässerung
213102	Sonderposten für Gebührenaussgleich Straßenreinigung
213103	Sonderpost. f.Gebührenaussgleich Abfallents.-Abfuhr
213104	Sonderpo. f.Gebührenaussgleich Abfallents.-Deponie
213105	Sonderposten für Gebührenaussgleich Rettungsdienst
213109	Sonderposten für Gebührenaussgleich Sonstige
213201	Gebührenaussgleich VK
213202	Gebührenaussgleich assoziierte
213203	Gebührenaussgleich untergeordnete
B 2.1.4	Bewertungsausgleich
214100	Sonderposten für den Bewertungsausgleich
214101	Bewertungsausgleich VK
214102	Bewertungsausgleich assoziierte
214103	Bewertungsausgleich untergeordnete
B 2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
215100	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
215101	Erhaltene Anzahlungen auf SoPo AIB
215102	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten VK
215103	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten assoziierte
215104	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten untergeordnet
B 2.1.6	Sonstige Sonderposten
219100	Sonstige Sonderposten
219101	Sonstige Sonderposten Vollkonsolidierung
219102	Sonstige Sonderposten assoziierte
219103	Sonstige Sonderposten untergeordnete
B 2.1.7.S	Sonderposten (statistisch)
219100S	Sonderposten statistisch
B 3	Schulden
B 3.1 KFR	Geldschulden (für KFR)
B 3.1	Geldschulden
B 3.1.1	Anleihen
221120	Anleihen Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre
221130	Anleihen Laufzeit über 5 Jahre
B 3.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
231010	Verb.a.Kre.v.Bund Laufz. b.1J. Euro-Währ. fe.Zins
231011	Verb.a.Kre.v.Bund Laufz. b.1J. Euro-Währ. var.Zins
231020	Verb.a.Kred.v.Bund Laufz.1-5J. Euro-Währ. fe.Zins
231021	Verb.a.Kred.v.Bund Laufz.1-5J. Euro-Währ. var.Zins
231030	Verb.a.Kred.v.Bund Laufz.5J.u.m. Euro-Währ.fe.Zi.
231031	Verb.a.Kred.v.Bund Laufz.5J.u.m.Euro-Währ.var.Zi.
231110	Verb.a.Kre.v.Land Laufz. b.1J. Euro-Währ. fe.Zins
231111	Verb.a.Kre.v.Land Laufz. b.1J. Euro-Währ. var.Zins
231120	Verb.a.Kred.v.Land Laufz.1-5J. Euro-Währ. fe.Zins

231121	Verb.a.Kred.v.Land Laufz.1-5J. Euro-Währ. var.Zins
231130	Verb.a.Kred.v.Land Laufz.5J.u.m.Euro-Währ.fe.Zi.
231131	Verb.a.Kred.v.Land Laufz.5J.u.m.Euro-Währ.var.Zi.
231210	Verb.a.Kre.v.Gem/GV Laufz.b.1J.Euro-Währ.fe.Zins
231211	Verb.a.Kre.v.Gem/GV Laufz.b.1J.Euro-Währ.var.Zins
231220	Verb.a.Kred.v.Gem/GV Laufz.1-5J.Euro-Währ.fe.Zins
231221	Verb.a.Kred.v.Gem/GV Laufz.1-5J.Euro-Währ.var.Zins
231230	Verb.a.Kred.v.Gem/GV Lz..5J.u.m.Euro-Währ.fe.Zi.
231231	Verb.a.Kred.v.Gem/GV Lz.m.a.5J.Euro-Währ.var.Zi.
231510	Verb.a.Kredaufn.f.Inv.bei Verb.Unt.Beteil.Sonderv.bis.1 J
231710	Verb.a.Kre.v.Kreditinst.Lz.b.1J.Euro-Währ.fe.Zins
231711	Verb.a.Kre.v.Kreditinst.Lz.b.1J.Euro-Währ.var.Zins
231720	Verb.a.Kred.v.Kreditinst.Lz.1-5J.Euro-Währ.fe.Zi
231721	Verb.a.Kred.v.Kreditinst.Lz.1-5J.Euro-Währ.var.Zi
231730	Verb.a.Kred.v.Kreditinst.Lz.5J.u.m.Eu-Währ.fe.Zi.
231731	Verb.a.Kred.v.Kreditinst.Lz.m.a.5J.Eu-Währ.var.Zi.
231810	Verb.a.Kre.v.so.inl.Bereich.Lz.b.1J.Eu-Währ.fe.Zi
231811	Verb.a.Kre.v.so.inl.Bereich.Lz.b.1J.Eu-Währ.var.Zi
231820	Verb.a.Kred.v.so.inl.Ber.Lz.1-5J.Euro-Währ.fe.Zi
231821	Verb.a.Kred.v.so.inl.Ber.Lz.1-5J.Euro-Währ.var.Zi
231830	Verb.a.Kred.v.so.inl.Ber.Lz.5J.u.m.Eu-Währ.fe.Zi.
231831	Verb.a.Kred.v.so.inl.Ber.Lz.m.a.5J.Eu-Währ.var.Zi.
B 3.1.3	Liquiditätskredite
239510	Liquid.Kred.v.verb.Unt.,Bet.,SV Lz.b.1J.EU-Wä feZi
239710	Liquidi.Kredite v.Kreditinst.Lz.b.1J.Eu-Wä feZi
239730	Liquidi.Kredite v.Kreditinst.L>5J.-Wä feZi
239511	Liquid.Kred.v.verb.Unt.,Bet.,SV Lz.b.1J.EU-Wä feZi VK
239512	Liquid.Kred.v.verb.Unt.,Bet.,SV Lz.b.1J.EU-Wä feZi assoziierte
239513	Liquid.Kred.v.verb.Unt.,Bet.,SV Lz.b.1J.EU-Wä feZi untergeordnete
B 3.1.4	Sonstige Geldschulden
B 3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
241100	Hypothekenschulden
241200	Grundschulden
241300	Rentenschulden
242100	Restkaufgelder
243100	Finanzierungsleasing
243500	Übrige Leasinggeschäfte
244100	ÖPP / PPP-Projekte nach ESVG
249100	Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Verträge
249200	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften VK
249201	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften assoziierte
249202	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften untergeordnete
B 3.2 KFR	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (für KFR)
B 3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
251100	Verbindlichk. a. Liefer.u.Leistungen (Abstimmkto)

251101	Verbindlichk. a. Liefer. und Leistungen (man.Kto)
251102	Verbindl.a.L.u.L.f.EU u. Drittländer (Abstimmkto)
251104	Verb.a.Liefer.u.Leist.geg.Verb.Untern.(Abstimmkto)
251105	Verb.a.Liefer.u.Leist.geg.Verb.Untern.
251109	Verbindlichk. Sicherheitseinbehalt (SHBKZ S)
251110	Kreditorische Debitoren
251200	Verb.a.Liefer.u.Leist.geg.Verb.Untern. VK
251201	Verb.a.Liefer.u.Leist.geg.Verb.Untern. Assoziierte
251202	Verb.a.Liefer.u.Leist.geg.Verb.Untern. Untergeordnete
B 3.4	Transferverbindlichkeiten
B 3.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten
262100	Finanzausgleichsverbindlichkeiten
B 3.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke
263100	Verb.a.Zuweisungen und Zuschüssen f.lfd. Zwecke
263110	Verbindl.a.Zuschü. f.lfd.Zwecke a.priv.Organisat.
263120	Verbindl.a.Zuschü. f.lfd.Zwecke a.öff.Einrichtung.
B 3.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
264100	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
B 3.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten
265100	Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen
B 3.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen f. Investitionen
266110	Verbindl.a.Investitionszuschü. an priv.Organisat.
266120	Verbindl.a.Investitionszuschü. an öff.Einrichtung.
B 3.4.6	Steuerverbindlichkeiten
267100	Steuerverbindlichkeiten
267110	Verbindlichkeiten Gewerbesteuer
267120	Verbindlichkeiten Betriebssteuern
B 3.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten
269100	Andere Transferverbindlichkeiten
269200	Transferverbindlichkeiten VK
269201	Transferverbindlichkeiten assoziierte
269202	Transferverbindlichkeiten untergeordnete
B 3.5	Sonstige Verbindlichkeiten
B 3.5.1	Durchlaufende Posten
B 3.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer
272110	Umsatzsteuer
272111	Umsatzsteuer (manuelles Konto)
272113	Erwerbssteuer
272114	Umsatzsteuer Zahllast
272115	Verbindlichkeiten Steuerabrechnung Vorjahre
B 3.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer
272200	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer
272201	Abzuführende Kirchensteuer, ev.
272202	Abzuführende Kirchensteuer, kath.
272203	Abzuführende Solidaritätsbeitrag

B 3.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten
272300	Verbindlichk. gegenüber Sozialversicherungsträgern
272310	Verbindlichk. gegenüber der Zusatzversorgungskasse
272400	WEB - uneinbr.Schmutzwassergebühren
272410	WEB - Schmutzwassergebühren
272411	Schmutzwassergebühren Bäder
272412	Schmutzwasser Warmenau/Sülfeld
272420	WEB - Niederschlagswasser
272430	WEB - dez.SW-Entsorgung
272440	WEB - Kleineinleiter
272441	WEB-Schmutzwassergebühren Bäder
272442	WEB Schmutzwasser Warmenau / Sülfeld
272500	WAS-Abfallentsorgungsgebühren
272510	WAS-Straßenreinigungsgebühren
272520	WSB-Erbbauzinsen
272521	WSB-Miete
272900	Sonstige durchlaufende Posten
272910	Belegsplitt HR
272911	PR-Betriebsfest
272912	Belegsplitt GMF
B 3.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer
273100	Abzuführende Gewerbesteuer
B 3.5.3	Empfangene Anzahlungen
274110	Verbindlichkeiten Grabpflege
274120	Verbindlichkeiten Bonuskartenbesitzer Badeland
274121	Verbindlichkeiten Leistungsgutscheine Badeland
274130	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (nicht steuerbar)
274140	Debitorische Anzahlung (SHBKZ A)
274141	Debitorische Anzahlung (manuell)
B 3.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten
279182	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt
279183	Verbindlichkeiten aus Einbehalt (Abschlag ABM)
279184	Verbindlichkeiten aus vermögenswirksamen Leistungen
279185	Verbindlichkeiten BSG
279186	Verbindlichkeiten Personalrat
279195	Verbindlichkeiten Abgaben
279196	Verbindlichkeiten aus sonst. Abgaben und Beiträgen
279199	Sonstige Verbindlichkeiten
279200	Verbindlichkeiten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen BNatSchG
279300	Verbindlichkeiten aus Verrechnung mit BgA
279400	Verbindlichkeiten Klinikum
279410	Verbindlichkeiten Schwefelbad
279420	Verbindlichkeiten Bäder
279425	Verbindlichkeiten Congresspark Cashpool
279426	Verbindlichkeiten AmoMVZ WOB GmbH

279427	Verbindlichkeiten Eisarena
279428	Verbindlichkeiten Bildungshaus
279430	Verbindlichkeiten WSB
279439	Verbindlich. WEB Hochwasserschutz/Gewässerunterh.
279440	Verbindlichkeiten WEB
279441	Verbindlichkeiten WEB-Biogasanlage
279442	Verbindlichkeiten WAS
279443	Verbindlichkeiten an verbundene Unternehmen
279500	Sonstige Verbindlichkeiten VK
279501	Sonstige Verbindlichkeiten assoziierte
279502	Sonstige Verbindlichkeiten untergeordnete
280000K	Kreditoren Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung
B 4	Rückstellungen
B 4.1	Rückstellungen
B 4.1.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
281110	Pensionsrückstellungen
281120	Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger
281200	Beihilferückstellungen
281210	Beihilferückstellung Versorgungsempfänger
B 4.1.2	Andere Rückstellungen
289100	Andere Rückstellungen
289200	Andere Rückstellungen Vollkonsolidierte
289201	Andere Rückstellungen assoziierte
289202	Andere Rückstellungen untergeordnete
B 4.1.4	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen
282100	Sonst. Rückst.f.nicht in Anspruch genom. Urlaub
282200	Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden
282300	Sonst.Rückstell. f.d. Inanspruchn.v.Altersteilzeit
282400	Sonstige Personalrückstellungen
B 4.1.5	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
283100	Instandhaltungsrückstellungen
B 4.1.6	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener
B 4.1.7	Abfalldeponien
284100	Rückst.f.d.Rekultiv. u.Nachsorge kom. Deponien
B 4.1.8	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
285100	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
B 4.1.9	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von
286110	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs
286120	Rückstellung Entschuldungsumlage
B 4.1.10	Steuerschuldverhältnissen
286210	Körperschaftssteuerrückstellungen
286220	Gewerbesteuerrückstellungen
286290	Sonstige betriebliche Steuerrückstellungen
B 4.1.11	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,
287110	Rückst. für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften

B 4.1.12	Gewährleistungen und abhängigen Gerichtsverfahren
287120	Rückstellungen für Gewährleistungen
287130	Rückst. f. drohende Verluste a. schweb. Geschäften
287140	Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren
B 5	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)
290100	Passive Rechnungsabgrenzung
290101	Passive Rechnungsabgrenzung VK
290102	Passive Rechnungsabgrenzung assoziierte
290103	Passive Rechnungsabgrenzung untergeordnete
B 6	Summe Passiva
II.	Gesamtergebnisrechnung
C	Ordentliche Gesamterträge und Gesamtaufwendungen
C 1	Ordentliche Gesamterträge
C 1.1	Steuern und ähnliche Abgaben
301100	Grundsteuer A
301200	Grundsteuer B
301300	Gewerbesteuer
302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
303100	Vergnügungssteuer
303200	Hundesteuer
303300	Jagdsteuer
303400	Zweitwohnungssteuer
303900	Sonstige örtliche Steuern
304900	Sonstige steuerähnliche Erträge
305200	Leist.Land.Ums.4.Ges.f.mod.Dienstl.a.Arbeitsmarkt
307000	Steuern und ähnliche Abgaben - VK
308000	Steuern und ähnliche Abgaben - assoziierte
309000	Steuern und ähnliche Abgaben - untergeordnete
C 1.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen
311100	Schlüsselzuweisungen vom Land
311101	Schlüsselzuweisungen nach Einwohnerzahl
311102	Schlüsselzuweisungen nach Straßenlänge
311103	Schlüsselzuweisungen für die Schülerbeförd.
312100	Bedarfszuweisungen vom Land
313100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land
313101	So.allg. Zuweis. f. Aufg. d. übertr. Wirkungskreis
313102	So.allg.Zuweis. Gemeindeanteil Spielbankabgabe
313103	So.allg Zuweisung eigener Wirkungskreis
314000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund
314100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land
314110	Zuw. und Zusch. vom Land - §108 u. 72
314400	Zuweisung. f.lfd. Zwecke v. sonst.öffentl. Bereich
314500	Zusch.lfd.Zw.v.verb.Untern., Sonderv. u.Beteilig.
314600	Zuschüsse f.lfd.Zw. v. sonst.öffentl.Sonderrechn.

314700	Zuschüsse f. lfd. Zwecke von privaten Unternehmen
314800	Zuschüsse f. lfd. Zwecke von übrigen Bereichen
314501	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - VK
314502	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - assoziierte
314503	Zuwendungen und allgemeine Umlagen - untergeordnete
319100	Leist.Beteil.f.d.Umsetz.d.Grunds.f.Arbeitssuchen.
319110	Leist.Beteil.f.Unterk.u.Heizung f. Arbeitssuchende
319120	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II
319130	Leist.Beteil.b.d. Einglieder. v. Arbeitssuchenden
319140	LB Bildungs und Teilhabepaket
C 1.3	Auflösungserträge aus Sonderposten
316100	Erträge Auflösung SoPo aus InvZuw u. -zuschüssen
316200	Erträge Auflösung SoPo f. Sammelposten
337100	Erträge a.d.Aufl.v.SoPo f.Beitr. u.ähnl.Entgelte
337110	Erträge a.d.Aufl.v.SoPo f. Ausgleichsbeiträge
338100	Ertr. aus d. Auflös. v. SoPo f. Gebührenaussgleich
357100	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
357200	Erträge aus der Auflösung v. SoPo Bewertungsausgl.
C 1.4	Sonstige Transfererträge
321100	Kostenbeitr. u.Aufwunders.,Kosteners.a.v.E. ÖT
321101	Ersatz von sozialen Leistungen - §108 u.72 avE
321102	Kostenbeitr.u.Aufwunders.,Kosteners.avE ÜÖT
321200	šbergel. UnterhAnspr. Geg.bü.-re.Unterh.Pfl.avE ÖT
321201	šbergel.UnterhAnspr.Geg.bü.-re.Unterh.Pfl. avE ÜÖT
321300	Leist. v. Sozialleistungstr.(o. Pflegevers.)avE ÖT
321301	Leist.v.Sozialleistungstr.(o. Pflegevers.) avE ÜÖT
321310	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE ÖT
321311	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE ÜÖT
321400	Sonstige Ersatzleistungen avE ÖT
321401	Sonstige Ersatzleistungen avE ÜÖT
321500	Rückzahlung gewährter Hilfe avE ÖT
321501	Rückzahlung gewährter Hilfe avE ÜÖT
322100	Kostenbeitr. u. Aufwunders., Kosteners. i.E.
322101	Ersatz von sozialen Leistungen - §108 u.67i.E.
322102	Kostenbeitr.u.Aufwunders.,Kosteners. i.E. üöT
322200	Übergel. UnterhAnspr.geg. bü.-re. Unterh.Pfl. i.E.
322201	Übergel.UnterhAnspr.geg.bü.-re.Unterh.Pfl. i.E.ÜöT
322300	Leist. v. Sozialleistungstr. (o. Pflegevers.) i.E.
322301	Leist.v.Sozialleistungstr.(o. Pflegevers.)i.E.üöT
322302	SGB VI - Übergeleitete gesetzliche Renten i.E.
322303	SGB VI-Übergeleitete gesetzl. Renten i.E. üöT
322304	Leistungen von Pflegeversicherungsträger i.E.
322305	Leistungen von Pflegeversicherungsträger i.E. üöT
322400	Sonstige Ersatzleistungen i.E.
322401	Sonstige Ersatzleistungen i.E. üöT

- 322500 Rückzahlung gewährter Hilfe i.E.
- 322501 Rückzahlung gewährter Hilfe i.E.üÖT
- 323100 Schuldendiensthilfen vom Land
- 329100 Andere sonstige Transfererträge
- 329101 Sonstige Transfererträge - VK
- 329102 Sonstige Transfererträge - assoziierte
- 329103 Sonstige Transfererträge -untergeordnete

C 1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

- 331100 Verwaltungsgebühren
- 331900 Sonstige öffentl.rechtl.Leistungsentgelte
- 332100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
- 332110 Schmutzwassergebühren
- 332111 Niederschlagswassergebühren
- 332112 Gebühren für dezentrale Schmutzwasserentsorgung
- 332113 Abwasserabgabe Kleineinleiter
- 332114 Benutzungsgebühren Straßenreinigung
- 332115 Benutzungsgebühren Abfallbeseitigung
- 332116 Benutzungsgebühren Deponie
- 332117 Gehwegreinigung
- 332118 WEB-Schmutzwassergebühren Bäder
- 332119 WEB-Schmutzwassergebühren Warmenau/Sülfeld
- 332130 Eintrittsgelder
- 332131 Teilnehmergebühren/Startgelder
- 332132 Eintrittsgelder Schulen und Vereine
- 332133 Entgelte Sauna
- 332134 Entgelte Massagen
- 332135 Entgelte Kurse
- 332137 Entgelte Verleih
- 332138 Entgelte Solarien
- 332139 Entgelte medizinische Bäder
- 332140 Entgelte Packungen
- 332141 Entgelte Krankengymnastik
- 332142 Entgelte Bewegungsübungen u.-bad
- 332143 Entgelte Funktionstraining
- 332144 Entgelte Kneipp-Anwendungen
- 332170 Entgelte für Arbeiten für Dritte
- 332171 öffentl.rechtl.Leistungsentgelte - VK
- 332172 öffentl.rechtl.Leistungsentgelte - assoziierte
- 332173 öffentl.rechtl.Leistungsentgelte - untergeordnete

C 1.6 Privatrechtliche Entgelte

- 341110 Mieten für unbewegliches Vermögen
- 341111 Dienstwohnungsvergütung
- 341112 Betriebskosten für Dienstwohnungen
- 341113 Erbbauzinsen
- 341114 Erbbauzinsablösungen

341115	Pachten für unbewegliches Vermögen
341120	Mieten/Pachten für bewegliches Vermögen
342100	Erträge aus Verkauf
342101	Ertr. a.d.Verkauf v. Holz, Wild u.a.Forsterzeugn.
342102	Erträge aus Verkauf Treibstoffe
342103	Erträge aus Verkauf Hilfsstoffe
342104	Erträge Werkstattleistungen
342110	Erträge Gastronomie
342111	Erträge Shop
346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
346110	Erlöse Telefon
346111	Erlöse Parkplatz
346120	Eintrittsgelder
346121	Nutzungsentgelte
346130	Teilnehmergebühren/Startgelder
346132	Eintrittsgelder Schulen und Vereine
346133	Entgelte Sauna
346134	Entgelte Massagen
346135	Entgelte Kurse
346136	Entgelte Verleih
346137	Entgelte Solarien
346138	Entgelte medizinische Bäder
346139	Entgelte Packungen
346140	Entgelte Krankengymnastik
346141	Entgelte Bewegungsübungen u.-bad
346142	Entgelte Funktionstraining
346143	Entgelte Kneipp-Anwendungen
346150	Privatrechtliche Entgelte - VK
346160	Privatrechtliche Entgelte -asoziierte
346170	Privatrechtliche Entgelte - untergeordnete
C 1.7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
348000	Erstattungen, -umlagen vom Bund
348100	Erstattungen, -umlagen vom Land
348110	Erstattung vom Land - § 108 u.72
348200	Erstattung, -uml. v. Gemeinden u. Gemeindeverb.
348210	Schulkostenbeiträge
348300	Erstattungen, -umlagen von Zweckverbänden
348400	Erstattungen, -umlagen vom sonst. öffentl. Bereich
348420	Erstattungen vom Arbeitsamt für Altersteilzeit
348421	Erstattung vom Arbeitsamt für BBE
348500	Erstatt., -uml. v.verb.Untern., Beteil.u.SonderV.
348501	Erstattung Betriebskosten für Schulen
348502	Erstattung Betriebskosten "Straße"
348503	Erstattung Winterdienst WAS
348504	Erstattung an WAS für Bedürfnisanstalten

348600	Erstattungen, -uml. v. sonst. öffentl. Sonderr.
348700	Erstattungen, -uml. von privaten Unternehmen
348702	Erstattung Duales System
348800	Erstattungen, -uml. von übrigen Bereichen
348801	Erstattung Betriebskosten für Vereine
349000	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - VK
349100	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - assoziierte
349200	Kostenerstattungen und Kostenumlagen - untergeordnete
C 1.8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge
C 1.8.1	Gewinnanteile
365100	Gewinnant. aus verb. Unternehmen u. Beteiligungen
365101	Dividende
365103	Dividende von Banken
365110	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen
365111	Rückerstatt. aus Steuersaldier. u. Überschüssen
365200	Gewinnanteile - VK
365300	Gewinnanteile - assoziierte
365400	Gewinnanteile - untergeordnete
C 1.8.2	Sonstige Finanzerträge
369100	Verzinsung von Steuernachforder.u.Erstatt.
369101	Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO
369110	Nebenforderungen
369800	Finanzerträge aus Derivatgeschäften
369910	Erträge aus der Anlage der Versorgungsrücklage
369911	Entnahmen aus der Versorgungsrücklage
C 1.9	Aktivierete Eigenleistungen
371100	Aktivierete Eigenleistungen
C 1.10	Bestandsveränderungen
372101	Bestandsveränder. in Ausföhr. befindl. Bauaufträge
372102	Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse
372104	Bestandsveränderungen in Arbeit befindl. Aufträge
372110	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnisse
372120	Bestandsveränderungen Vorräte
C 1.11	Sonstige ordentliche Erträge
351100	Konzessionsabgaben
351101	Konzessionsabgabe LSW
351102	Konzessionsabgabe Stadtwerke AG
354100	Erstattung von Körperschaftssteuer
356100	Bußgelder
356200	Säumniszuschläge u.ä.
356201	Mahngebühren
356202	Vollstreckungskosten
356203	Stundungszinsen
356204	Verzugszinsen
356205	Hinterziehungszinsen

356206	Verspätungszuschlag
356209	Sonstige Nebenforderungen
356300	Ertr.a.d.Inanspruchsn. v. Gewährleisten,Bürgschaften
356800K	Ergebnis aus Entkonsolidierung
356900K	Differenzen aus der Aufwands- u.Ertragskonsolidierung
357000K	Differenzen Ford/Verb abweichendes WJ-UB Folgejahr
358100	Erträge aus Zuschreibungen
358200	Ertr.a.d.Auflösung o.Herabsetzung v. Rückstellung.
358310	Ertr.a.Auflö.o.Herabs.v.Wertbericht.a.Forderungen
358390	So. weit. nicht zahlungswirksame ordentl. Erträge
359100	Andere sonstige ordentliche Erträge
359100E	EF sonstige Erträge
359101E	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern
359199	Preisdifferenzen
361000	Zinserträge vom Bund
361100	Zinserträge vom Land
361400	Zinserträge v. sonstigen öffentlichen Bereich
361500	Zinserträge v. verb.Untern., Beteil. u. Sonderverm
361600	Zinserträge v. öffentlichen Sonderrechnungen
361700	Zinserträge v. Kreditinstituten
361710	Festgeldzinsen
361800	Zinserträge v. sonstigen inländischen Bereich
359200	Sonstige ordentliche Erträge - VK
359300	Sonstige ordentliche Erträge - assoziierte
359400	Sonstige ordentliche Erträge - untergeordnete
C 1.12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern
359100E	EF sonstige Erträge
359101E	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern
55012E	EF anteiliger Jahresüberschuss
C 2	Ordentliche Gesamtaufwendungen
C 2.1	Aufwendungen für aktives Personal
401110	Regelzahlung Beamte
401111	Aufstockung Beamte ATZ
401120	Sonderzuwendung Beamte (Weihnachtsgeld)
401130	Urlaubsgeld Beamte
401140	Variable Bezüge Beamte
401141	LOB Beamte
401150	Jubiläumszuwendungen Beamte
401190	Integrationsfonds
401210	Regelzahlung Arbeitnehmer
401211	Regelzahlung Arbeiter
401212	Aufstockung Arbeitnehmer ATZ
401220	Sonderzuwend. Arbeitnehmer (Weihnachtsg.)
401221	Sonderzuwend. Arbeiter
401230	Urlaubsgeld Arbeitnehmer

401231	Urlaubsgeld Arbeiter
401240	Variable Bezüge Arbeitnehmer
401241	Variable Bezüge Arbeiter
401242	LOB Arbeitnehmer
401250	Jubiläumszuwendungen Arbeitnehmer
401251	Jubiläumszuwendungen Arbeiter
401260	Beschäftigungsentgelt BSHG
401290	Geringfügig/Kurzfristig Beschäftigte
401800	Beschäftigungsentgelt ABM
401810	Beitr. z. gesetzl. Sozialversich. f.ABM
401910	Beschäftigungsentgelt Nebenberufliche
401911	Beschäftigungsentgelt Jugendbüro
401912	Beschäftigungsentgelt Bundesfreiwilligendienst
401990	Pauschalierte Lohnsteuer
403100	Beiträge zur gesetzl. Sozialversich. f. Beamte
403200	Beiträge z.gesetzl.Sozialvers. Arbeitnehmer
403201	Beiträge z.gesetzl.Sozialvers. Arbeiter
403210	Beitr. z. gesetzl. Sozialversich. f. Beschäft.BSHG
403290	Gemeindeunfallversicherung f. Arbeitnehmer
403900	Beiträge z.gesetzl. Sozialversich. f. So.Beschäft.
403910	Gemeindeunfallversicherung sonst. Beschäftigte
403930	Beitr. zu Berufsgenossensch. (fremdes Personal)
404100	Beihilf.u.Unterstützungsleist.f.Beamte u.Arbeitnem
405100	Zuführ.zu Pensionsrückstell.f.Beamte u.Arbeitnehm.
406100	Zuführung.z.Beihilferückstell. f.Beamte/Arbeitnehm
407100	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit
407150	Zuführung zu Urlaubsrückstellungen
407160	Zuführung zu Jubiläumsrückstellungen
413100	Beiträge zur gesetzl. Sozialversich. f. Beamte
413200	Beitr.z.gesetzl.Sozialvers.für Arbeitnehmer
413900	Beitr.z.gesetzl. Sozialversich. f.Sonst. Beschäft.
C 2.2	Aufwendungen für Versorgung
402100	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte
402200	VBL-Beiträge Arbeitnehmer
402201	VBL-Beiträge Arbeiter
402210	Sanierungsgeld VBL Arbeitnehmer
402211	Sanierungsgeld VBL Arbeiter
402299	Beiträge zu anderen Pensionskassen
402900	VBL-Beiträge Sonstige Beschäftigte
411100	Versorgungsaufwendungen für Beamte
411110	Altersteilzeit Beamte (Aufstockung)
411120	Vorruhestand Beamte
411200	Versorgungsaufwendungen für Arbeitnehmer
411210	Altersteilzeit Arbeitnehmer (Aufstockung)
411900	Versorgungsaufwendungen für sonstige Beschäftigte

414100	Beihilf. u.Unterstützungsl. f. Versorgungsempfäng.
415100	Zuführ. zu Pensionsrückstell. für Versorg.Empf.
415200	Zuführ. a.d. Versorgungsrücklage f. Versorg.Empf.
416100	Zuführ. zu Beihilferückstell. für Versorg.Empf.
C 2.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
421100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
421101	Unterhaltung Heizungs-, Lüftungs- u. Sanitäranl.
421102	Wartung Heizungs-, Lüftungs- u. Sanitäranlagen
421103	Unterhaltung Elektrotechnik
421104	Wartung Elektrotechnik
421105	Unterhaltung Telekommunikationstechnik
421107	Wartung Bau
421108	Instandsetzung aufg.Versicherungsschäden
421109	Unterhaltung betriebstechnische Anlagen
421110	Unterhaltung unbebaute Grundstücke
421120	Unterhaltung gärtnerische Anlagen
421190	Abbruchkosten
421200	Unterhaltung des sonstigen unbewegli.Vermögens
421210	Aufwend. f. Unterhalt. d. Infrastrukturvermögens
421230	Unterhaltung Grünflächen
421240	Zuführung Rückstellung Deponie
421250	Zuf. Z. Rückstellung Regenrückhalteanlagen
422100	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung
422110	Unterhaltung IT
422120	Unterhaltung Geräte Werkzeuge
422190	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
422200	Erwerb geringw. Vermögensgegenst. bis 150 EURO o.Ust.
423110	Mieten und Pachten Gebäude und Grundstücke
423120	Mieten und Pachten für Büromaschinen
423130	Mieten u.Pachten f. techn. Anlagen (z.B. Hardware)
423140	Mieten und Pachten für Sonstiges (z.B. Software)
423200	Leasing
424110	Steuern, Gebühren, Grundbesitzabgaben
424120	Wärme
424121	Strom
424122	Wasser
424130	Reinigungskosten
424135	Gehwegreinigung
424140	Entsorgung Öl-, Sand- und Benzinabscheider
424150	Versicherung Schadenausgleich
424189	Gebäudesicherung (Versicherungen)
424190	Sonstige Bewirtschaftungskosten
425100	Haltung von Fahrzeugen
425101	Beauftragung von Fremdfirmen (nur Fahrzeuge)
425102	Treibstoffe

425103 Treibstoffe (Lagerentnahme)
425110 Schmierstoffe
425111 Schmierstoffe (Lagerentnahme)
425120 Sonstige Wartungskosten (für Fahrzeuge)
425140 Werkstatteleistungen WAS
425141 Werkstatteleistungen WAS (Lagerentnahme)
425142 Reifenbedarf
425150 Kraftfahrzeugsteuer
425151 KFZ-Versicherung
425190 Sonstige KFZ-Kosten
426100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
426110 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung
426120 Aufw. f.Dienst- und Schutzkl., pers. Ausrüst.G.
426121 Reinigung u. Reparatur Dienst- und Schutzkleid.
427100 Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen
427101 Wärme für Betriebszwecke
427102 Strom für Betriebszwecke
427103 Wasser für Betriebszwecke
427109 Abwassergebühren Bäder
427111 Extern bezogene Dienstleistungen Technik
427112 Transport Restabfall
427113 Restabfallvorbehandlung
427115 Entsorgung v. Abfällen z. Verwertung
427116 Aufbereitungs- u. Entsorgungskosten Altholz
427118 Entsorgung von Prosa
427119 Sonstige extern bezogene Dienstleistungen
427120 Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
427130 Repräsentationen (einschl. Bewirtung)
427131 Repräsentationen (ohne Bewirtung)
427132 Geschenke bis 35,-- Euro (BgA)
427133 Geschenke über 35,-- Euro (BgA)
427134 Geschenke Streuartikel / Werbemittel (Vorst.)(BgA)
427135 Bewirtungskosten 70 % (BgA)
427136 Nichtabzugsfähige Bewirtungskosten 30 %(BgA)
427137 Aufmerksamkeiten (Bewirtung 100 %) / Vorst. (BgA)
427138 Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (BgA)
427140 Ausschmückungen/Dekorationen
427149 Honorare für Veranstaltungen
427150 Sachaufwendungen für Veranstaltungen
427151 Betriebsbedarf Gastronomie
427152 Fremdleistungen Massage
427153 Fremdleistungen Sonne
427160 Proben, Analysen
427165 Schädlings- und Seuchenbekämpfung
427170 Lehr-u.Lernmittel/Unterrichtsbedarf

- 427171 Schwimmunterricht
- 427172 Förderung schulischer Projekte
- 427173 Vorträge, Autorenlesungen
- 427174 Aufwendungen für ausländische Schüler
- 427175 Schülerpreise
- 427176 Förderung vorschulischer Projekte
- 427177 Förderung Integrationsprojekte
- 427178 Förderung Kulturprojekte
- 427179 Förderung Wohnprojekte
- 427180 Erwerb u. Unterhalt. Kunst-u.Sammlungsgegenst.
- 427181 Erwerb u. Unterhalt. Bibliotheken
- 428100 Verbrauch Vorräte
- 428110 Rohstoffe/Fertigungsmaterial
- 428111 Laborbedarf
- 428112 Betriebsmittel Technik
- 428113 Betriebliche Reinigungsmittel
- 428119 Streumittel
- 428120 Hilfsstoffe
- 428121 Waren Gastronomie
- 428122 Leergut
- 428123 Waren Shop
- 428124 Bezugskosten
- 428125 Rückvergütungen
- 428129 Wertstoff- und Müllsäcke
- 428130 Betriebsstoffe
- 428140 Waren
- 429100 Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen
- 429101 Kampfmittelbeseitigung/Grundstückssondierung

C 2.4 Abschreibungen

C 2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen

- 471100 AfA auf immat.Vermögen u.Sachvermögen
- 471101 AfA a. imm. Verm.-Gegenst. a.gel. Invest.Zuwend.
- 471102 AfA auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände
- 471110 AfA auf unbeb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte
- 471120 AfA auf bebaute Grundst. u. grundstücksgl. Rechte
- 471130 AfA auf Gebäude
- 471140 AfA auf das Infrastrukturvermögen
- 471150 AfA auf Maschinen und technische Anlagen
- 471160 AfA auf Fahrzeuge
- 471170 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 471180 Auflösung Sammelposten
- 471190 AfA auf sonstiges Sachanlagevermögen

C 2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen

- 472100 Abschreibungen auf Finanzvermögen (f. Statistik)
- 472110 Abschreibungen auf Forderungen

472111	Abschreib.auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit
472112	Einzelwertberichtigung
472113	Pauschalwertberichtigung
472121	Sonstige Abschreibungen auf Forderungen
C 2.4.3	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert
473100	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert - VK
473101	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert - assoziierte
473102	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert - untergeordnete
C 2.4.4	Abschreibungen auf Unternehmen
474100	Abschreibungen auf Unternehmen - VK
474101	Abschreibungen auf Unternehmen - assoziierte
474102	Abschreibungen auf Unternehmen - untergeordnete
C 2.4.5	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen
472900	Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen
C 2.4.6	Sonstige Abschreibungen
479100	Sonstige Abschreibungen
C 2.5	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
C 2.5.1	Zinsaufwendungen
451000	Zinsaufwendungen an den Bund
451100	Zinsaufwendungen an das Land
451200	Zinsaufwendungen an Gemeinden (GV)
451500	Zinsaufwend.a.verb.Untern., Beteilig. u. SonderV
451501	Zinsaufwendungen - VK
451502	Zinsaufwendungen - assoziierte
451503	Zinsaufwendungen - untergeordnete
451700	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
451800	Zinsaufwendungen an den sonst.inländ. Bereich
452100	Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite
C 2.5.2	Sonstige Finanzaufwendungen
459100	Kreditbeschaffungskosten
459200	Verzinsung von Steuernachzahlungen
459300	Aufwand des Geldverkehrs
459900	Sonstige Finanzaufwendungen
461100	Abführ. Gebührenübersch.a.Sonderpo. Gebührenausgl.
459901	Sonstige Finanzaufwendungen - VK
459902	Sonstige Finanzaufwendungen - assoziierte
459903	Sonstige Finanzaufwendungen - untergeordnete
C 2.6	Transferaufwendungen
431000	Zuweis./Zuschüsse für lfd. Zwecke an den Bund
431100	Zuweis./Zuschüsse für lfd. Zwecke an das Land
431200	Zuweis./Zuschüs. für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)
431300	Zuweis./Zuschüs. f. lfd. Zwecke an Zweckverb.u.dgl
431400	Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich
431500	Zusch. a. verb. Untern., SonderV u. Beteiligungen

431600 Zuschüsse an sonst. öffentl. Sonderrechnungen
 431700 Zuschüsse an private Unternehmen
 431800 Zuschüsse an übrige Bereiche
 431810 Zuweis. u. Zusch. an übrige Bereiche - §108 u. 72
 432500 SchuldendHi. a.verb. Untern., SonderV u. Beteilig.
 432600 SchuldendHi. an sonst. öffentl. Sonderrechnungen
 432700 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
 432800 Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche
 433100 Soziale Leist. a.natürl.Personen a.v.E. ö.T.
 433101 Soziale Leist. a.natürl. Pers. a.v.E.-§108u.72
 433102 Soziale Leist. a.natürl.Personen a.v.E. ü.ö.T.
 433110 Grundsicherung im Alter a.v.E.
 433111 Grundsicherung im Alter a.v.E. - § 108
 433120 Weihnachtsbeihilfe BSHG a.v.E.
 433130 Einmal. Leist. d.Sozialhilfe an nat. Pers. a.v.E.
 433190 Leist. d. Jugendhilfe an natürl. Personen a.v.E.
 433200 Soziale Leistungen a.natürl.Pers. i.E. ö.T.
 433201 Soziale Leist. a.natürl. Pers. i.E.-§108u.72
 433202 Soziale Leistungen a.natürl.Pers. i.E. ü.ö.T.
 433210 Grundsicherung im Alter i.E.
 433211 Grundsicherung im Alter i.E. - §108
 433212 Grundsicherung im Alter i.E. ü.ö-T
 433230 Einmal. Leist. d.Sozialhilfe an nat. Pers. i.E.
 433231 Einmal.Leist. d.Sozialhilfe an nat Pers. iE. üöt
 433240 Krankenhilfe für nat. Personen
 433290 Leist. d. Jugendhilfe an natürl. Personen i.Einr.
 433901 KOF örtlicher Träger
 433902 KOF überörtlicher Träger
 433903 KOF Sonderfürsorge
 433904 Leistungen n.d. Opferentschädigungsgesetz
 433930 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
 433940 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 433950 Landesblindengeld
 433961 Leist. n.d. Asylbewerbergesetz a.v. Unterkünften
 433962 Leist. n.d. Asylbewerbergesetz in Unterkünften
 433970 Leistungen zur Eingliederung von Arbeit Suchenden
 433990 Weitere soziale Leistungen
 434100 Gewerbesteuerumlage
 434101 Sonderrückstellung Gewerbesteuerumlage
 434200 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
 437100 Allg. Uml.a.d.Land u.Nachz.a.d.Abrechn. SoliBeitr.
 437101 Finanzausgleichsumlage
 437102 Sonderrückstellung Finanzausgleichsumlage
 437300 Allg. Umlagen an Zweckverbände u. dgl.
 439100 Sonstige Transferaufwendungen

439101	Transferaufwendungen - VK
439102	Transferaufwendungen - assoziierte
439103	Transferaufwendungen - untergeordnete
C 2.7	Sonstige ordentliche Aufwendungen
441110	Trennungschädigungen/Umzugskosten
441190	Sonstige Personalnebenaufwendungen
442100	Aufwendungen für ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit
442900	Sonst.Aufw. f.d. Inanspruch. v. Rechten u.Diensten
442901	Verfügungsmittel
442902	Schülerbeförderungskosten
442910	Beitr.z.Wirtschaftsverb., Berufsvertret.u.Vereinen
442911	Sonstige Beiträge
442999	Vermischte Ausgaben
443101	Postgebühren
443102	Sach- und Registraturbedarf
443103	Gesetzblätter, Bücher, Zeitschriften
443104	Fernsprechkosten (einschl. GEZ-Gebühren)
443105	Bekanntmachungskosten
443106	Bekanntmachungskosten 11-5
443108	Reisekosten
443109	Rechtsanwalts- und Prozesskosten
443110	Aufwendungen Beratung und Gutachten
443111	Sonstige Honorare
443112	Abrechnungshonorar Kneipp Bund
443113	Abrechnungshonorar Opta-Data
443120	Sonstiger Geschäftsbedarf
443150	Aufwand des Geldverkehrs
443199	Preisdifferenzen u. Kassendifferenzen
444101	Gewerbesteuer
444102	Körperschaftsteuer
444103	Kapitalertragssteuer
444104	Solidaritätszuschlag
444108	Steuernachzahlungen
444109	Sonstige betriebliche Steueraufwendungen
444110	Versicherungsbeiträge u.ä.
444120	Aufwendungen für Schadensfälle
444121	Eigenschaden Stadt
444150	Sonderabgaben
444151	Schwerbehindertenausgleichsabgabe
444152	Bonus/Malus
445000	Erstatt. f.Aufw.a. lfd. Verw.-Tätigk. an den Bund
445100	Erstatt. f.Aufw. a. lfd. Verw.-Tätigk. an das Land
445200	Erstatt. f.Aufw. a.lfd.Verw.-Tätigk. a.Gemeind. GV
445300	Erstatt. f.Aufw. a.lfd.Verw.-Tätigk. a.Zweckverb.
445400	Erstatt. f.Aufw. a.lfd.Verw.-Tätigk. a.so.öff.Ber.

445500	Erst. f.Aufw.a.lfd.Verw.-Tätigk. a.verb.Unt.,Bet.
445501	Einziehungsgebühren für Entwässerungsgebühren
445600	Erst. f.Aufw.a.lfd.Verw.-Tätigk. a.so.öff.Sonderr.
445700	Erst. f.Aufw.a.lfd.Verw.-Tätigk. a.priv.Unternehm.
445800	Erst. f.Aufw.a.lfd.Verw.-Tätigk. a.übrige Bereiche
446101	Leistungsbet.Grundsicher. f. Arbeitssuchende avE.
446102	Leistungsbet.Grundsicher. f. Arbeitssuchende i.E.
447100	Wertveränder.wegen unterl. Instandh.Sachanl.
447200	Wertverä.bei Finanzanl. wegen unterlass.Instandh.
448100	Bußgelder
448200	Säumniszuschläge, Mahngebühren
448300	Aufwend.a.d.Inanspruch. v.Gewährungsver.u.Bürgsch.
449100	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender
449101	So. weit. nicht zahlungswirksame ordentl. Aufwände
449200	Sonstige ordentliche Aufwendungen - VK
449201	Sonstige ordentliche Aufwendungen - assoziierte
449202	Sonstige ordentliche Aufwendungen - untergeordnete
C 2.8	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern
449100E	EF sonstige Aufwendungen
449101E	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern
449102E	AfA Firmenwert Equity
C 3	Ordentliches Gesamtergebnis (Saldo C 1-C 2)
D	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen
D 1	Außerordentliche Erträge
501107	Spenden ohne Zweckbindung von priv. Unternehmen
501108	Spenden ohne Zweckbindung von übrigen Bereichen
501200	Empfangene Schadenersatzleistungen u.ä.
501210	Schadenersatzleistungen f. unbewegl. Vermögen
501220	Schadenersatzleistungen f. bewegl. Vermö. <150 EURO
501230	Schadenersatzleist.f.bewegl. Vermö. 150 bis1.000 EURO
501240	Schadenersatzleist.f.bewegl. Vermö.>1.000 EURO
501900	Sonst. außergewöhnli. Erträge (zahlungswirksam)
501901	a.o.Erträge aus Überzahlungen
501950	Sonst. außergewöhnli. Erträge (ni. zahlungswirks.)
501990	Abgangsbed.Auflösung Sopo
501991	Außerplanm.Auflösung Sopo
502200	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen
502900	Sonstige periodenfremde Erträge (zahlungswirksam)
502950	Sonst. periodenfremde Erträge (ni.zahlungswirksam)
504100	Zuschreib. a.d.Werterhöhung v. Vermögensgegenst.
531100	Ertr.a.d.Veräuß.v.Grundst,Geb, and.unbew.VerGegenst
531200	Ertr.a.d.Veräußer. v.bewegl.Verm-Gegenst.>1000Euro
531210	Ertr.a.d.Veräußer. v.bewegl.Verm-Geg.>150-1000Euro
531300	Ertr.a.d.Veräuß.v.bew.Verm-Geg bis150E bei AN HS
531403	Ertr.a.d.Veräußer.v.so.Anteilsre.a.verb.Unternehm.

531413	Ertr.a.d.Veräußer.v.so.Anteilsre.an Beteiligungen
531500	Erträge aus der Veräußer.v. imm. Vermögensgegenst.
531600	Außerordentliche Erträge - VK
531601	Außerordentliche Erträge - assoziierte
531602	Außerordentliche Erträge - untergeordnete
D 2	Außerordentliche Aufwendungen
511100	Aufw.i.Zusammenh.m.Katastr.u.ä. Grundst./baul.Anl.
511101	Aufw.i.Zusammenh.m.Katastr.u.ä. Heiz.-, Lüft., San.
511102	Aufw.i.Zusammenh.m.Katastr.u.ä. Elektrotechnik
511103	Aufw.i.Zusammenh.m.Katastr.u.ä. Telekommunikat.
511208	Spenden für lfd. Zwecke an übrige Bereiche
511218	Spenden für Investitionen an übrige Bereiche
511300	Geleisteter Schadenersatz u.ä.
511310	Geleisteter Schadeners.Eigenschaden Stadt
511400	Aufwend. a. Inanspruchnahme v. Gewährleistungen
511505	Aufwend. aus Verlustübern. verb.Untern., Beteil. .
511900	Sonstige außergewöhnli. Aufwendungen (zahlungsw.)
511910	a.o. Aufwendungen aus Unterzahlung
511950	Sonst.außergewöhnli. Aufwendung.(nicht zahlungsw.)
512200	Nachholung von Rückstellungen
512900	Sonst. periodenfr. Aufwendungen (zahlungswirksam)
512950	Sonst. periodenfr. Aufwend.(nicht zahlungswirksam)
513100	Verluste a.d. Abgang v.Vermögensgegenständen
513110	Außerplanm. Abschr. auf immat. Vermögensgegenst.
513120	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen
513200	Außenplan. Abschreibung auf Finanzvermögen
513300	Außerplan. Abschreibung Finanzvermögen manuell
514100	Abschr.a.d. Wertminderung von Vermögensgegenständen
532100	Aufwend a.d. Veräußer. v. Grundstücken u. Gebäuden
532200	Aufw.a.d.Veräußer. v.bewegl.Verm-Gegenst.>1000Euro
532400	Aufwend. aus der Veräußerung von Finanzvermögen
532500	Aufwend. a.d. Veräußer.v. imm. Vermögensgegenst.
532600	Außerordentliche Aufwendungen - VK
532601	Außerordentliche Aufwendungen - assoziierte
532602	Außerordentliche Aufwendungen - untergeordnete
D 3	Außerordentliches Gesamtergebnis (Saldo D 1-D 2)
E 1	Ordentliches Gesamtergebnis (C 3)
E 2	Außerordentliches Gesamtergebnis (D 3)
E	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der
206000	Ergebnis des laufenden Jahres manuell erfasst mangels Konto-Buchung
B 3.1 KFR	Geldschulden (für KFR)
B 3.1	Geldschulden (für KFR)
B 3.2 KFR	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (für KFR)
B 3.2	Verbindlichkeiten für Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (für KFR)

Anlage 3: Ansatz- und Bewertungsunterschiede NKR und HGB

I. Ansatzvorschriften NKR und HGB

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten)	Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	§ 42 Abs. 4 GemHKVO	Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse	Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst; Regelung der GemHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a. o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o. E.), Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	§ 42 Abs. 4	Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar; Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	§ 246 Abs. 1 S. 3	Aktivierungspflicht		nicht zulässig
Verrechnung von VG mit den Schulden	§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	§ 42 Abs. 2	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		nicht zulässig

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	§ 249 Abs. 1 S. 3	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO	Passivierungspflicht von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
Rückstellungen für Pensionszusagen	§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO	Passivierungspflicht für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungs-lücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat
ARAP für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder v. den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen	§ 250 Abs. 1 S. 2	Nicht zulässig, durch BilMoG aufgehoben	§ 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio)	§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	§ 49 Abs. 3 GemHKVO,	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Bildung von Bewertungseinheiten	§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	§ 42 Abs. 2 GemHKVO	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot
Latente Steuern	§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung		nicht zulässig

II. Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Beizulegender Zeitwert	§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete Vermögensgegenstände mit beizulegendem Zeitwert	§ 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG	Nicht zulässig über Anschaffungswert
Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere	§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	§ 43 Abs. 2 GemHKVO	zulässig nach GemHKVO
Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	§ 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO	Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen	§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	§ 43 Abs. 3 GemHKVO	Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens	§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	§ 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO	Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in Betrieben gewerbl. Art (BgAs) anwendbar
Festlegung der Nutzungsdauer	§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	§ 47 Abs. 3 GemHKVO	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen
Außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	§ 47 Abs. 6 GemHKVO	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 6 bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
Bemessung der Herstellungskosten	§ 255 Abs. 2 und 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen u. für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen		nicht zulässig

Sachverhalt	HGB		NKomVG, GemHKVO	
Bewertungsmethode	§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	§ 46 Abs. 3 GemHKVO	Alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	§ 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG	nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG

Anlage 4: Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede ggü. Stadt Wolfsburg

Nr.	Beschreibung	Regelungen der Stadt Wolfsburg
1	Aktivierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände , die nicht entgeltlich erworben wurden (§ 42 Abs. 3 GemHKVO). Abweichung zu § 248 Abs. 2 S. 1 HGB, wonach selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (und Umlaufvermögens) als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden können.	Es besteht ein gesetzliches Aktivierungsverbot.
2	Ausweis empfangener Investitionszuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten und Auflösung über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände (§ 42 Abs. 5 GemHKVO). In handelsrechtlichen Jahresabschlüssen wurden die so genannten Empfangenen Ertragszuschüsse bis 2002 häufig passiviert und über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Seit 2003 wurde häufig ein Absetzung vom Anlagevermögen vorgenommen.	Bilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgabe. Bitte geben Sie den Betrag der handelsrechtlich passivierten empfangenen Ertragszuschüsse sowie den sich auf diese Ertragszuschüsse beziehenden überschlägig geschätzten Wert nach NKR an.
3	Keine Abzinsung von sonstigen Rückstellungen , soweit kein Zinsanteil in der Rückstellung enthalten ist. Abweichung zu § 253 Abs. 2 HGB, wonach Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen sind.	
4	Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5 % (§ 43 Abs. 3 GemHKVO). Abweichung zu § 253 Abs. 1 und 2 HGB, wonach die Rückstellungen mit einem durchschnittlichen Marktzins abzuzinsen sind.	Bilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgabe. Bitte geben Sie den Wert der Pensionsrückstellungen (ggf. einschließlich Deputatrückstellungen) nach HGB an und, soweit entsprechende Informationen vorliegen, den Wert nach NKR oder ggf. einen überschlägig geschätzten Wert.
5	In der GemHKVO ist ein Ansatz von Firmenwerten im Jahresabschluss nicht vorgesehen. Nach § 246 Abs. 1 S. 4 HGB sind entgeltlich erworbene Firmenwerte zu aktivieren.	Kein Ansatz.
6	In der GemHKVO ist ein Ansatz von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Jahresabschluss nicht vorgesehen. Nach Art. 67 Abs. 5 EGHGB können solche Posten im handelsrechtlichen Jahresabschluss fortgeführt werden.	Kein Ansatz. In den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen ist wegen des Fortfalls der Bilanzierungshilfe im Zuge des BilMoG nur noch im Ausnahmefall mit einer Aktivierung zu rechnen.
7	In der GemHKVO ist ein Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklageanteil nicht vorgesehen. Nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB können solche Posten im handelsrechtlichen Jahresabschluss fortgeführt werden.	Kein Ansatz. In den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen ist wegen des Fortfalls des Postens im Zuge des BilMoG nur noch im Ausnahmefall mit einer Aktivierung zu rechnen. Bitte geben Sie ggf. den Betrag des passivierten Sonderpostens mit Rücklageanteil an.

8	In der GemHKVO ist ein Ansatz von latenten Steuern nicht vorgesehen. Nach § 274 HGB können aktive latente Steuern und sind passive latente Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss anzusetzen.	Kein Ansatz. Bitte geben Sie den Wert ggf. handelsrechtlich ausgewiesener latenter Steuern an. Aktive latente Steuern.
9	Nach § 42 Abs. 2 GemHKVO besteht grundsätzlich ein Verrechnungsverbot für Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite der Bilanz sowie für Aufwendungen und Erträge. Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB besteht ein Verrechnungsgebot für Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen.	Keine Verrechnung. Bitte geben Sie den verrechneten Betrag an.
10	Nach § 49 Abs. 2 GemHKVO ist ein Disagio als aktive Rechnungsabgrenzung zu aktivieren. Nach § 250 Abs. 3 HGB besteht im handelsrechtlichen Jahresabschluss ein Wahlrecht zur Aktivierung.	Ansatz, soweit Disagien vorhanden sind. Bitte geben Sie den Betrag der handelsrechtlich angesetzten Disagien an und darüber hinaus den geschätzten Betrag nicht angesetzter Disagien.
11	Nach §§ 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen vollständig anzusetzen. Nach Art. 28 EGHGB kann auf den Ansatz so genannter Altverpflichtungen, die vor dem 01.01.1987 entstanden sind, verzichtet werden.	Bilanzierung gemäß der gesetzlichen Vorgabe. Bitte geben Sie den ggf. nicht passivierten Betrag, der im Anhang anzugeben ist, in der Spalte "überschlägiger Wert NKR in T€" an.
12	Nach § 47 Abs. 6 GemHKVO sind Abschreibungen auf das Finanzvermögen vorzunehmen, wenn der beizulegende Wert am Abschlussstichtag niedriger als der Buchwert des betroffenen Vermögensgegenstands ist. Nach § 253 Abs. 3 S. 4 HGB kann auf eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert am Abschlussstichtag verzichtet werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nur vorübergehend und nicht dauernd ist.	Abschreibungen sind gemäß der gesetzlichen Vorgabe bei einer am Abschlussstichtag vorhandenen Wertminderung vorzunehmen. Bitte geben Sie, soweit eine Wertminderung voraussichtlich nur vorübergehend ist, und auf eine Abschreibung verzichtet wurde, den geschätzten Betrag der nicht vorgenommenen Abschreibungen an (bilanzielle Wertdifferenz).
13	Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sind Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, wenn die in den folgenden drei Geschäftsjahren nachgeholt werden. Nach § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB sind solche Rückstellungen nur zu bilden, soweit die Instandhaltung im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt wird.	Bildung der Rückstellungen gemäß der gesetzlichen Vorgabe. Bitte geben sie, soweit eine unterlassene Instandhaltung vorliegt, die im Zeitraum vom 4. Monat nach dem Bilanzstichtag bis zum Ende des dritten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird, den geschätzten Betrag der unterlassenen Instandhaltung an.

14	<p>Nach § 45 Abs. 4 GemHKVO dürfen Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, als Herstellungswerte angesetzt. Nach § 255 Abs. 3 HGB besteht ein entsprechendes Wahlrecht im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 308 Abs. 1 HGB sind die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen nach den auf den Jahresabschluss der Stadt anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten.</p>	<p>Die Stadt Wolfsburg nimmt keine Aktivierung von Fremdkapitalzinsen vor.</p>
15	<p>Nach §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO werden bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht. Für Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150 Euro und 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre abzuschreiben ist. Das HGB trifft keine gesonderten Regelungen; folglich sind Abweichungen zwischen HGB und NKR denkbar.</p>	<p>Ggf vorhandene Unterschiede sind in aller Regel von untergeordneter Bedeutung. Bitte für Zwecke der Dokumentation den Betrag der im Geschäftsjahr 2011 im handelsrechtlichen Jahresabschluss vorgenommen Abschreibungen auf GWG angeben.</p>
16	<p>Nach § 47 Abs. 1 S. 3, 4 GemHKVO erfolgt die Abschreibung grundsätzlich nach der linearen Methode. Soweit Rechtsvorschriften es vorsehen, ist eine degressive Abschreibung oder eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe zulässig. Andere Rechtsvorschriften können insbesondere das EStG und das KAG sein.</p>	<p>Bitte um Angabe, ob und inwieweit eine degressive Abschreibung oder eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe vorgenommen wird und auf welcher gesetzlichen Grundlage die Abschreibung vorgenommen wird.</p>
17	<p>Nach § 45 Abs. 7 GemHKVO können bewegliche Vermögensgegenstände als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden, und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahrens.</p>	<p>Das Aktivierungswahlrecht besteht nur nach der GemHKVO. Von diesem Wahlrecht hat die Stadt Wolfsburg keinen Gebrauch gemacht, so dass sich Abweichungen nicht ergeben.</p>
18	<p>Bei der Zusatzversorgung der Beschäftigten ist eine Zusatzversorgungskasse die primär Verpflichtete gegenüber dem Beschäftigten. Es liegt insoweit eine mittelbare Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers vor. Es besteht nach NkomVG und GemHKVO keine Bilanzierungspflicht (so die Hinweise der AG Doppik). Nach Art. 28 EGHGB besteht ein Passivierungswahlrecht.</p>	<p>Die Stadt Wolfsburg bildet keine Rückstellungen aus mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Bitte geben Sie den Betrag solcher Rückstellungen an, soweit eine Passivierung im Einzelabschluss vorgenommen wurde.</p>

19	<p>Rückstellungen für Altersteilzeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO können nach den Ausführungen der AG Doppik sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen gebildet werden. Wesentlicher Unterschied ist die vollständige Rückstellung der Verpflichtung aus den Aufstockungsbeträgen als Abfindung im Handelsrecht, während dieser Teil im Steuerrecht ratierlich angesammelt wird. Die Rückstellungen werden abgezinst.</p>	<p>Die Stadt Wolfsburg bildet Rückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen, das heißt, dass Aufstockungsbeträge als Abfindung behandelt werden und zu Beginn der ATZ voll zurückgestellt werden. Bitte geben Sie den handelsrechtlichen Wert der Rückstellungen unter Zugrundelegung der handelsrechtlichen Grundsätze in der Spalte NKR an.</p> <p>Weiterhin werden die Altersteilzeitrückstellungen im Einzelabschluss der Stadt Wolfsburg unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 % ohne Berücksichtigung von Gehaltstrends berechnet. Unter Berücksichtigung des Auslaufens der ATZ-Regelung geht die Stadt Wolfsburg davon aus, dass Bewertungsunterschiede insoweit von untergeordneter Bedeutung sind, so dass bezüglich des Zinssatzes und erfasster Gehaltstrends keine Anpassung erfolgt.</p>
20	<p>Nach § 47 Abs. 3 S. 1 GemHKVO ist für die Bestimmung der Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium vorgegebene Abschreibungstabelle zu verwenden. Nach den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabschluss vom 15.12.2010 bleibt es der Kommune überlassen, ob eine Anpassung der Bewertung durchgeführt wird. Unterschiede bei den jeweiligen Nutzungsdauern sind zu dokumentieren. Zur Begründung der Beibehaltung von Nutzungsdauern reicht es grundsätzlich aus, wenn bereits eine (andere) Abschreibungstabelle vorhanden ist und genutzt wird, oder wenn die Kommune bisher schon immer eine entsprechende Bewertung durchgeführt hat. Die bisherige Bewertungspraxis kann somit hinsichtlich der Bewertung der Nutzungsdauer beibehalten werden.</p>	<p>Bei vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen, bei denen keine voraussichtlich dauernde Wertminderung der Finanzanlagen vorliegt, bitte in der Spalte NKR die tatsächliche Wertminderung und in der Spalte HGB den tatsächlich angesetzten Wert angeben.</p>
21	<p>Nach § 249 Abs. 2 HGB a.F. war die Bildung von Aufwandsrückstellungen zulässig. Diese konnten, soweit sie vor dem 01.01.2010 gebildet wurden, beibehalten werden. Die GemHKVO sieht ein solches Wahlrecht nicht vor.</p>	<p>Aufwandsrückstellungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nicht anzusetzen. Bitte um Angabe der nach handelsrechtlichen Vorschriften fortgeführten Aufwandsrückstellungen.</p>

22	<p>Nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Nach Satz 2 dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zum BilMoG wird mit der Verwendung des Begriffes Erfüllungsbetrag festgelegt, dass in die Betrachtung - unter Einschränkung des Stichtagsprinzips - künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Nach der Kommentierung zur GemHKVO sollen hingegen die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag zugrunde zu legen sein.</p>	<p>Bei der Bewertung der Rückstellungen werden künftige Preis- und Kostensteigerungen nicht berücksichtigt. Eine Abzinsung wird bei Rückstellungen, die keinen Zinsanteil enthalten, nicht vorgenommen. Bitte geben Sie für Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien sowie für die Sanierung von Altlasten den handelsrechtlichen Wert unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen sowie einer Abzinsung und den ggf. überschlägigen Wert nach NKR ohne Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen sowie ohne Berücksichtigung einer Abzinsung an.</p>
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 5: Ergebnis der Prüfung des Konsolidierungskreises (Stand:2013)

PKZ Zuordnung der Gesellschaft im Positionenplan

*PKZ = Partnerkennzeichen

0010	Stadt Wolfsburg
	Anteile an verbundenen Ausgliederungen
	Anteile an verb. Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
	Anteile an verb.Untern. - Börsenn. Aktien Vollkonsolidierte
	Anteile an verb.Untern. - Nichtbörsennot. Aktien Vollkonsolidierte
0600	Stadtwerke Wolfsburg AG
	Anteile an verb.Untern. - Sonstige Anteilsrechte Vollkonsolidierte
0608	WSM Wolfsburg Schulmodernisierungs GmbH
0609	WVG Wolfsb. Verkehrs-GmbH
0800	Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft
1300	WMG Wob.Wirts. u. Market.GmbH
2300	WAS AöR
2400	WEB AöR
2800	Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
	Anteile an verb. Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
	Anteile verb. Untern. Börsennot. untergeordnete
	Anteile an verb. Untern. Nichtbörsennot. untergeordnete
0614	Thermath AG
	Anteile sonstige untergeordnete
0101	n@twork (ehem. Qualifizierungs GmbH)
0102	WB gGmbH
0200	Hallenbad Zentrum Junge Kultur
0400	Planetarium gGmbH
0501	Phaeno gGmbH
0606	Thieme GmbH & Co. KG
0607	Thieme Verwaltungs GmbH
0610	Wobcom GmbH
0611	WDZ Wob.Dienstleistungs- und Meldezentrale GmbH
0612	entricon GmbH
0613	Wolfsburger Energie Agentur GmbH
1400	CongressPark Wolfsburg GmbH
1800	Aufbau Gesellschaft Wolfsburg GmbH
2100	Bildungszentrum Wob.VHS gGmbH

2307	WAS Service GmbH
3200	MSGA Marketing- und Servicegesellschaft Allerpark mbH i. Liquidation
3400	Bürgerstiftung Wolfsburg
3600	Abwasserverband Wolfsburg
3700	Wasser- und Bodenverband Barnbruch
4000	Schulverpflegungs GmbH
	Anteile an assoziierten Ausgliederungen
	Anteile an assoz. Aufgabenträgern ohne untergeordneter Bedeutung
	Beteiligungen - Börsenn. Aktien - At Equity
	Beteiligungen - Nichtbörsenn. Aktien - At Equity
1500	Wolfsburg AG
	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte - At Equity
0601	LSW GmbH & Co.KG --> 2013 Umstrukturiert
0625	LSW Netz (GmbH & Co.) KG
0627	LSW Energie (GmbH & Co.) KG
	Anteile an assoz. Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung
	Beteiligungen - Börsenn. Aktien - untergeordnete
	Beteiligungen - Nichtbörsenn. Aktien - untergeordnete
	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte - untergeordnete
0300	Theater GmbH
0605	LSW Verwaltungs GmbH --> 2013 Umstrukturiert
0615	Velpke-Wolfsburg GmbH
0616	Lehre-Wolfsburg GmbH
0617	Grasleben-Wolfsburg GmbH
0622	LSW Holding Verwaltungs GmbH
0623	LSW Holding GmbH & Co. KG
0624	LSW Netz Verwaltungs GmbH
0626	LSW Energie Verwaltungs GmbH
1502	Gewerbeakademie Wolfsburg GmbH
1503	ProGenf IP GmbH
1506	Autovision Zeitarbeit GmbH & Co.OHG
1507	Neue Schule Wolfsburg gGmbH
2000	AmO MVZ GmbH Interdisziplin. amb. Onkologiezentr.
2900	GVZ Entwicklungsges.Wob. mbH
3300	Schulzweckverband Hasenwinkel
3800	Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern
	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern unter 20%
0619	Harzwasserwerke GmbH

0620	WV Energie AG
0621	beka GmbH
0628	Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH
1000	FEAG Fallersleber Elektrizitäts-AG
1504	Gesell.f.Wirtschaftskommunikation wissen.s.wert GmbH
1505	eHP GmbH i.L.
1600	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
1700	Allianz f. d. Region GmbH (ehem.PRBS)
1702	Carlectra GmbH
1703	DLAC GmbH
1704	Ener Ma Tec GmbH i.L.
1705	paläon GmbH, Schöningen
1900	Metropolregion Braunschweig-Hannover-Göttingen-Wolfsburg GmbH
3500	Zweckverband Großraum Braunschweig
3900	Wasserverband Wreddel-Lehre
	sonstige Anteile außerhalb der Konsolidierung
0502	Phaeno Stiftung
0629	Lichtblick e.G.
0700	Bet. Sparkasse
0900	ALLERTAL Immobilien eG
3100	Volksbank e.G.
4200	Energiegenossenschaft Region Wolfsburg
	Sondervermögen mit Sonderrechnung
	Sondervermögen Vollkonsolidierung
2600	Sondervermögen Bäder, GB 80-2, Stadt Wolfsburg
2700	Sondervermögen Klinikum
	Sondervermögen assoziierte
	Sondervermögen untergeordnet
3000	MVZ Klinikum
4300	Bildungshaus
	Treuhandvermögen

sonstige Anteile außerhalb der Konsolidierung

- 0502 Phaeno Stiftung
- 0629 Lichtblick e.G.
- 0700 Bet. Sparkasse
- 0900 ALLERTAL Immobilien eG
- 3100 Volksbank e.G.
- 4200 Energiegenossenschaft Region Wolfsburg

Sondervermögen mit Sonderrechnung

Sondervermögen Vollkonsolidierung

- 2600 Sondervermögen Bäder, GB 80-2, Stadt Wolfsburg
- 2700 Sondervermögen Klinikum

Sondervermögen untergeordnet

- 3000 MVZ Klinikum
- 4300 Bildungshaus

